

Deutscher Rugby-Tag 2023

09.03.2024, 11 Uhr

Olympiastützpunkt Rhein-Neckar

Im Neuenheimer Feld 710 69120 Heidelberg

Erweiterte Tischvorlage

Teil 2



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Stefan Decker und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089

USt.-IdNr: DE 115666117

Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank

IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00

BIC: DEUTDE33HAN30

Antrag der Vorstände in Absprache mit dem Präsidenten zur Angleichung der LV- Satzungen

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Vorstände der LV zu beauftragen, zum nächsten DRT ihre Satzungen so anzugleichen, dass die Mitgliedschaft ihrer Vereine im Dachverband verpflichtend ist

Begründung:

Mit dieser Regelung soll eine Gleichstellung aller Vereine in den Landesverbänden und im Dachverband sichergestellt werden.

Gleichzeitig wird vermieden, dass Vereine der Landesverbände von Leistungen profitieren, welche durch Mitgliedsvereine im Dachverband mitfinanziert werden.

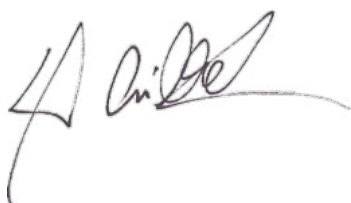
Außerdem sind Anzahl der Mitglieder und Tendenzen in den Mitgliedszahlen Kennwerte mit denen für den Verband Werbung gemacht werden kann.

Auch der dauernde Zwang Mitgliedsbeiträge erhöhen zu müssen, kann dadurch gemildert werden, dass alle Vereine ihren Beitrag beim Dachverband entrichten.

Implementierung:

Nach Beschlussfassung durch den DRT zum 04.11.2023

Heidelberg, 15.09.2023



Manuel Wilhelm
Vorstand Leistungssport
& Vorsitzender



Florian Hartmann
Vorstand Struktur &
Entwicklung



Jens Poff
Vorstand Finanzen



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Antrag auf Änderung der Satzung an den DRT 2022

Der Deutsche Rugby-Tag möge beschließen

§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge

wie folgt zu ändern

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p> <p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.</p> <p>(3) Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche Rugby-Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.</p> <p>(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.</p>	<p>§ 26 Wirtschaftsführung und Beiträge</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem DRT zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p> <p>(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes werden nach Beschluss des DRT Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.</p> <p>(3) Der DRT beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Deutsche Rugby-Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.</p> <p>(4) Kosten, die den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme am DRT und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.</p>

	(5) Der Anteil der durch die Mitgliedsorganisationen entrichteten Beiträge für Aufwendungen im Personalbereich und Verwaltungsbereich darf 35 Prozent nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Angestellte, die ausschließlich in einer sportlichen Lehrfunktion oder im medizinischen Bereich eingesetzt werden.
--	---

Begründung:

Die Vereine des DRV stimmten auf dem aDRT einer außerordentlichen Beitragserhöhung zu. Voraussetzung war, dass die 15er Nationalmannschaften und die Jugendarbeit verstärkt unterstützt werden sollen.

Die sportliche Förderung muss Priorität vor einem unverhältnismäßigen Verwaltungsapparat haben. Es ist in Zukunft nicht sicher, dass immer in gleich hoher Summe Gelder vom BMI kommen werden. Zur Sicherung des Sports muss der Sport Priorität haben.

Implementierung:

Die Norm ist nach Verabschiedung sofort in die Satzung zu implementieren und tritt mit Eintragung spätestens zum 01.01.2022 in Kraft.

Manfred Schückler

1. Vorsitzender

Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1886 e. V.

Heidelberg, den 21.10.2022

**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**

TSV Handschuhsheim 1886 e.V. • Abteilung Rugby • Tiergartenstr. 7a • 69120 Heidelberg

An den
Deutschen Rugby-Tag (DRT) des
Deutschen Rugby-Verband e.V. (DRV)



**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

Es schreibt Ihnen:
Jürgen Schlicksupp
Sportlicher Leiter

sportlicher-leiter@tsv-rugby.de

www.tsv-rugby.de

22. September 2023

Anträge an Deutschen Rugby-Tag 2023 am 04.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittle ich Ihnen die Anträge des Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1888 e.V. an den DRT am 04.11.2023

Mit sportlichem Gruß


Jürgen Schlicksupp
Sportlicher Leiter
Abteilung Rugby
TSV Handschuhsheim 1886 e.V.

Hauptverein:
**Turn- & Sportverein
Handschuhsheim 1886 e.V.**
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg

Telefon: 06221-410886
Telefax: 06221-473167
E-Mail: info@tsv-handschuhsheim.de
www.tsvhandschuhsheim.de

Vorstand:
Manfred Schückler, Vorsitzender
Günther Döll
Ria Schölch

Vereinsregister:
Mannheim, Nummer: VR330349

USt-ID-Nr.: DE 143 293 800
als gemeinnützig vom Finanzamt
Heidelberg anerkannt

Abteilung Rugby:
**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

E-Mail: info@tsv-rugby.de
www.tsv-rugby.de

Abteilungsleitung:
Matthias Bechtel, Leitung
Eike Bayer, Jugend
Christopher Korn, Finanzen
Jürgen Schlicksupp, Sport

Bankverbindung:
Volksbank Kurpfalz
IBAN: DE14 6709 2300 0033 1374 78
BIC: GENODE61WNM

Neckarfeld:
Clubhaus & Trainingsgelände
Neckarfeld
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

Lionspark:
Spielstätte der Löwen
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg

**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**



TSV Handschuhsheim 1886 e.V. • Abteilung Rugby • Tiergartenstr. 7a • 69120 Heidelberg

An den
Deutschen Rugby-Tag (DRT) des
Deutschen Rugby-Verband e.V. (DRV)

TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

Mail: leitung@tsv-rugby.de

www.tsv-rugby.de

19. September 2023

**Antrag des Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1886 e.V. an den
Deutschen Rugby-Tag 2023 am 04.11.2023**

Anerkennung der Möglichkeit von Organen im DRV eigene Richtlinien zu erlassen

Änderungsgegenstand:

Der Deutsche Rugby-Tag (DRT) erkennt an, dass Organe im Deutschen Rugby-Verband e.V. (DRV) selbstständig Richtlinien erlassen können, soweit sie in der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. (DRV) hierzu ermächtigt worden sind.

Der DRT bekennt sich dabei auch zur inhaltlichen Unabhängigkeit der Deutschen Rugby-Frauen, Deutschen Rugby-Jugend, Schiedsrichter im Deutschen Rugby-Verband, Vertretung der Landesverbände und dem Rugby-Bundesligaausschuss, insbesondere in sportfachlichen Fragen.

Begründung:

Auch nach der Änderung der DRV-Satzung im Jahr 2022 bestehen weiterhin Unklarheiten über die Kompetenzen der einzelnen Organe im DRV.

So ist beispielsweise im Zuge der Änderung der 15er-Bundesligarichtlinie fälschlicherweise verbreitet worden, dass Änderungen an dieser Richtlinie einer Bestätigung durch den DRT erfahren müssten. Dies sieht die aktuelle DRV-Satzung jedoch nicht vor, vgl. für den RBA § 26 Abs. 4 und 5 DRV-Satzung; für die DRF § 24 Abs. 4 und 5 DRV-Satzung; für die DRJ §22 Abs. 5 und 6 DRV Satzung.

Hauptverein:
**Turn- & Sportverein
Handschuhsheim 1886 e.V.**
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg

Telefon: 06221-410886
Telefax: 06221-473167
E-Mail: info@tsv-handschuhsheim.de
www.tsvhandschuhsheim.de

Vorstand:
Manfred Schückler, Vorsitzender
Günther Döll
Ria Schölch

Vereinsregister:
Mannheim, Nummer: VR330349

USt-ID-Nr.: DE 143 293 800
als gemeinnützig vom Finanzamt
Heidelberg anerkannt

Abteilung Rugby:
TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

E-Mail: info@tsv-rugby.de
www.tsv-rugby.de

Abteilungsleitung:
Matthias Bechtel, Leitung
Elke Bayer, Jugend
Jürgen Schlicksupp, Sport
Christopher Korn, Finanzen

Bankverbindung:
Volksbank Kurpfalz
IBAN: DE14 6709 2300 0033 1374 78
BIC: GENODE61WNM

Neckarfeld:
Clubhaus & Trainingsgelände
Neckarfeld
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

Lionspark:
Spielstätte der Löwen
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg

TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby



Implementierung:

keine

Hinweis: Zur Annahme dieses Antrages bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen des DRT.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Günther Döll', written in a cursive style.

Günther Döll
stellvertretender Vorsitzender
Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1886 e.V.

Heidelberg, den 19.09.2023

**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**



TSV Handschuhsheim 1886 e.V. • Abteilung Rugby • Tiergartenstr. 7a • 69120 Heidelberg

TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

An den
Deutschen Rugby-Tag (DRT) des
Deutschen Rugby-Verband e.V. (DRV)

Mail: leitung@tsv-rugby.de

www.tsv-rugby.de

19. September 2023

**Antrag des Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1888 e.V. an den
Deutschen Rugby-Tag 2023 am 04.11.2023**

Änderung des § 26 der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV-Satzung)

Änderungsgegenstand:

§ 26 Abs. 3 und 5 DRV-Satzung wird geändert:

Aktuelle Fassung	Änderung	Neue konsolidierte Fassung
<p>§ 26 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA)</p>	<p>§ 26 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA)</p>	<p>§ 26 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA)</p>
<p>(3) Zweck des RBA ist die Organisation des Spielverkehrs der Bundesligen. In der Verantwortung des RBA liegt der bundesweite Herren Vereinsspielbetrieb. Die Durchführung von Bundesligen gilt sowohl für das 15er als auch 7er Rugby</p>	<p>(3) Zweck des RBA ist die Organisation des Spielverkehrs der Bundesligen. In der Verantwortung des RBA liegt der bundesweite Herren Vereinsspielbetrieb. Der RBA vergibt in einem Lizenzverfahren die Lizenzen zur Teilnahme an den Bundesligen. Die Durchführung von Bundesligen gilt sowohl für das 15er als auch 7er Rugby.</p>	<p>(3) Zweck des RBA ist die Organisation des Spielverkehrs der Bundesligen. In der Verantwortung des RBA liegt der bundesweite Herren Vereinsspielbetrieb. Der RBA vergibt in einem Lizenzverfahren die Lizenzen zur Teilnahme an den Bundesligen. Die Durchführung von Bundesligen gilt sowohl für das 15er als auch 7er Rugby.</p>
<p>(5) Angelegenheit des Rugby-Bundesligaausschuss ist die Organisation und Durchführung des Herren Vereinsspielbetrieb der Bundesligen im 15er Rugby und 7er Rugby.</p>	<p>(5) Angelegenheit des Rugby-Bundesligaausschuss ist die Organisation und Durchführung des Herren Vereinsspielbetrieb der Bundesligen im 15er Rugby und 7er Rugby sowie die hierfür notwendige Vergabe von Lizenzen zur Teilnahme an den Bundesligen.</p>	<p>(5) Angelegenheit des Rugby-Bundesligaausschuss ist die Organisation und Durchführung des Herren Vereinsspielbetrieb der Bundesligen im 15er Rugby und 7er Rugby sowie die hierfür notwendige Vergabe von Lizenzen zur Teilnahme an den Bundesligen.</p>

Begründung:

Hauptverein:
**Turn- & Sportverein
Handschuhsheim 1886 e.V.**
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg

Telefon: 06221-410886
Telefax: 06221-473167
E-Mail: info@tsv-handschuhsheim.de
www.tsvhandschuhsheim.de

Vorstand:
Manfred Schückler, Vorsitzender
Günther Döll
Ria Schölch

Vereinsregister:
Mannheim, Nummer: VR330349
USt-ID-Nr.: DE 143 293 800
als gemeinnützig vom Finanzamt
Heidelberg anerkannt

Abteilung Rugby:
**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

E-Mail: info@tsv-rugby.de
www.tsv-rugby.de

Abteilungsleitung:
Matthias Bechtel, Leitung
Elke Bayer, Jugend
Jürgen Schlicksupp, Sport
Christopher Korn, Finanzen

Bankverbindung:
Volksbank Kurpfalz
IBAN: DE14 6709 2300 0033 1374 78
BIC: GENODE61WNM

Neckarfeld:
Clubhaus & Trainingsgelände
Neckarfeld
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

Lionspark:
Spielfläche der Löwen
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg

**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**



Die Lizenzordnung ist derzeit nicht in der DRV-Satzung verankert, eine etwaige Ermächtigungsgrundlage fehlt, sodass zumindest fraglich ist, ob sie zur Anwendung kommen darf.

Jedenfalls ist nicht ersichtlich, wieso nicht die Organe RBA und Deutsche Rugby-Frauen (DRF), die für ihren jeweiligen Spielbetrieb verantwortlich sind, die Entscheidungen über Lizenzierungen treffen, sondern diese operative Aufgabe dem DRV-Präsidium als „Aufsichtsrat“ des DRV zukommt.

Um den Organen im DRV mehr Eigenständigkeit zuzubilligen, sollen die Lizenzkriterien und das Lizenzverfahren über Richtlinien geregelt und durch die jeweiligen Organe selbstständig durchgeführt werden.

Die genannten Organe können aufgrund der derzeit geltenden Satzung in ihren eigenen Angelegenheiten Richtlinien erlassen, vgl. für den RBA § 26 Abs. 4 und 5 DRV-Satzung; für die DRF § 24 Abs. 4 und 5 DRV-Satzung.

Um während der Saison 2023/2024 keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, soll die Regelung erst zum 01.08.2024 implementiert werden.

Implementierung:

In die DRV-Satzung zum 01.08.2024.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderung der Satzung der Eintragung in das Vereinsregister am zuständigen Amtsgericht (Registergericht).

Das DRV-Präsidium und der DRV-Vorstand werden dazu verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die beschlossene Änderung der DRV-Satzung zum 01.08.2024 in Kraft treten kann.

Hinweis: Zur Annahme dieses Antrages bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen des DRT, vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 DRV-Satzung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Döll', is written over a light blue horizontal line.

Günther Döll
stellvertretender Vorsitzender
Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1886 e.V.

Heidelberg, den 19.09.2023

Hauptverein:
**Turn- & Sportverein
Handschuhsheim 1886 e.V.**
Tergartenstr. 126
69120 Heidelberg

Telefon: 06221-410886
Telefax: 06221-473167
E-Mail: info@tsv-handschuhsheim.de
www.tsvhandschuhsheim.de

Vorstand:
Manfred Schückler, Vorsitzender
Günther Döll
Ria Schölich

Vereinsregister:
Mannheim, Nummer: VR330349

USt-ID-Nr.: DE 143 293 800
als gemeinnützig vom Finanzamt
Heidelberg anerkannt

Abteilung Rugby:
**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**
Tergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

E-Mail: info@tsv-rugby.de
www.tsv-rugby.de

Abteilungsleitung:
Matthias Bechtel, Leitung
Elke Bayer, Jugend
Jürgen Schlicksupp, Sport
Christopher Korn, Finanzen

Bankverbindung:
Volksbank Kurpfalz
IBAN: DE14 6709 2300 0033 1374 78
BIC: GENODE61WNM

Neckarfeld:
Clubhaus & Trainingsgelände
Neckarfeld
Tergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

Lionspark:
Spielstätte der Löwen
Tergartenstr. 126
69120 Heidelberg

**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**



TSV Handschuhsheim 1886 e.V. • Abteilung Rugby • Tiergartenstr. 7a • 69120 Heidelberg

TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

An den
Deutschen Rugby-Tag (DRT) des
Deutschen Rugby-Verband e.V. (DRV)

Mail: leitung@tsv-rugby.de

www.tsv-rugby.de

19. September 2023

**Antrag des Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1888 e.V. an den
Deutschen Rugby-Tag 2023 am 04.11.2023**

Änderung des § 5 der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV-Satzung)

Änderungsgegenstand:

§ 5 Abs. 1 S. 1 DRV-Satzung wird geändert:

Aktuelle Fassung § 5 Rechtsgrundlagen	Änderung § 5 Rechtsgrundlagen	Neue konsolidierte Fassung § 5 Rechtsgrundlagen
(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und seinen Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag, 2. die Finanz- und Beitragsordnung, 3. die Spielordnungen 4. die Schiedsordnung 5. die Ehrenordnung 6. den Anti-Doping-Code	(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und seinen Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag, 2. die Finanz- und Beitragsordnung, 3. die Spielordnungen 3. die Schiedsordnung 4. die Ehrenordnung 5. den Anti-Doping-Code	(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und seinen Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag, 2. die Finanz- und Beitragsordnung, 3. die Schiedsordnung 4. die Ehrenordnung 5. den Anti-Doping-Code

Begründung:

Hauptverein:
**Turn- & Sportverein
Handschuhsheim 1886 e.V.**
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg

Telefon: 06221-410886
Telefax: 06221-473167
E-Mail: info@tsv-handschuhsheim.de
www.tsvhandschuhsheim.de

Vorstand:
Manfred Schückler, Vorsitzender
Günther Döll
Ria Schölch

Vereinsregister:
Mannheim, Nummer: VR330349

USt-ID-Nr.: DE 143 293 800
als gemeinnützig vom Finanzamt
Heidelberg anerkannt

Abteilung Rugby:
TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

E-Mail: info@tsv-rugby.de
www.tsv-rugby.de

Abteilungsleitung:
Matthias Bechtel, Leitung
Elke Bayer, Jugend
Jürgen Schlicksupp, Sport
Christopher Korn, Finanzen

Bankverbindung:
Volksbank Kurpfalz
IBAN: DE14 6709 2300 0033 1374 78
BIC: GENODE61WNM

Neckarfeld:
Clubhaus & Trainingsgelände
Neckarfeld
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

Lionspark:
Spielstätte der Löwen
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg



**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**

Derzeit besteht eine Doppelzuständigkeit zwischen DRT und den Organen RBA, DRF und DRJ im Bereich des Spielbetriebs.

Zwar können die genannten Organe aufgrund der derzeit geltenden Satzung in ihren eigenen Angelegenheiten Richtlinien erlassen, vgl. für den RBA § 26 Abs. 4 und 5 DRV-Satzung; für die DRF § 24 Abs. 4 und 5 DRV-Satzung; für die DRJ § 22 Abs. 5 und 6 DRV-Satzung.

Allerdings können Änderungen an der DRV-Spielordnung und weiteren Spielordnungen (z.B. Jugend-Spielordnung) derzeit nur durch den DRT vorgenommen werden (§§ 5 Abs. 1 („Spielordnungen“), 12 Abs. 2 Nr. 14 DRV-Satzung), wodurch die Organe keine eigenständigen und flexiblen Änderungen an ihrem Spielbetrieb rechtssicher vornehmen können. Zudem ist völlig unklar, unter welchen Bedingungen eine Regelung in die DRV-Spielordnung aufzunehmen ist und unter welchen Bedingungen eine Regelung in eine Richtlinie zu übernehmen ist.

Um den genannten Organen die Möglichkeit zu geben ihre ureigenen Angelegenheiten im Bereich des Spielbetriebs selbstständig zu regeln, sollen die Spielordnung(en) zur Saison 2024/2025 abgeschafft werden. Bis zum Beginn der Saison 2024/2025 sollen die Organe selbstständig Regelungen für ihren Spielbetrieb finden und diese in Richtlinien, wie sie die Satzung vorsieht, implementieren.

Implementierung:

In die DRV-Satzung zum 01.08.2024.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderung der Satzung der Eintragung in das Vereinsregister am zuständigen Amtsgericht (Registergericht).

Das DRV-Präsidium und der DRV-Vorstand werden dazu verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die beschlossene Änderung der DRV-Satzung zum 01.08.2024 in Kraft treten kann.

Hinweis: Zur Annahme dieses Antrages bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen des DRT, vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 DRV-Satzung.

Günther Döll
stellvertretender Vorsitzender
Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1886 e.V.

Heidelberg, den 19.09.2023

Hauptverein:
**Turn- & Sportverein
Handschuhsheim 1886 e.V.**
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg

Telefon: 06221-410886
Telefax: 06221-473167
E-Mail: info@tsv-handschuhsheim.de
www.tsvhandschuhsheim.de

Vorstand:
Manfred Schückler, Vorsitzender
Günther Döll
Ria Schölch

Vereinsregister:
Mannheim, Nummer: VR330349

USt-ID-Nr.: DE 143 293 800
als gemeinnützig vom Finanzamt
Heidelberg anerkannt

Abteilung Rugby:
**TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Abteilung Rugby**
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

E-Mail: info@tsv-rugby.de
www.tsv-rugby.de

Abteilungsleitung:
Matthias Bechtel, Leitung
Elke Bayer, Jugend
Jürgen Schlicksupp, Sport
Christopher Korn, Finanzen

Bankverbindung:
Volksbank Kurpfalz
IBAN: DE14 6709 2300 0033 1374 78
BIC: GENODE61WNM

Neckarfeld:
Clubhaus & Trainingsgelände
Neckarfeld
Tiergartenstr. 7a
69120 Heidelberg

Lionspark:
Spielstätte der Löwen
Tiergartenstr. 126
69120 Heidelberg



RUGBY
DEUTSCHLAND
FRAUEN

WIR LIEBEN RUGBY!

www.rugbydeutschland.org

Karen Weikard
Spieleitung Deutsche Rugby Frauen
Friedenstr. 26 / 63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: fbl-spielleitung@rugbydeutschland.org

02.01.2024

Antrag an den DRT 2023

Antragsgegenstand: Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes

ALT

§ 15 Stimmrecht

Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

(1) Die Mitgliedsvereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend der kaufmännisch gerundeten Summe aus der Quadratwurzel der Zahl aller ihrer Mitglieder plus der Quadratwurzel der Zahl ihrer minderjährigen Mitglieder. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bzw. die Rugbyabteilung in der DRV Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b). Neu gegründete Vereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend ihrer Meldung an die DRV-Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT.

NEU

Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

(1) Die Mitgliedsvereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend der kaufmännisch gerundeten Summe aus der Quadratwurzel der Zahl aller ihrer Mitglieder plus der Quadratwurzel der Zahl ihrer minderjährigen Mitglieder plus der Quadratwurzel der Zahl aller Spielerinnen im Spielbetrieb der Rugby Frauen Deutschland, die über einen gültige Spiellizenz zum Stichtag der Bestandserhebung verfügen. Den Nachweis über die Mitgliederzahl sowie die Anzahl der entsprechenden Spiellizenzen hat der Verein bzw. die Rugbyabteilung in der DRV Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b). Neu gegründete Vereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend ihrer Meldung an die DRV-Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT.



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Stefan Decker und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr: DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDE333303330



RUGBY
DEUTSCHLAND
FRAUEN

WIR LIEBEN RUGBY!

www.rugbydeutschland.org

Begründung:

Die Entwicklung des Frauenrugbys nimmt in den letzten Jahren weltweit Fahrt auf. Auch World Rugby sieht in den Frauen ein großes Potenzial und fördert es entsprechend. Leider haben in Deutschland interessierte Sportlerinnen noch immer Probleme, passende Vereine und Teams zu finden, aus unterschiedlichen Gründen. Von den über 130 Vereinen in Deutschland haben nur ca. 50 an den Ligen teilnehmende Frauen-Mannschaften. Spielerinnen nehmen z.T. mehr als 100 km Anreise in Kauf, um Ihren Sport auszuüben. Unser Sport ist im Frauenbereich noch nicht flächendeckend präsent und bei einer Vielzahl der Rugbyvereine noch nicht angekommen. Auch potentiell starke Zielgruppen wie Studentinnen und Schülerinnen können, selbst wenn sie an ihren Institutionen mit der Sportart Rugby in Kontakt kamen, diesen nur in wenigen Ballungsbereichen auch im Verein betreiben. Hier liegt ein sehr großes Potenzial auch für die Vereine brach.

Wenn Deutschland auch im internationalen Frauen-Bereich konkurrenzfähig werden soll, muss dringend die Anzahl der Spielerinnen, der Mannschaften und die Qualität der Spiele gesteigert werden – das erreichen wir nur durch eine breitere Basis und flächenmäßige Abdeckung.

Die Verknüpfung des Engagements im Frauenbereich mit den Stimmberechtigungen/Lizenzbedingungen soll einen Anreiz für die Integration von Frauen in die Vereine fördern.

Inkrafttreten: Saison 2024/2025

Karen Weikard / DRF Spielleitung

Dirk Frase / Vorsitzender Frauen Rugby



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Stefan Decker und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089

USt.-IdNr: DE 115666117

Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank

IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00

BIC: DEUTDE33HAN30



RUGBY
DEUTSCHLAND
FRAUEN

WIR LIEBEN RUGBY!

www.rugbydeutschland.org

Karen Weikard
Spieleitung Deutsche Rugby Frauen
Friedenstr. 26 / 63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: fbl-spielleitung@rugbydeutschland.org

02.01.2024

Antrag an den DRT 2023

Antragsgegenstand: Lizenzordnung

Teil A: Lizenzordnung zum Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga der Herren

II. Lizenzen der Bundesligen

Neu (nach §7 einzufügen)

§ Nachweis der Förderung des Frauenrugbys

1. [ab der Saison 2025/2026 wirksam] Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Förderung des Frauenrugbys betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:

a. 1. Bundesliga

Der Antragssteller muss die Beteiligung am Spielbetrieb in einer der Ligen der Rugby Deutschland Frauen nachweisen. Hierzu zählt auch die Beteiligung in einer Spielgemeinschaft, wenn mindestens die Hälfte dieser Mannschaft aus dem Verein des Antragstellers stammt. Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung der Rugby Deutschland Frauen belegt.

Begründung:

Die Entwicklung des Frauenrugbys nimmt in den letzten Jahren weltweit Fahrt auf. Auch World Rugby sieht in den Frauen ein großes Potenzial und fördert es entsprechend. Leider haben in Deutschland interessierte Sportlerinnen noch immer Probleme, passende Vereine und Teams zu finden, aus unterschiedlichen Gründen. Von den über 130 Vereinen in Deutschland haben nur ca. 50 an den Ligen teilnehmende Frauen-Mannschaften. Spielerinnen nehmen z.T. mehr als 100 km Anreise in Kauf, um ihren Sport auszuüben. Unser Sport ist im Frauenbereich noch nicht flächendeckend präsent und bei einer Vielzahl der Rugbyvereine noch nicht angekommen. Auch potentiell starke Zielgruppen wie Studentinnen und Schülerinnen können, selbst wenn sie an ihren Institutionen mit der Sportart Rugby in Kontakt kamen, diesen nur in wenigen Ballungsbereichen auch im Verein betreiben. Hier liegt ein sehr großes Potenzial auch für die Vereine brach.



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Stefan Decker und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr: DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDE33HAN33



RUGBY
DEUTSCHLAND
FRAUEN

WIR LIEBEN RUGBY!

www.rugbydeutschland.org

Wenn Deutschland auch im internationalen Frauen-Bereich konkurrenzfähig werden soll, muss dringend die Anzahl der Spielerinnen, der Mannschaften und die Qualität der Spiele gesteigert werden – das erreichen wir nur durch eine breitere Basis und flächenmäßige Abdeckung.

Die Verknüpfung des Engagements im Frauenbereich mit den Stimmberechtigungen/Lizenzbedingungen soll einen Anreiz für die Integration von Frauen in die Vereine fördern.

Inkrafttreten: Saison 2025/2026

Karen Weikard / DRF Spielleitung

Dirk Frase / Vorsitzender Frauen Rugby



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Stefan Decker und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089

USt.-IdNr: DE 115666117

Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank

IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00

BIC: DEUTDESM672

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Lizenzordnung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Lizenzgebühr zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß DRV- Lizenzordnung § 6 Abs.1 für die 1. BL von bisher 500 € auf 2500 € und für die 2. Bundesliga von bisher 500 € auf 2000 € zu erhöhen.

<p>Alte Fassung:</p> <p>§ 6 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit</p> <p>1. Die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr i.H.v. 500,00€ muss mit Einreichung des Antrags auf Erteilung der Lizenz zum 31.05. geleistet worden sein. (Bei Nichterteilung der Lizenz aufgrund mangelnder sportlichen Qualifikation ist die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr zurückzuzahlen.)</p>	<p>Neue Fassung</p> <p>§ 6 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p> <p>1. Die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr i.H.v. 2500€ für die 1. Bundesliga und 2000€ für die 2. Bundesliga muss mit Einreichung des Antrags auf Erteilung der Lizenz zum 31.05. geleistet worden sein. (Bei Nichterteilung der Lizenz aufgrund mangelnder sportlichen Qualifikation ist die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr zurückzuzahlen.)</p>
---	--

Begründung:

Nachdem durch die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge alle Mitglieder wesentlich zur Deckung des Grundbedarfes des Verbandes beitragen, scheint es angebracht, die seit Jahren unveränderte Lizenzgebühr für die Vereine anzupassen, welche durch ihren Status von der Vermarktbarkeit ihrer Mannschaften profitieren.

Außerdem ist der Effekt der Idolbildung, der Motivationssteigerung und der medialen Aufmerksamkeit durch die Kaderathlet:innen in erster Linie in den Bundesligavereinen spürbar.

Im Benchmarking sind unsere Lizenzgebühren auffällig niedrig.



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Implementierung:
Nach Beschlussfassung durch den DRT zum 09.03.2024

Heidelberg, 27.11.2023



Harald Hees
Präsident



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Spielordnung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Spielordnung dahingehend zu ändern, dass die 50-prozentige Rückerstattung der Spielerpassgebühren gemäß Spielordnung § 4 Abs. 11 eingestellt wird.

Alte Fassung: 11. Den Landesverbänden werden 50% der an den DRV gezahlten Bearbeitungsgebühr für Bundesligapässe der Vereine ihres Landesverbandes vom DRV ausgezahlt.	Neue Fassung:
--	---------------

Begründung:

Es besteht kein Zusammenhang zwischen der zu erbringenden Leistung bei der Erstellung der Pässe und dem bisherigen Empfänger der Rückerstattung.

Außerdem ist der bisherige Begriff der Rückerstattung irreführend, da die LV nicht in Vorkasse treten, kann auch nichts rückerstattet werden.

Finanzielle Mittel sind notwendig, um die Verbandsverwaltungssoftware (digitaler Spielerpass, digitaler Spielberichtsbogen, Ergebnisdienst etc.) wie im bisherigen Umfang nutzen zu können und bereits etablierte, digitalisierte Arbeitsabläufe sicherzustellen.

Die Einstellung der 50% igen Auszahlung der Bearbeitungsgebühr für Pässe ist damit begründet, dass sich die Landesverbände bzgl. der finanziellen Beteiligung an Clubee herausgenommen haben.

Implementierung:

Nach Beschlussfassung durch den DRT zum 09.03.2023

Heidelberg, 27.11.2023



Harald Hees
Präsident



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Spielordnung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Gebühr für die BL-Spielerpässe gemäß Spielordnung § 4 Abs. 9d, von bisher 15,00 € auf 25,00 € zu erhöhen.

Alte Fassung: d) die Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;	Neue Fassung: d) die Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträger zweifelsfrei nachgewiesen;
---	---

Begründung:

Nach ca. 15 Jahren sollte auch dieser Betrag den gestiegenen Kosten Rechnung tragen. Außerdem ergibt ein Benchmarking, dass vergleichbare europäische Nationen weit höhere Gebühren erheben. (Niederlande 70 € / 39 €).

Implementierung:

Nach Beschlussfassung durch den DRT zum 09.03.2024

Heidelberg, 27.11.2023



Harald Hees
Präsident



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Antrag des Vorstands zur Änderung der Spielordnung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Gegebenheiten an den digitalen Spielberichtsbogen anzupassen.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 13 Spielberichtsbögen</p> <p>1. Über alle Spiele nach §1(2) c. und d. ist ein Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden muss.</p> <p>2. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.</p> <p>3. Der Spielberichtsbogen muss von Vertretern beider Mannschaften unterschrieben sein.</p> <p>4. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.</p> <p>5. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</p> <p>6. In der 2. Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft eingegliederten 2. Mannschaft dürfen nur Spieler eingesetzt</p>	<p>§ 13 Spielberichtsbögen</p> <p>1. Über alle Spiele nach §1(2) c. und d. ist ein digitaler Spielbericht auf der hierfür vom Verband vor Saisonbeginn benannten Plattform anzufertigen, der vom Schiedsrichter geprüft und vervollständigt werden muss.</p> <p>2. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn vollständig anzugeben.</p> <p>3. Der Spielberichtsbogen muss nach dem Ende des Spiels vom Schiedsrichter verifiziert werden.</p> <p>4. Im digitalen Spielberichtsbogen sind alle relevanten Ereignisse (Punkte, Ein- und Auswechslungen, Karten, etc.) unter Angabe der Spielminute und der beteiligten Akteure von der Heimmannschaft korrekt zu erfassen.</p>

<p>werden, die im vorherigen Spiel der 1. Mannschaft nicht unter den ersten 15 Spielern auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt wurden, im Besitz einer gültigen Spiellizenz sind und nicht zum Kader der DRV A-Nationalmannschaften beim letzten Länderspiel gehörten.</p>	
---	--

Begründung:

Der Verband nutzt ein digitales System zur Erstellung der Spielberichtsbögen..

Die korrekte Erfassung der Spielergebnisse ist elementar für eine verbesserte Außendarstellung (z.B. Top Try Scorer) sowie eine weitergehende Verarbeitung der Spieldaten (z.B. Video-Analyse oder Sportgerichtsverfahren).

Implementierung:

Nach Beschlussfassung durch den DRT zum 09.03.2024

Heidelberg, 19.01.2024



Manuel Wilhelm
Vorstand Leistungssport &
Vorsitzender



Florian Hartmann
Vorstand Struktur &
Entwicklung



Stefan Decker
Finanzen



Kai Nagel
Vorsitzender RBA



Sven Neubert
Stellv. Vorsitzender RBA



Helmut Kraiger
15er Spielbetrieb
Rugby Bundesliga

Antrag des Vorstands zur Änderung der Spielordnung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Abstellung von Auswahlspielern anzupassen.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 14 Abstellung von Auswahlspielern</p> <p>[...]</p> <p>2. Bei Viertel-, Halb- sowie Finalspielen zu den 15-er Meisterschaften müssen die Vereine keine Spieler für Maßnahmen der 7-er Nationalmannschaft abstellen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 14 Abstellung von Auswahlspielern</p> <p>[...]</p> <p>2. Bei Viertel-, Halb- sowie Finalspielen zu den 15-er Meisterschaften müssen die Vereine keine Spieler für Maßnahmen der 7-er Nationalmannschaft abstellen.</p> <p>[...]</p>

--	--

Begründung:

Begründung: Die Spieler der 7-er Nationalmannschaft werden durch die Förderpartner des Verbandes (namentlich u.a. BMI, die St. Deutsche Sporthilfe und Bundeswehr) großzügig finanziell gefördert oder sogar beruflich beschäftigt. Grundlage für diese Förderung ist eine zwischen dem Spitzenverband und den Förderpartnern abgestimmte Athletenvereinbarung aus welcher für die einzelnen Sportler die Verpflichtung zur Teilnahme an offiziellen Maßnahmen der 7-er Nationalmannschaft ergibt. Sollten sie aufgrund der bisherigen Regelung an einer Maßnahme der 7-er Nationalmannschaft nicht teilnehmen, riskieren die Sportler den Verlust ihres Kaderstatus und daraus resultierend auch die bisherige Förderung (im Falle der Bundeswehr sogar ihrer Beschäftigung). Eine solche Regelung zu Lasten Dritter ist rechtlich unzulässig.

Ferner drohen dem Verband ein signifikanter Einnahmeverlust (durch Wegfall der staatlichen und privaten Förderpartner) und Imageverlust, sollte man bei den Zielwettkämpfen, die in der aktuellen Saisonstruktur häufig parallel zu den Finalspielen der 15-er Meisterschaft stattfinden, sollte man aufgrund der bisher geltenden Regelung nicht mit der bestmöglichen Mannschaft antreten.

Implementierung:

Nach Beschlussfassung durch den DRT zum 09.03.2024

Heidelberg, 19.01.2024



Manuel Wilhelm
Vorstand Leistungssport &
Vorsitzender



Florian Hartmann
Vorstand Struktur &
Entwicklung



Stefan Decker
Finanzen

Antrag des Vorstands zur Änderung der Spielordnung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Regelung des Ergebnisdienstes anzupassen

<p>Alte Fassung:</p> <p>§15 Ergebnisdienst</p> <p>1. Spielergebnisse aller Spiele nach §1(2)c. sind innerhalb einer Stunde vom Heimverein an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.</p> <p>2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann der Ergebnisdienst die Einleitung eines Spielordnungsverfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</p>	<p>Neue Fassung:</p> <p>§15 Ergebnisdienst</p> <p>1. Spielergebnisse aller Spiele nach §1(2)c. sind mit Abpfiff vom Heimverein im digitalen Spielberichtsbogen festzuhalten. Die Übermittlung an den Ergebnisdienst erfolgt sodann automatisiert nach Freigabe durch den Schiedsrichter</p> <p>2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</p> <p>Begründung: Anpassung an den neuen digitalen Spielberichtsbogen und Ergebnisdienst</p> <p>19. Videoaufnahmen</p> <p>1. 1. Bundesliga ist vom Heimverein innerhalb von 24 Stunden nach Abpfiff auf einer durch den Spitzenverband vor jeder Saison zu benennenden Plattform (bspw. Youtube) bereitzustellen.</p> <p>2. Die technischen Anforderungen an die Aufnahmen sowie die jeweilige Kostenregelung werden in einer vom</p>
--	---

	<p>RBA zu erstellenden separaten Richtlinie festgehalten.</p> <p>3. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.</p>
--	--

Begründung:

Video-Aufnahmen der Spiele der 1. Bundesliga sind ein wesentlicher Bestandteil der Professionalisierung des Spielbetriebs. Bildmaterial in gesicherter Qualität dient als Grundlage für Video-Analysen, statistische Auswertung, Außendarstellung, Vermarktung, Live-Streaming uvm.

Implementierung:

Nach Beschlussfassung durch den DRT zum 09.03.2024

Heidelberg, 19.01.2024



Manuel Wilhelm

Vorstand Leistungssport &
Vorsitzender



Florian Hartmann

Vorstand Struktur &
Entwicklung



Stefan Decker

Finanzen

Antrag des Rugby Klub 03 Berlin auf Aussetzung von § 5 Lizenzordnung



Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 5 der Lizenzordnung über den Zeitraum von drei Jahren auszusetzen. Hilfsweise möge er beschließen nur die Aussetzung von § 5 a) 5b) a) aufgrund der vereinfachten Bedingungen zum Erhalt von C- und D- Lizenzen.

<p>Aktuelle Fassung</p> <p>§ 5 Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit Zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Kriterien erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ein Lizenztrainer (Lizenzklasse anhand der Festlegungen in der DRVAusbildungsordnung) trainiert die BL-Mannschaft.b) Schiedsrichter, die nach SDRV Lizenzordnung regelmäßig im Spielverkehr eingesetzt werden.<ul style="list-style-type: none">a. Ein Schiedsrichter mit mind. SDRV-B-Lizenz je Bundesligamannschaftb. Je ein Schiedsrichter mit mind. C-Lizenz für eine Jugend- und Juniorenmannschaftc. Ein Schiedsrichter mit mind. D-Lizenz für eine Kindermannschaft <p>Die Kriterien müssen für jeden eingereichten Antrag auf Erteilung der Bundesligalizenz erfüllt werden. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenzerfüllung genannt, kann er bei weiteren Anträgen nicht erneut benannt werden.</p> <p>Die Angaben werden von den jeweils zuständigen Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Landesverbänden auf ihre Richtigkeit geprüft und entsprechend bestätigt.</p>

Begründung:

Der Deutsche Rugby Tag ist das höchste Gremium unseres Sports und diesem verpflichtet. Die Anwendung von § 5 Lizenzordnung stellt die Bundesligavereine vor große Herausforderungen: Coronabedingt ist die Ausbildung von Trainer:innen und Schiedsrichter:innen beinahe zum Erliegen gekommen. Der Ausbildungskalender der SDRV ist leer, die letzte Veröffentlichung unter „Aktuelles“ ist vom 13. März 2020, siehe Anlage. Auch die Vereine haben in dieser Zeit nur schwer Freiwillige für diese wichtige Ausbildung erreicht und zudem Abgänge zu verzeichnen, die nicht alle kompensiert werden könnten. Mit der Aussetzung soll einerseits dem Verband Zeit eingeräumt werden, die entsprechenden Ausbildungs- und Schulungsprogramme deutschlandweit aufzulegen und andererseits den Vereinen die Möglichkeit geben, ihre Mitglieder für diese Programme zu rekrutieren.

Implementierung:

Nach Beschlussfassung durch den DRT zur Saison 31.05.2024.

Berlin, 23.01.2024

Sophie Doering, stellv. Vorsitzende
Rugby Klub 03 Berlin

SPORTCLUB NEUENHEIM 1902 e.V.

Deutscher Rugby-Meister 1912, 1921, 1924, 1949, 1966, 1967, 1995, 2003, 2004
Deutscher Rugby-Pokalsieger 1964, 1975, 1988, 1994, 1999, 2001, 2016
Deutscher Rugby-Ligapokalmeister 1984, 1988, 2003
Deutscher Meister im 7er-Rugby 1996, 2022
Deutscher Frauen-Rugbymeister 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1996, 1997,
1998, 1999, 2004, 2009, 2017, 2018
Deutscher Meister im 7er Rugby Frauen 2007, 2014, 2017, 2018
HEIDELBERG



Antrag zum Deutschen Rugby-Tag 2023 am 04. November 2023 auf Änderung der Lizenzordnung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. (Lizenzordnung)

Der Deutsche Rugby-Tag (DRT) möge beschließen, folgende Änderung an der Lizenzordnung, Teil A: Lizenzordnung zum Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga der Herren, des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. vorzunehmen:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 7 Nachweis der Nachwuchsförderung	§ 7 Nachweis der Nachwuchsförderung
§ 7 Nachweis der Nachwuchsförderung	§ 7 Nachweis der Nachwuchsförderung
1. [ab dem 01.01.2024 wirksam] Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:	1. [ab dem 01.01.2024 wirksam] Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:
a. 1. Bundesliga Der Antragssteller muss für jeden der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.	a. 1. Bundesliga Der Antragssteller muss den Spielbetrieb in mindestens drei der folgenden Altersklassen als Lizenbedingung nachweisen.
– Kinder (U8/U10) – Jugend (U12/U14) – Junioren (U16/U18)	-U8 -U10 -U12 -U14 -U16 -U18
Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.	Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.
b. 2. Bundesliga Der Antragssteller muss für zwei der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb	b. 2. Bundesliga Der Antragssteller muss den Spielbetrieb in mindestens zwei der folgenden

SPORTCLUB NEUENHEIM 1902 e.V.

Deutscher Rugby-Meister 1912, 1921, 1924, 1949, 1966, 1967, 1995, 2003, 2004

Deutscher Rugby-Pokalsieger 1964, 1975, 1988, 1994, 1999, 2001, 2016

Deutscher Rugby-Ligapokalmeister 1984, 1988, 2003

Deutscher Meister im 7er-Rugby 1996, 2022

Deutscher Frauen-Rugbymeister 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1996, 1997,

1998, 1999, 2004, 2009, 2017, 2018

Deutscher Meister im 7er Rugby Frauen 2007, 2014, 2017, 2018

HEIDELBERG

mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.

- Kinder (U8/U10)
- Jugend (U12/U14)
- Junioren (U16/U18)

Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.

2. [ab dem 01.01.2022 wirksam] Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Bundesliga und 2. Bundesliga
Der Antragssteller muss für mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit jeweils mindestens einer Mannschaft nachweisen.
 - Kinder (U8/U10)
 - Jugend (U12/U14)
 - Junioren (U16/U18)

Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.

3. [ab dem 01.01.2020 wirksam] Der Antragsteller hat - erstmals bis zum 01.01.2020 - nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Bundesliga und 2. Bundesliga
Der Antragssteller muss für mindestens einen der nachfolgenden Bereiche den

Altersklassen als Lizenbedingung nachweisen.

- U8
- U10
- U12
- U14
- U16
- U18

Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.

2. Entfällt.

3. Entfällt.

SPORTCLUB NEUENHEIM 1902 e.V.

Deutscher Rugby-Meister 1912, 1921, 1924, 1949, 1966, 1967, 1995, 2003, 2004

Deutscher Rugby-Pokalsieger 1964, 1975, 1988, 1994, 1999, 2001, 2016

Deutscher Rugby-Ligapokalmeister 1984, 1988, 2003

Deutscher Meister im 7er-Rugby 1996, 2022

Deutscher Frauen-Rugbymeister 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1996, 1997,
1998, 1999, 2004, 2009, 2017, 2018

Deutscher Meister im 7er Rugby Frauen 2007, 2014, 2017, 2018

HEIDELBERG

Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.

- Kinder (U8/U10)
- Jugend (U12/U14)
- Junioren (U16/U18)

Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.

4. Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß § 7 Nr. 1 a. und b. Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese für zwei Antragssteller, bei ausreichend verteilter Spielerzahl. Die aktive Spielzeit eines Spielers muss über die Spielprotokolle nachgewiesen werden.

4. Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß § 7 Nr. 1 a. und b. Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese für zwei Antragssteller zur Erfüllung der Lizenzkriterien.

5. Die §7 a.1 definierten Kriterien sind die Mindestanforderung für die Lizenzerteilung. Darüber hinaus sind von Bundesligisten grundsätzlich sämtliche Altersklassen zu besetzen. Nicht besetzte Nachwuchs-Altersklassen zwischen U8 und U18 werden im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens mit einer Geldstrafe i. H. v. 500,00€ pro Altersklasse zugunsten der Deutschen Rugby-Jugend (DRJ) belegt.

Begründung:

Die alte Fassung ist zeitlich überholt und entsprechend durch Streichung der Punkte 1 und 2 zu kürzen.

Die aktuellen Regelungen der alten Fassung sind einerseits insgesamt hinsichtlich der Anforderungen an eine adäquate Nachwuchsarbeit aller Bundesligisten zu schwach formuliert und spiegeln andererseits die Realität im deutschen Rugby nicht.

Ziel muss es sein, in den Vereinen eine nachhaltige und durchgängige Nachwuchsarbeit über alle Altersklassen zu forcieren. Dabei hilfreich sind weder die aktuellen Kriterien noch die chronische Unterfinanzierung der Deutschen Rugby-Jugend. Der neue Punkt 5 setzt genau hier an und verstärkt den Anreiz für eine nachhaltige Nachwuchsarbeit einerseits und verbessert die Finanzierung der Deutschen Rugby-Jugend (DRJ).

SPORTCLUB NEUENHEIM 1902 e.V.

Deutscher Rugby-Meister 1912, 1921, 1924, 1949, 1966, 1967, 1995, 2003, 2004
Deutscher Rugby-Pokalsieger 1964, 1975, 1988, 1994, 1999, 2001, 2016
Deutscher Rugby-Ligapokalmeister 1984, 1988, 2003
Deutscher Meister im 7er-Rugby 1996, 2022
Deutscher Frauen-Rugbymeister 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1996, 1997,
1998, 1999, 2004, 2009, 2017, 2018
Deutscher Meister im 7er Rugby Frauen 2007, 2014, 2017, 2018
HEIDELBERG

Die Anpassungen des Punkt 1 sollen den Realitäten im deutschen Rugby Rechnung tragen. Es muss für Vereine hinsichtlich der Bundesliga-Lizenzierung die Möglichkeit geben, bei entsprechendem Einsatz binnen kürzerer Zeit aus den unteren Altersklassen eine lizenzierungswürdige Nachwuchsarbeit aufzubauen. Dies ist auch für die Durchlässigkeit zwischen regionalen Ligen und den Bundesligen entscheidend. Hinsichtlich der starren Kriterien zu den oberen Altersklassen würde das ohne eine Flexibilisierung künftig in der Praxis unmöglich werden.

Die Regelung in Punkt 4 ist in Teilen weder konkret formuliert, noch praktisch umsetzbar. Daher ist sie auf die wesentliche Bewertung von Spielgemeinschaften zu kürzen.

Implementierung:

Die Implementierung erfolgt sofort in die Lizenzordnung des Deutschen Rugby-Verbandes e.V. und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Alternativen und Kosten:

Keine

Heidelberg, den 16.09.2023

Sportclub Neuenheim 1902 e.V.


Marcus Trick
Vorsitzender



An den Deutschen Rugby-Tag
04.11.2023
Per E-Mail an office@rugbydeutschland.org

München, den 19.09.2023

Antrag Nr. 01 des München Rugby Football Club e.V. (MRFCC) anlässlich des Deutschen Rugby-Tages (virtuell) am 04.11.2023

Antragsgegenstand

Der MRFCC beantragt eine Änderung/Neufassung der Lizenzordnung in der aktuellen Fassung Stand 07/2018.

Diese Änderung/Neufassung der Lizenzordnung soll in ihrer Gesamtheit ab dem Spielbetriebsjahr/Saison 2024/2025 Anwendung und Sanktionierung finden, inklusive des hierfür notwendigen Lizenzierungsprozesses.

Begründung

Angesichts der aktuellen Jugendspielerzahlen bundesweit wird ein Spielbetrieb in jetziger Form in 4-5 Jahren aus eigener Kraft der Vereine heraus, ohne (Lizenz-)Spieler aus dem Ausland nicht mehr möglich sein.

Die für interessierte Vereine gültigen Vorgaben (Lizenzbedingungen) gem. aktueller Lizenzordnung in der Fassung Stand 07/2018 zur Erlangung einer Lizenz für die Teilnahme am Bundesligaspielbetrieb, bzw. deren Prüfung und Vergabe durch beauftragte/eingesetzte Gremien des Bundesverbandes reichen nicht aus, um

- interessierte Vereine intensiver dazu zu verpflichten und zu bewegen, die Jugend- bzw. Nachwuchsförderung für eine langfristige Entwicklung des jeweils eigenen Vereins, sowie insgesamt der Verbesserung des Rugby-Sports auf Vereins-, Landes- und Bundesebene in Deutschland in Breite/Tiefe/Qualität, aktiv zu betreiben,
- einen sicheren Liga- und Spielbetrieb für eine komplette Saison zu gewährleisten, z.B. Ausfall/Absage von Spielen aufgrund Spielermangels (Spieler allgemein sowie insbesondere nachgewiesener ausgebildeter 1. Reihe-Spieler)

Kerngedanken

- Konzentration des Nachweises auf den Lizenzierungsprozess (d.h. keine in der Saison laufende Nachweiserbringung)
- Pönalisierung kann im Extremfall zum Ausschluss aus dem laufenden Ligabetrieb führen (z.B. aufgrund Urteils von Sportgericht oder Schiedsgericht)

Beantragte Änderungen

Lizenzordnung

Teil A: Lizenzordnung zum Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga der Herren

IST	SOLL
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>1. Der Deutsche Rugby-Verband e.V. (DRV) ist Veranstalter der Wettbewerbe der 1. und 2. Bundesliga der Herren in Deutschland. Er gibt die Wettbewerbsbestimmungen und Richtlinien zur Durchführung vor.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>2. Die an den Rugby-Bundesligen teilnehmenden Vereine müssen zwingend im Besitz einer Bundesligalizenz sein, die nach den nachfolgenden Bestimmungen durch das Präsidium des DRV vergeben wird.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>3. Die Bundesligalizenz kann ausschließlich im Vereinsregister eingetragenen Vereinen erteilt werden. Bilden mehrere Vereine eine Spielgemeinschaft, so kann die Lizenz der Spielgemeinschaft erteilt werden, auch wenn diese nicht in ein Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist.</p>	<p>3. Die Bundesligalizenz kann ausschließlich im Vereinsregister eingetragenen Vereinen erteilt werden.</p>
<p>II. Lizenzen der Bundesligen</p> <p>§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz</p> <p>Das Präsidium kann allen Vereinen oder Spielgemeinschaften vorbehaltlich der Erfüllung nachfolgender Kriterien die Lizenz erteilen:</p> <p>a) Das Vorliegen eines fristgerecht eingegangenen schriftlichen Antrages auf Lizenzerteilung.</p> <p>b) Der Nachweis der sportlichen</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>

IST	SOLL
<p>Qualifikation. (gem. § 4)</p> <p>c) Der Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit. (gem. § 5)</p> <p>d) Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (gem. § 6)</p> <p>e) Der Nachweis der Nachwuchsförderung. (gem. § 7)</p> <p>f) Erfüllung der Standards gemäß der Anlage zur Lizenzordnung.</p> <p>Sämtliche Nachweise müssen bei Einreichung des Antrags erfolgen. Für Nachweise gemäß § 2 b) und e) gilt die abgelaufene Saison.</p>	
<p>§ 3 Anträge</p> <p>Der Antrag auf Erteilung einer Bundesligalizenz muss bis zum 31.05. für die bevorstehende Saison mit allen vorzulegenden Unterlagen schriftlich beim Präsidium des DRV eingegangen sein.</p> <p>Eine Verlängerung der in § 3 genannten Fristen ist nicht gestattet.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation</p> <p>Der Nachweis der sportlichen Qualifikation gilt als erbracht, wenn die sportlichen Leistungen gemäß der Anlage zur 15-er Bundesligarichtlinie erfüllt sind.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>§ 5 Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit</p> <p>Zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Kriterien erbracht werden:</p> <p>a) Ein Lizenztrainer (Lizenzklasse anhand der Festlegungen in der DRV-</p>	<p>§ 5 Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit</p> <p>Zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Kriterien erbracht werden:</p> <p>a) Ein (in Zahl 1) Lizenztrainer (Lizenzklasse anhand der Festlegungen in</p>

IST	SOLL
<p>Ausbildungsordnung) trainiert die BL-Mannschaft.</p> <p>b) Schiedsrichter, die nach SDRV-Lizenzordnung regelmäßig im Spielverkehr eingesetzt werden.</p> <p>a. Ein Schiedsrichter mit mind. SDRV-B-Lizenz je Bundesligamannschaft b. Je ein Schiedsrichter mit mind. C-Lizenz für eine Jugend- und Juniorenmannschaft c. Ein Schiedsrichter mit mind. D-Lizenz für eine Kindermannschaft</p>	<p>der DRV- Ausbildungsordnung) trainiert die Bundesligamannschaft(en).</p> <p>b) Schiedsrichter, die nach SDRV-Lizenzordnung regelmäßig im Spielverkehr eingesetzt werden.</p> <p>a. Ein (in Zahl 1) Schiedsrichter mit mind. SDRV-B-Lizenz je Bundesligamannschaft b. Ein (in Zahl 1) Schiedsrichter mit mind. SDRV-C-Lizenz für jede im Antrag aufgeführte Jugend- und Juniorenmannschaft c. Ein (in Zahl 1) Schiedsrichter mit mind. SDRV-D-Lizenz für jede im Antrag aufgeführte Kindermannschaft d. Ein (in Zahl 1) Trainer mit mind. C-Lizenz für jede im Antrag aufgeführte Jugend- und Juniorenmannschaft e. Ein (in Zahl 1) Trainer mit mind. C-Lizenz für jede im Antrag aufgeführte Kindermannschaft</p>
<p>Die Kriterien müssen für jeden eingereichten Antrag auf Erteilung der Bundesligalizenz erfüllt werden. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenzerfüllung genannt, kann er bei weiteren Anträgen nicht erneut benannt werden.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>Die Angaben werden von den jeweils zuständigen Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Landesverbänden auf ihre Richtigkeit geprüft und entsprechend bestätigt.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>§ 6 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit</p> <p>1. Die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr i.H.v. 500,00€ muss mit Einreichung des Antrags auf Erteilung der Lizenz zum 31.05. geleistet worden sein. (Bei Nichterteilung der Lizenz aufgrund mangelnder sportlicher Qualifikation ist die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr zurückzuzahlen.)</p>	<p>1. Die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr i.H.v. 2.500,00€ muss mit Einreichung des Antrags auf Erteilung der Lizenz zum 31.05. geleistet worden sein. (Bei Nichterteilung der Lizenz aufgrund mangelnder sportlicher Qualifikation ist die Zahlung der Gesamtlizenzgebühr zurückzuzahlen.)</p>

IST	SOLL
<p>2. Offene Forderungen des DRV (oder eines seiner Organe) aus den vorherigen Spielzeiten, hierunter fallen auch rechtskräftige Urteile des Sport- bzw. Schiedsgerichts, müssen beglichen sein.</p>	
<p>§ 7 Nachweis der Nachwuchsförderung</p> <p>1. [ab dem 01.01.2024 wirksam] Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:</p> <p>a. 1. Bundesliga Der Antragssteller muss für jeden der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder (U8/U10) – Jugend (U12/U14) – Junioren (U16/U18) <p>Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.</p>	<p>§ 7 Nachweis der Nachwuchsförderung</p> <p>1. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:</p> <p>a. 1. Bundesliga Der Antragssteller muss für jeden der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schüler D (U8) – Schüler C (U10) – Schüler B (U12) – Schüler A (U14) – Jugend (U16) – Junioren (U18) <p>Des Weiteren sind in jeder folgend aufgeführten Altersgruppe unabhängig einer nachweisbaren eigenen Mannschaft die Mindestanzahl an Spielern zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schüler D (U8): 5 – Schüler C (U10): 5 – Schüler B (U12): 8 – Schüler A (U14): 8 – Jugend (U16): 10 – Junioren (U18): 10 <p>Dies wird durch Vorlage der offiziellen digitalen Spielberichte (Clubee), Spielerpässe sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.</p>
<p>b. 2. Bundesliga Der Antragssteller muss für zwei der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb</p>	<p>b. 2. Bundesliga Der Antragssteller muss für jeden der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb</p>

IST	SOLL
<p>mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder (U8/U10) – Jugend (U12/U14) – Junioren (U16/U18) <p>Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.</p>	<p>mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schüler D/C (U8/U10) – Schüler B/A (U12/U14) – Jugend (U16) – Junioren (U18) <p>Des Weiteren sind in jeder folgend aufgeführten Altersgruppe unabhängig einer nachweisbaren eigenen Mannschaft die Mindestanzahl an Spielern zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schüler D (U8): 4 – Schüler C (U10): 4 – Schüler B (U12): 6 – Schüler A (U14): 6 – Jugend (U16): 8 – Junioren (U18): 8 <p>Dies wird durch Vorlage der offiziellen digitalen Spielberichte (Clubee), Spielerpässe sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ</p>
	<p>c. Spielgemeinschaften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtung von Spielgemeinschaften im Kinder-, Jugend- und Juniorenbereich ist zulässig. 2. Eine Spielgemeinschaft darf nur aus unabhängigen Vereinen des gleichen/eines Landesverbandes bestehen. 3. Eine Spielgemeinschaft darf aus maximal drei (in Zahl 3) unabhängigen Vereinen bestehen. 4. Der Spieleranteil jedes Vereines an einer Spielgemeinschaft muss immer gleich sein, d.h. 50:50 bei zwei Vereinen, bzw. 33:33:33 bei drei Vereinen. 5. Die unter 1. a und b angegeben Mindestanzahlen für Spieler in den jeweiligen Altersgruppen gelten auch

IST	SOLL
	innerhalb einer Spielgemeinschaft für jeden Verein separat.
<p>2. [ab dem 01.01.2022 wirksam] Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:</p> <p>1. Bundesliga und 2. Bundesliga Der Antragssteller muss für mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit jeweils mindestens einer Mannschaft nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder (U8/U10) – Jugend (U12/U14) – Junioren (U16/U18) <p>Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.</p>	<p>IN SEINER GESAMTHEIT STREICHEN, DA ABGELAUFEN</p>
<p>3. [ab dem 01.01.2020 wirksam] Der Antragsteller hat - erstmals bis zum 01.01.2020 - nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung betreibt. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:</p> <p>1. Bundesliga und 2. Bundesliga Der Antragssteller muss für mindestens einen der nachfolgenden Bereiche den Spielbetrieb mit mindestens einer Mannschaft nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder (U8/U10) – Jugend (U12/U14) – Junioren (U16/U18) <p>Dies wird durch Vorlage von Kopien der offiziellen Spielberichtsbögen sowie in Form einer Bestätigung des jeweils zuständigen Landesverbandes belegt. Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt daraufhin über die DRJ.</p>	<p>IN SEINER GESAMTHEIT STREICHEN, DA ABGELAUFEN</p>

IST	SOLL
<p>4. Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß § 7 Nr. 1 a. und b. Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese für zwei Antragssteller, bei ausreichend verteilter Spielerzahl. Die aktive Spielzeit eines Spielers muss über die Spielprotokolle nachgewiesen werden.</p>	<p>2. Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß § 7 Nr. 1 a. und b. Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese für zwei Antragssteller, bei ausreichend verteilter Spielerzahl. Die aktive Spielzeit eines Spielers muss über die Spielberichte (Clubee) nachgewiesen werden.</p>
<p>§ 8 Prüfung</p> <p>1. Die Prüfung der unter § 2 genannten Voraussetzungen obliegt den zuständigen Mitgliedern des DRV-Präsidiums.</p> <p>2. Sie sind gegenüber Dritten über die ihnen im Rahmen des Lizenzverfahrens bekannt gewordene Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht in Rechtsmittelverfahren vor Sport- und Schiedsgerichten, sowie ordentlichen Gerichten gegenüber den an dem Verfahren Beteiligten. Das Präsidium ist berechtigt, in den Fällen, in denen die Entscheidung über den Lizenzantrag ablehnenden Inhaltes ist oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgt ist, seine Entscheidung bekannt zu machen.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>§ 9 Entscheidung über den Antrag</p> <p>1. Das DRV-Präsidium entscheidet auf seiner nächsten Präsidiumssitzung nach dem Ablauf der Antragsfrist (31.05.) über die Lizenzanträge. Bei Vorliegen aller unter § 2 genannten Voraussetzung ist die Lizenz zu erteilen. Sie ist zu versagen wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 a) – d) [Formulierung ab dem 01.01.2024: gemäß § 2 a) – e)] nicht erfüllt sind.</p> <p>2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Lizenz unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Lizenzantrag die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nicht vollständig vorliegen, allerdings zu erwarten ist, dass</p>	<p>§ 9 Entscheidung über den Antrag</p> <p>1. Das DRV-Präsidium entscheidet auf seiner nächsten Präsidiumssitzung nach dem Ablauf der Antragsfrist (31.05.) über die Lizenzanträge. Bei Erfüllung aller unter § 2 genannten Voraussetzungen ist die Lizenz zu erteilen. Sie ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 a) – f) nicht erfüllt sind.</p> <p>2. UND 3. UNVERÄNDERT</p>

IST	SOLL
<p>innerhalb einer durch das Präsidium zu setzenden Frist der erforderliche Nachweis noch geführt werden kann. Die Erteilung der Lizenz unter einer auflösenden Bedingung ist ausgeschlossen. Unbeschadet dessen kann die Erteilung der Lizenz mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>3. Die Entscheidung ist den Bundesligisten mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen, Entscheidungen über aufschiebende Bedingungen und/oder Auflagen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Mitteilung der Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen. Die Zustellung ablehnender und bedingter Entscheidungen erfolgt per Einschreiben/Rückschein.</p>	
<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>1. Der Bundesligist kann gegen eine ablehnende Entscheidung oder eine Entscheidung unter Bedingungen oder Auflagen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und muss binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidium des DRVs eingegangen sein.</p> <p>2. Das DRV Präsidiums entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung gilt der Widerspruch als abgeholfen. Bei Zurückweisung des Widerspruches ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Bundesligisten als Einschreiben/Rückschein zuzustellen.</p> <p>3. Gegen die Widerspruchsentscheidung ist nach § 4 der Schiedsordnung des DRV das Rechtsmittel der Berufung vor dem Schiedsgericht zulässig. Die Berufung ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides über den</p>	<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>1. Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende Entscheidung oder eine Entscheidung unter Bedingungen oder Auflagen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und muss binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidium des DRV / Rugby Deutschland eingegangen sein.</p> <p>2. Das Präsidium des DRV / Rugby Deutschland entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt der Widerspruch als abgeholfen und die Lizenz wird erteilt. Bei Zurückweisung des Widerspruches ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller als Einschreiben/Rückschein zuzustellen.</p> <p>3. STREICHEN</p> <p>4. UNVERÄNDERT</p>

IST	SOLL
<p>Widerspruch beim Schiedsgericht einzulegen.</p> <p>4. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>	
<p>III. Besondere Bestimmungen</p> <p>§ 11 Spielbetrieb</p> <p>Der Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wird nach den Bestimmungen der Spielordnung des DRV durchgeführt.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>§12 Strafen</p> <p>1. Reicht ein Bundesligist Lizenzunterlagen schuldhaft unvollständig oder nicht rechtzeitig ein, muss das Präsidium vertreten durch den Vizepräsidenten Bundesliga-Spielbetrieb ein Verfahren vor dem Sportgericht des DRV beantragen.</p> <p>2. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen Bestimmungen der Lizenzordnung sowie gegen Auflagen und/oder Bedingungen der Lizenzerteilung kann das Präsidium des DRV vertreten durch den Vizepräsidenten Bundesliga-Spielbetrieb ein Verfahren vor dem Sportgericht des DRV beantragen. Dieses kann die Verstöße mit angemessenen Geldstrafen und/oder dem Abzug von Wertungspunkten gemäß der Disziplinarordnung des DRV ahnden.</p> <p>3. [wirksam bis 31.12.2023] Einem Bundesligisten sind durch die Spielleitung jeweils zwei Wertungspunkte abzuziehen, kann er die Kriterien nach Vorgabe des § 7 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen. Der Abzug erfolgt pro fehlender Nachwuchsmannschaft.</p> <p>4. [wirksam bis 31.12.2023] Gegen einen Bundesligisten muss jeweils eine Geldstrafe</p>	<p>STREICHEN, da bereits in §11 geregelt</p>

IST	SOLL
<p>i.H.v. 3000,00 € (1. Bundesliga) bzw. i.H.v. 1500,00 € (2. Bundesliga) verhängt werden, kann er die Kriterien nach Vorgabe des § 7 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen. Die Geldstrafe wird pro fehlender Nachwuchsmannschaft verhängt. Die nach § 12 Nr. 4 geleisteten Geldstrafen werden dem Haushalt der DRJ zugeschrieben, die sich verpflichtet die Mittel für Projekte des Breitensports zu verwenden.</p> <p>5. Des Weiteren sind einem Bundesligisten durch die Spielleitung weitere Wertungspunkte abzuziehen, wenn er seine bis zum 30.06 des laufenden Jahres entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem DRV zum 31.07 trotz einmaliger Mahnung nicht getilgt hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn bis zum 31.12 entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 31.01 getilgt wurden. Bei Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 1000,00€ kann anstelle eines Punktabzuges eine Geldstrafe verhängt werden.</p>	
<p>§ 13 Fristen</p> <p>1. Alle in der vorliegenden Lizenzordnung genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind, mit Ausnahme der Regelung zu § 3 der Lizenzordnung, gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tage der Frist abgesandt worden sind und die fristgerechte Absendung durch Einschreiben nachgewiesen wird.</p> <p>2. Fristen können auch durch rechtzeitig eingegangene Faxschreiben und E-Mails erfüllt werden, wenn das Originalschreiben unverzüglich auf den Postweg gegeben wird und beim Empfänger eingeht.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>§ 14 Schadensersatzansprüche</p> <p>Schadensersatzansprüche gegen den DRV aufgrund des Handelns des Präsidiums des DRV gemäß der vorliegenden Ordnung</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>

IST	SOLL
<p>einschließlich der Anlagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Bundesligist weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Organ des DRV erfolgt ist, sowie der Bundesligist sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.</p>	
<p>§ 15 Schiedsgerichtsklausel</p> <p>1. Streitigkeiten über die Wirksamkeit der vorliegenden Lizenzordnung oder einzelner Bestimmungen sowie sämtlicher Streitigkeiten, die bei der Anwendung dieser Ordnung zwischen den Beteiligten entstehen, werden – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – durch das Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus dieser Ordnung vorliegt.</p> <p>2. In Schiedsgerichtverfahren wird das Präsidium des DRV durch den Vizepräsident Bundesliga-Spielbetrieb vertreten.</p>	<p>1. UNVERÄNDERT</p> <p>2. In Schiedsgerichtsverfahren wird das Präsidium des DRV / Rugby Deutschland durch den Vizepräsident Bundesliga-Spielbetrieb vertreten.</p>
<p>§ 16 Salvatorische Klausel</p> <p>1. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Ordnung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Ordnung zur Folge.</p> <p>2. Das Schiedsgericht ist im Streitfall befugt, eine verbindliche Regelung (Rechtsgestaltung) zu treffen, die die unwirksame Bestimmung ersetzt, so dass sie den beabsichtigten sportlichen und wirtschaftlichen Ergebnissen möglichst nahe kommt.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p>
<p>TEIL B DER LIZENZORDNUNG KOMPLETT UNVERÄNDERT</p>	



MÜNCHEN RUGBY FOOTBALL CLUB E.V.

Mit freundlichen Grüßen
MÜNCHEN RUGBY FOOTBALL CLUB E.V.

Götz Köthe (Vorsitzender)



TSV 1886
HANDSCHUHSHEIM

TSV Handschuhsheim 1886 e. V. | Tiergartenstraße 126 | 69120 Heidelberg

Deutscher Rugbyverband
Im Neuenheimerfeld 710
69120 Heidelberg

Geschäftsstelle Sportzentrum Nord

Montag + Donnerstag 18:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr

Telefon 06221 410886
Fax 06221 473167
E-Mail tsv1886@t-online.de

www.tsv-handschuhsheim.de

Sehr geehrte Damen und Herren der Rugby Deutschland,

den Antrag mit dem Titel:

*Ausbildungsvergütung und/oder Abstellungsentschädigung
Antrag auf Änderung der Spielordnung an den DRT 2022
Implementierung eines § 19 - Ausbildungsvergütung*

zieht der TSV Handschuhsheim 1886 e.V. hiermit zurück.

Anbei übersenden wir Euch fristgerecht einen neuen Antrag an den DRT 2023 in 2024.

Mit sportlichen Grüßen

TSV Handschuhsheim 1886 e. V.

Manfred Schückler
1. Vorsitzender

Fußball • Handball • Kegeln • Kindersportschule • Leichtathletik • Roundnet • Rugby • Tennis • Turnen • Volleyball

Gaststätte „Zum Hendsemer Löb“ mit vier Kegelbahnen

Bankverbindung: Volksbank Kurpfalz eG, BIC GENODE61WNN, IBAN DE64 6709 2300 0033 3416 36

Ausbildungsvergütung und/oder Abstellungsentschädigung

Antrag auf Änderung der Spielordnung an den DRT 2023 in 2024

Implementierung eines § 19 - Ausbildungsvergütung:

1. Wechselt ein Spieler von einem Verein (abgebender Verein) zu einem anderen Verein (aufnehmender Verein), so hat der aufnehmende Verein dem abgebenden Verein eine Ausbildungsvergütung zu entrichten. Satz 1 gilt auch, soweit der Deutsche Rugby-Verband den Spieler eines abgebenden Vereins in einen Olympiakader beruft.
2. Nummer 1 gilt ausschließ in den Fällen,
 - a. in denen ein Spieler seinen Wechsel zwischen der Vollendung des 16. Lebensjahres und des 23. Lebensjahres durchgeführt hat und er in einer Mannschaft des aufnehmenden Vereins spielt, die am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teilnimmt oder
 - b. ein Spieler zwischen der Vollendung des 16. Lebensjahres und des 23. Lebensjahres durch den Deutschen Rugby-Verband in einen Olympiakader berufen worden ist.
3. Die Gesamthöhe der zu entrichtenden Ausbildungsvergütung richtet sich nach der Anzahl der Jahre, in denen der Spieler der jeweils abgebenden Vereine bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglied gewesen ist. Die Ausbildungsvergütung beträgt pro Jahr 100 Euro und ist durch die jeweiligen abgebenden Vereine zweckgebunden für die Ausbildung im Kinderbereich und Jugendbereich zu verwenden.

Begründung:

Die Kinder- und Jugendarbeit ist das Fundament des deutschen Rugbys. Gleichzeitig ist es der Bereich, in dem die höchsten Kosten für die ausbildenden Vereine anfallen. Die Ausbildungsentschädigung soll Vereine motivieren sich stärker in der Ausbildung von Spielern zu engagieren. Darüber hinaus sollen die Vereine, die gute Spieler ausbilden, eine Kompensation erhalten, die zweckgebunden in die weitere Kinder- und Jugendarbeit investiert werden soll. Vor allem kleinere Vereine oder Zweitligavereine sollen von Ihrer Ausbildungsleistung profitieren, wenn sie gute Spieler ausbilden und diese dann an etablierte Bundesligavereine und/oder den Olympiakader abgeben.

Implementierung:

Die Norm ist nach Verabschiedung sofort in die Spielordnung zu implementieren.



Karen Weikard
Spilleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: fbl-spielleitung@rugbydeutschland.org

20.06.2023

Antrag an den DRFT 2023

Antragsgegenstand: SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV

ALT

§ 3 Spielberechtigung:

11. Spielerinnenpässe sind spätestens eine Woche (7 Tagesfrist) vor dem Spieltag zu beantragen. Maßgeblich ist der Eingang bei der zuständigen Passstelle. Später eingegangene Anträge kann die Passstelle bis zum Spieltag bearbeiten. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

NEU

§ 3 Spielberechtigung:

11. Spielerinnenpässe **müssen** spätestens eine Woche (7 Tagesfrist) vor dem Spieltag **beantragt werden**. Maßgeblich ist der Eingang **der vollständigen Unterlagen** bei der zuständigen Passstelle. **Für später eingegangene vollständige Anträge wird eine Spielberechtigung frühestens 7 Tage nach Eingang erteilt.**

Begründung:

Konkretisierung der Vorgaben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Inkrafttreten: Saison 2023/2024

Karen Weikard
DRF Spilleitung

Deutsche Rugby Frauen

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: drfspieleitung@gmx.de

26.09.2021

Antrag an den DRFT 2021

Antragsgegenstand:

SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV – Anpassung Regularien

ALT

§ 4 Spielberechtigung

1. Am Spielverkehr nach § 2 (2) b, (soweit dieser von den DRF organisiert wird) c, d und e (außer Länderspiele) der DRF dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die einen gültigen, von der DRF ausgestellten Spielerpass vorlegen können.
2. Für Spiele nach §2 (2) e (nur Landesverbandsauswahlspiele) gilt folgendes: Die Spielerin muss Mitglied in einem Verein des jeweiligen Landesverbandes sein (in der betreffenden Spielform 7er Liga bzw. Bundesliga) und der Spielerinnenpass muss spätestens 3 Monate vor dem Spieltag beantragt worden sein.
5. Die Ausstellung der Spielerinnenpässe für Spiele, die durch die Landesverbände organisiert werden, nach § 2 (2) b obliegt den Landesverbänden.
9. Zur Ausstellung eines Passes durch die DRF-Passstelle muss ein Antrag gestellt werden. Die Pässe werden nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die Vollständigkeit des Antrags setzt folgendes zwingend voraus:
 - a. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
 - b. ein Passfoto der Spielerin₁ ist dem Antrag beigelegt;
 - c. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigelegt (falls ein Wechsel vorliegt);
 - d. eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- € für einen Bundesligapass oder 5,00 EUR für einen Pass, der nur zur Teilnahme an der Deutschen 7er Liga berechtigt, liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;
 - e. der Antrag wird der zuständigen DRF-Passstelle per Post, per Bote oder per Mail zugestellt;
 - f. für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der der Erziehungsberechtigten und eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes aus einer sportmedizinischen Untersuchung.
Für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine Schutzsperre von 2x 24 Stunden. In diesem Sperrzeitraum, der 24h vor dem DRF Spiel / Turnier beginnt und 24h danach endet, darf sie in keiner anderen Spielklasse eingesetzt werden.
In Ausnahmefällen kann der Ausschuss der DRF einem Einsatz auf Antrag zustimmen
 - g. bei Erstantrag muss die Kopie gültigen Ausweises oder Passes dem Antrag beiliegen.

12. Nimmt der Verein einer Spielerin ausschließlich an der Bundesliga oder Deutschen 7er Liga Frauen teil, kann die Spielberechtigung für die jeweils andere Liga zusätzlich für einen anderen Verein erteilt und im Pass vermerkt werden.

NEU

§ 4 Spielberechtigung

1. Am Spielverkehr nach § 2 (2) b, (soweit dieser von den DRF organisiert wird) c, d und e (außer Länderspiele) der DRF dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die einen gültigen, von der DRF ausgestellten Spielerpass vorlegen können. Ausnahmen davon sind in den Regularien definiert.
2. Für Spiele nach § 2 (2) e (nur Landesverbandsauswahlspiele) gilt folgendes: Die Spielerin muss Mitglied in einem Verein des jeweiligen Landesverbandes sein (in der betreffenden Spielform 7er Liga bzw. Bundesliga) und der Spielerinnenpass muss spätestens 3 Monate vor dem Spieltag beantragt worden sein. Das DRF Gremium kann die Frist bei Bedarf verkürzen
9. Zur Ausstellung eines Passes durch die DRF-Passstelle muss ein Antrag gestellt werden. Die Pässe werden nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die zulässigen Formen der Übermittlung der Unterlagen werden von der zuständigen Passstelle vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Die Vollständigkeit des Antrags setzt folgendes zwingend voraus:
 - a. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
 - b. ein Passfoto der Spielerin, in der von der Pass Stelle vorgegebenen Form, ist dem Antrag beigelegt;
 - c. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigelegt (falls ein Wechsel vorliegt);
 - d. eine Bearbeitungsgebühr von 10,-- € für einen Bundesligapass oder 5,00 EUR für einen Pass, der nur zur Teilnahme an der Deutschen 7er Liga berechtigt, ~~liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder~~ ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;
~~e. der Antrag wird der zuständigen DRF-Passstelle per Post, per Bote oder per Mail zugestellt;~~
 - f. für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der der Erziehungsberechtigten und eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes aus einer sportmedizinischen Untersuchung jeweils für die aktuelle Saison.
Für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine Sperr Sperre von 2x 24 Stunden. In diesem Sperrzeitraum, der 24h vor dem DRF Spiel / Turnier beginnt und 24h danach endet, darf sie in keiner anderen Spielklasse eingesetzt werden.
In Ausnahmefällen kann der Ausschuss der DRF einem Einsatz auf Antrag zustimmen
 - g. bei Erstantrag muss die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises ~~gültigen Ausweises oder Passes~~ dem Antrag beigelegt.

12. Nimmt der Verein einer Spielerin ausschließlich an der Bundesliga oder Deutschen 7er Liga Frauen teil, kann die Spielberechtigung für die jeweils andere Liga zusätzlich für einen anderen Verein erteilt und im Pass vermerkt werden.

~~Doppelspielberechtigung: Eine Spielerin kann für einen zweiten Verein eine Spielberechtigung in einer der DRF Ligen (Bundesligen, 7er Liga) beantragen, vorausgesetzt, ihr Heimverein tritt nicht ebenfalls in dieser Liga an. Dies wird im Pass vermerkt~~

Eine Spielerin kann für eine weitere Liga (Bundesliga 1 oder 2 bzw. A oder B oder 7er Liga) eine Doppelspielberechtigung beantragen, vorausgesetzt, ihr Heimverein tritt nicht in dieser Liga an. Die Spielberechtigung gilt nur für eine Bundeliga und eine 7er Liga.
Die Spielberechtigung im Pokal wird durch den Bundeligaausschuss geregelt

Begründung:

Anpassungen an das aktuelle Passwesen /

Inkrafttreten: sofort

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: fbl-spielleitung@rugbydeutschland.org

20.06.2023

Antrag an den DRFT 2023

Antragsgegenstand: DRF Spielordnung

ALT

§13 Abstellung von Auswahlspielerinnen

2. Wenn eine Spielerin für ein Länderspiel, ein Spiel ihrer Landesverbandsauswahl oder einen Leistungslehrgang nominiert worden ist, darf sie ab 72 Stunden vor der Maßnahme bis zur Beendigung der Maßnahme in keinem Spiel ihres Vereins eingesetzt werden (Schutzsperre). Zur Ermittlung der Sperrfrist wird der Beginn des Länderspiels - bzw. der Trainingsbeginn bei Lehrgängen zu Grunde gelegt. Reisetage gelten als Ruhetage.

3. In besonderen Fällen kann der Frauenausschuss der DRF die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spielerinnen verkürzen.

NEU

§13 Abstellung von Auswahlspielerinnen

2. Wenn eine Spielerin für ein Länderspiel, ein Spiel ihrer Landesverbandsauswahl oder einen Leistungslehrgang nominiert worden ist, darf sie ab 72 Stunden vor **und nach** der Maßnahme **sowie** bis zur Beendigung der Maßnahme in keinem Spiel ihres Vereins eingesetzt werden (Schutzsperre). Zur Ermittlung der Sperrfrist wird der Beginn des Länderspiels - bzw. der Trainingsbeginn bei Lehrgängen zu Grunde gelegt. Reisetage gelten als Ruhetage.

3. ~~In besonderen Fällen kann der Frauenausschuss der DRF die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spielerinnen verkürzen.~~ **In besonderen Fällen kann der Vorstand des DRV (als Dringlichkeitsvertretung des Präsidiums) die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spielerinnen verkürzen.**

Begründung:

Anpassung an die DRV Spielordnung

Inkrafttreten: Saison 2023/2024

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Deutsche Rugby Frauen

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: drfspielleitung@gmx.de

13.05.2022

Antrag an den DRFT 2022

Antragsgegenstand:

SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV – Anpassung Regularien

ALT

§ 1 Bundesliga-Ausschuss

1. Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses sind jeweils eine Vertreterin der an der Bundesliga beteiligten Vereine und die Spielleitung der DRF.
2. Der Bundesliga-Ausschuss tritt unmittelbar nach Beendigung des Rugbyspieltages der DRF zusammen und erledigt die folgenden Aufgaben:
 - a. Er wählt eine Vorsitzende.
 - b. Er entscheidet über den Spielmodus. Falls ausreichend Vereine für eine zweigeteilte Bundesliga in der Qualifikationsrunde vorhanden sind, entscheidet er auch über die Einteilung der beiden Staffeln. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der beiden Staffeln zu achten. Die Zugehörigkeit der Vereine zu Landesverbänden des DRV ist dabei unbeachtlich.
 - c. Der Bundesliga Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

NEU

.

Begründung:

Übertragung von §1 in die Bundesligarichtlinien

Inkrafttreten: sofort

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Deutsche Rugby Frauen

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: drfspielleitung@gmx.de

13.05.2022

Antrag an den DRFT 2022

Antragsgegenstand:

SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV – Anpassung Regularien

ALT

NEU

§ 2 Spielverkehr

9. Beim Spielverkehr nach § 2 (2) b, (soweit dieser von den DRF organisiert wird) c, d und e (außer Länderspiele) muss das aktuell für jeweiligen Spielbetrieb geltende Hygienekonzept eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung kann durch den DRF Ausschuss gegen die dagegen verstoßende, Mannschaft ein Ausschluss vom Spielbetrieb veranlasst werden. Spielpunkte, die während des Verstoßes erzielt wurden, werden aberkannt.

Das Hygienekonzept muss mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Spielbetrieb durch die, für den Spielbetrieb verantwortlichen Stellen, verschickt werden.

Begründung:

Bisher fehlte hier die offizielle Handhabe, wie mit Mannschaften umgegangen wird, die gegen das gemeinsam vereinbarte Hygienekonzept verstoßen

Inkrafttreten: sofort

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Deutsche Rugby Frauen

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: drfspielleitung@gmx.de

13.05.2022

Antrag an den DRFT 2022

Antragsgegenstand:
DRF Spielordnung

ALT

NEU

§ 13 Kosten

Teilnehmende Vereine am Spielverkehr der Deutschen Rugby Frauen sind nicht verpflichtet, eine Vergütung für Spielerinnen zu zahlen, die von einem anderen Verein zu ihnen wechseln. Ebenso wenig kann einer Vergütung für die Abstellung von Spielerinnen für Maßnahmen von Landesverbänden oder dem Deutschen Rugby Verband gefordert werden.

Begründung:

Die Anträge zum DRT 2022 bezüglich Abstellentschädigung etc. schließen den DRF Spielbetrieb mit ein, ohne dies mit dem DRFT abgestimmt zu haben. Sollte eine derartige Kostenregelung im DRF Spielbetrieb geplant werden, kann dies über einen Antrag zum DRFT entschieden werden

Inkrafttreten: sofort

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Deutsche Rugby Frauen

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: drfspielleitung@gmx.de

13.05.2022

Antrag an den DRFT 2022

Antragsgegenstand:

SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV – Anpassung Regularien

ALT

§ 13 Kosten

1. Kosten für das Endspiel der Bundesliga werden wie folgt definiert:

- a. Fahrtkosten der teilnehmenden Mannschaften (max. 25 Personen, 2. Klasse DB-Sammelfahrschein + ICE/IC Zuschlag)
- b. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten der eingeteilten Schieds- und Seitenrichterinnen
 - i. Wenn der Ausrichter des Endspiels gleichzeitig Teilnehmer ist, sind die Kosten nach 1a. und 1b. sind zu gleichen Teilen durch die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine zu tragen.
 - ii. Wenn die Ausrichtung durch einen Dritten Verein erfolgt, sind nur die Kosten nach 1a. zu gleichen Teilen durch die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine zu tragen. Kosten nach 1b. können vom Ausrichter von den Zuschauereinnahmen in Abzug gebracht werden.
 - iii. Zuschauereinnahmen werden zu gleichen Teilen auf die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine verteilt.

2. Entstehen bei Spielausfällen durch höhere Gewalt Fahrtkosten für eine auswärtige Mannschaft, so werden diese durch alle Vereine der betreffenden Bundesliga und dem DRV zu gleichen Teilen aufgebracht.

NEU

.

Begründung:

Übertragung von §13 in die Bundesligarichtlinien

Inkrafttreten: sofort

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Deutsche Rugby Frauen

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: drfspielleitung@gmx.de

13.05.2022

Antrag an den DRFT 2022

Antragsgegenstand:

SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV – Anpassung Regularien

ALT

§ 4 Spielberechtigung

3. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerinnenpässe obliegt den beteiligten Vereinen. Bei einem Bundesligaspiel ist die Prüfung durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelmäßigkeiten sind der Schiedsrichterin mitzuteilen und auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren.
4. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV / der DRF bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach § 2 (2) d und e (außer Länderspiele) ein Verfahren vor dem Sportgericht beantragen, für Spiele nach § 2 (2) b und c kann sie dies tun.

NEU

3. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerinnenpässe obliegt den beteiligten Vereinen. Bei einem Bundesligaspiel ist die Prüfung durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelmäßigkeiten sind der Schiedsrichterin mitzuteilen und auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren.
4. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV / der DRF bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach § 2 (2) d und e (außer Länderspiele) ein Verfahren vor dem Sportgericht beantragen, für Spiele nach § 2 (2) b und c kann sie dies tun.
Setzt eine Mannschaft eine nachweislich nicht spielberechtigte Spielerin ein, wird das Spiel gegen diese Mannschaft als „kampflos“ verloren gewertet

Begründung:

Bisher ist nicht geregelt, wie ist diesem Fall verfahren wird. Besonders gegen Ende der Saison muss zeitnah eine Entscheidung getroffen werden.

Inkrafttreten: sofort

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Deutsche Rugby Frauen

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: drfspielleitung@gmx.de

26.09.2021

Antrag an den DRFT 2021

Antragsgegenstand:

SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV – Anpassung Regularien

ALT

§ 7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele

1. Für Spielwertungen ist die Regelung der jeweils aktuell gültigen Spielordnung des DRV (§ 7 DRV Spielordnung) entsprechend anwendbar, soweit die Richtlinien der DRF für den jeweiligen Wettbewerb keine Abweichungen hiervon vorsehen.
2. Bei 10 oder mehr Feldspielerinnen (Bundesliga) wird bei Entscheidungsspielen wie folgt verfahren: ...
3. Im Fall von Nicht-Antreten in einem Spiel eines Turniers der Deutsche 7er Liga Frauen erhält die nichtantretende Mannschaft -2 (minus zwei) Punkte und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 25:0 Spielpunkten als gewonnen gewertet.

NEU

§ 7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele

1. Für Spielwertungen ist die Regelung der jeweils aktuell gültigen Spielordnung des DRV (§ 7 DRV Spielordnung) entsprechend anwendbar, soweit die Richtlinien der DRF für den jeweiligen Wettbewerb keine Abweichungen hiervon vorsehen.
2. Bei 10 oder mehr Feldspielerinnen (Bundesliga) wird bei Entscheidungsspielen wie folgt verfahren: ...
3. Wenn ein Entscheidungsspiel bei einem Turnier der deutschen 7er Liga Frauen nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden steht, ist die jeweils gültige Regelung der 7er Variationen von World Rugby anzuwenden
4. Im Fall von Nicht-Antreten in einem Spiel eines Turniers der Deutsche 7er Liga Frauen erhält die nichtantretende Mannschaft -2 (minus zwei) Punkte und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 25:0 Spielpunkten als gewonnen gewertet.

Begründung:

Die Vorgehensweise für Entscheidungsspielen bei 7er Turnieren war bisher nicht geregelt

Inkrafttreten: sofort

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Deutsche Rugby Frauen

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail: drfspielleitung@gmx.de

26.09.2021

Antrag an den DRFT 2021

Antragsgegenstand:

SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV – Anpassung Regularien

ALT

§ 5 Vereinswechsel

1. Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jede Spielerin im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein, für den sie einen Bundesliga- bzw. 7er Pass besitzt, zu wechseln.
4. Möchte eine Spielerin ihren Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss sie dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle des DRV bzw. des Landesverbandes und ihrem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). In solchen Fällen ist der abgebende Verein verpflichtet, den Pass der Spielerin unverzüglich der zuständigen Passstelle der DRF bzw. dem Landesverband zu überstellen. Die Spielerin ist dann nach einer Wechselsperre von 6 Monaten auf Antrag für einen neuen Verein spielberechtigt. Der aufnehmende Verein zeigt den Vereinswechsel beim der zuständigen Divisionsleitung an.

NEU

§ 5 Vereinswechsel

1. Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jede Spielerin im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein, für den sie einen Bundesliga- bzw. 7er Pass besitzt, zu wechseln. Danach gilt eine Wechselsperre von 6 Monaten.
4. Möchte eine Spielerin ihren Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss sie dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle ~~der DRF des DRV bzw. des Landesverbandes~~ und ihrem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). In solchen Fällen ist der abgebende Verein verpflichtet, den Pass der Spielerin unverzüglich der zuständigen Passstelle der DRF ~~bzw. dem Landesverband~~ zu überstellen. ~~Die Spielerin ist dann nach einer Wechselsperre von 6 Monaten auf Antrag für einen neuen Verein spielberechtigt. Der aufnehmende Verein zeigt den Vereinswechsel beim der zuständigen Divisionsleitung an.~~

Begründung:

Anpassungen: Die DRF verfügt über eine eigene Passstelle. / Die Ausstellung von Landesverbandspässe obliegt den Landesverbänden und kann nicht durch die DRF reguliert werden. / Die Wechselsperre wurde von 5.4 auf 5.1 verschoben um Verwirrungen zu vermeiden

Inkrafttreten: sofort

Karen Weikard
DRF Spielleitung

Karen Weikard
Spielleitung DRF
Friedenstr. 26
63150 Heusenstamm
Mobil: +49-(0)177 618 9403
e-Mail:
fbl- spielleitung@rugbydeutschland.org

20.06.2023

Antrag an den DRFT 2023

Antragsgegenstand: SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV

ALT

§ 12 Anzahl der Spielerinnen

9. a. Wenn eine reguläre Mannschaft der Division nur über 4 Spielerinnen verfügt und somit nicht die Mindestanzahl an eigenen Spielerinnen erreicht, erhält sie die Möglichkeit, als „halbe Mannschaft“ anzutreten. Sie kann vor dem Turnier beantragen, dass ihr so viele Spielerinnen fest zugeordnet und auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden, bis sie die reguläre Anzahl von Spielerinnen erreicht haben.
- b. Reguläre Mannschaften können sich für ein Turnier zu einer temporären Spielgemeinschaft verbinden. Temporäre Spielgemeinschaften setzen sich in der Summe aus mindestens 7 Spielerinnen (ab 3 Spielerinnen pro Mannschaft) und maximal 12 Spielerinnen zusammen. Die beteiligten Mannschaften zählen als „halbe“ Mannschaften und bekommen jeweils die Hälfte der erspielten Turnierpunkte.
- c. eine „halbe“ Mannschaft erhält bei einem Turnier nur 50% der erspielten Ranglistenpunkte

NEU

§ 12 Anzahl der Spielerinnen

9. a. Wenn eine reguläre Mannschaft der Division nur über 4 Spielerinnen verfügt und somit nicht die Mindestanzahl an eigenen Spielerinnen erreicht, erhält sie **einmalig während der Vorrunde** die Möglichkeit, als „halbe Mannschaft“ anzutreten. Sie kann vor dem Turnier beantragen, dass ihr so viele Spielerinnen fest zugeordnet und auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden, bis sie die reguläre Anzahl von Spielerinnen erreicht haben.
- b. Reguläre Mannschaften können sich für **maximal** ein Turnier **der Vorrunde** zu einer temporären Spielgemeinschaft verbinden. Temporäre Spielgemeinschaften setzen sich in der Summe aus mindestens 7 Spielerinnen (ab 3 Spielerinnen pro Mannschaft) und maximal 12 Spielerinnen zusammen. Die beteiligten Mannschaften zählen als „halbe“ Mannschaften und bekommen jeweils die Hälfte der erspielten Turnierpunkte.
- c. eine „halbe“ Mannschaft erhält bei einem Turnier nur 50% der erspielten Ranglistenpunkte.
- d. In der Finalphase sind „halbe Mannschaften“ und Tagesspielgemeinschaften bei dem Finalturnier zur Deutschen 7er Meisterschaft sowie bei den vorherigen Qualifikationsturnieren nicht mehr möglich.**

Begründung:

Die Anmeldung der Teilnahme an der 7er-Liga der Frauen muss verbindlich sein. Daher sollten Spielgemeinschaften im Optimalfall bei Meldung geplant werden. Die temporäre Spielgemeinschaft darf nur eine Ausnahme im Notfall sein und nicht die Regel werden.

Inkrafttreten: Saison 2023/2024

Karen Weikard
DRF Spielleitung



Heidelberg, den 17.6.2022

Deutscher Rugby-Verband
Deutsche Rugby Frauen
Im Neuenheimer Feld 710
69120 Heidelberg

Caroline Augspurger-Hacker
Metzer Straße 39
74074 Heilbronn
frauenwart@rbw-rugby.de

Antrag auf Wunsch der zuständigen Passstellen der DRF zum Deutschen Ruby-Frauen-Tag Änderung Spielordnung - Anpassung Regularien - § 4 der Spielordnung der DRF im DRT

Sehr geehrte Sportkameradinnen und Sportkameraden,

hiermit beantragen wir, der Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V. und der Berliner Rugby-Verband e.V. die Änderung des Paragraphen: § 4 der Spielordnung der DRF im DRT

§ 4 Spielberechtigung

1. Am Spielverkehr nach § 2 (2) b, (soweit dieser von den DRF organisiert wird) c, d und e (außer Länderspiele) der DRF dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die einen gültigen, von der DRF ausgestellten, Spielerpass vorlegen können. Ausnahmen davon sind in den Regularien definiert.
2. Für Spiele nach § 2 (2) e (nur Landesverbandsauswahlspiele) gilt folgendes: Die Spielerin muss Mitglied in einem Verein des jeweiligen Landesverbandes sein (in der betreffenden Spielform 7er Liga bzw. Bundesliga) und der Spielerinnenpass muss spätestens 3 Monate vor dem Spieltag beantragt worden sein. Der DRF Ausschuss kann die Frist bei Bedarf verkürzen
3. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerinnenpässe obliegt den beteiligten Vereinen. Bei einem Bundesligaspiel ist die Prüfung durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelmäßigkeiten sind der Schiedsrichterin mitzuteilen und auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren.
4. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV / der DRF bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach § 2 (2) d und e (außer Länderspiele) ein Verfahren vor dem Sportgericht beantragen, für Spiele nach § 2 (2) b und c kann sie dies tun.
5. Die Ausstellung der Spielerinnenpässe für Spiele, die durch die Landesverbände organisiert werden, nach § 2 (2) b obliegt den Landesverbänden.
6. Die Ausstellung der Spielerinnenpässe für Spiele nach § 2 (2) c und d obliegt der DRF. Spielerinnen, die an Spielen nach § 2 (2) b bis e teilnehmen wollen, müssen darüber hinaus das 15. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Spielerinnenpässe der DRF werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
8. Bei einer Spielgemeinschaft werden der Name der Spielgemeinschaft und die Spielklasse auf dem Pass vermerkt. Die Spielerin ist in den anderen Spielklassen für ihren Herkunftsverein spielberechtigt. Alle anderen Spielerinnen des Herkunftsvereins mit einem Spielerinnenpass nur für den Herkunftsverein sind in der Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt.
9. Zur Ausstellung eines Passes durch die DRF-Passstelle muss ein Antrag gestellt werden. Die Pässe werden nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die zulässigen Formen der Übermittlung der Unterlagen werden von der zuständigen Passstelle vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Die Vollständigkeit des Antrags setzt folgendes zwingend voraus:
 - a. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
 - b. ein Passfoto der Spielerin, in der von der Pass Stelle vorgegebenen Form, ist dem Antrag beigelegt;



- c. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigefügt (falls ein Wechsel vorliegt);
 - d. eine Gebühr von 10,-- € für einen Bundesligapass oder 5,00 EUR für einen Pass, der nur zur Teilnahme an der Deutschen 7er Liga berechtigt, ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;
 - e. für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der der Erziehungsberechtigten und eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes aus einer sportmedizinischen Untersuchung jeweils für die aktuelle Saison.
Für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine Schutzsperre von 2x 24 Stunden. In diesem Sperrzeitraum, der 24h vor dem DRF Spiel / Turnier beginnt und 24h danach endet, darf sie in keiner anderen Spielklasse eingesetzt werden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss der DRF einem Einsatz auf Antrag zustimmen
 - f. bei Erstantrag muss die Kopie eines amtlichen dem Antrag beiliegen.
10. Vereine können auch Sammelanträge zur Ausstellung von Pässen stellen.
 11. Spielerinnenpässe sind spätestens eine Woche (7 Tagesfrist) vor dem Spieltag zu beantragen. Maßgeblich ist der Eingang bei der zuständigen Passstelle. Später eingegangene Anträge kann die Passstelle bis zum Spieltag bearbeiten. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.
 12. Für Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr beginnen (Stichtag ist der 15. Geburtstag), soll der Spielerinnenpass durch die Passstelle erst zum Stichtag versendet werden.
 13. Nimmt der Verein einer Spielerin ausschließlich an der Bundesliga oder Deutschen 7er Liga Frauen teil, kann die Spielberechtigung für die jeweils andere Liga zusätzlich für einen anderen Verein erteilt und im Pass vermerkt werden.
 14. Eine Spielerin kann für eine weitere Liga (Bundesliga 1 oder 2 bzw. A oder B oder 7er Liga) eine Doppelspielberechtigung beantragen, vorausgesetzt, ihr Heimverein tritt nicht in dieser Liga an. Die Spielberechtigung gilt nur für eine Bundeliga und eine 7er Liga. Die Spielberechtigung im Pokal wird durch den Bundesligaausschuss geregelt.
 15. Nach dem letzten regulären Punktspiel der Bundesliga (Qualifikationsrunde) darf kein neuer Bundesligapass mehr ausgestellt werden
 16. Für Sammelanträge zu Saisonbeginn kann eine Rechnung durch den DRV ausgestellt werden, für Passanträge welche während der Saison eingereicht werden, ist dies nicht möglich.
 17. Bei Passanträgen und Sammelpassanträgen sind Spielerinnen der 1. Reihe mit „1. R.“ hinter der Passnummer im Pass und in der Passliste zu markieren. Neuausgebildete Spielerinnen auf diesen Positionen müssen der Passstelle umgehend mitgeteilt werden.

NEU

§ 4 Spielberechtigung

1.-8.

9. Zur Ausstellung eines Passes durch die DRF-Passstelle muss ein Antrag gestellt werden. Die Pässe werden nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die zulässigen Formen der Übermittlung der Unterlagen werden von der zuständigen Passstelle vor Saisonbeginn bekannt gegeben. Die Vollständigkeit des Antrags setzt folgendes zwingend voraus:
 - a. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
 - b. ein Passfoto der Spielerin, in der von der Pass Stelle vorgegebenen Form, ist dem Antrag beigefügt;
 - c. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigefügt (falls ein Wechsel vorliegt);



d. eine Gebühr von 10,-- € für einen Bundesligapass oder 5,00 EUR für einen Pass, der nur zur Teilnahme an der Deutschen 7er Liga berechtigt, ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;

e. für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der der Erziehungsberechtigten und eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes aus einer sportmedizinischen Untersuchung jeweils für die aktuelle Saison.

Für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine Schutzsperre von 2x 24 Stunden. In diesem Sperrzeitraum, der 24h vor dem DRF Spiel / Turnier beginnt und 24h danach endet, darf sie in keiner anderen Spielklasse eingesetzt werden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss der DRF einem Einsatz auf Antrag zustimmen

f. bei Erstantrag muss die Kopie eines amtlichen dem Antrag beiliegen.

g. Für Spielerinnen, deren Spielpässe zwei Saisons lang nicht verlängert wurden, muss einen Neuantrag auf einen Spielerpass eingereicht werden.

10.-14.

15. Nach dem letzten regulären Punktspiel der Bundesliga (Qualifikationsrunde) darf kein neuer Bundesligapass mehr ausgestellt werden.

Nach dem letzten regulären Vorrunden-Spieltag der Deutschen 7er-Liga der Frauen darf kein neuer 7er-Spielerpass mehr ausgestellt werden.

16.-17.

Begründung: Einheitlichkeit bei der Neuausstellung der Pässe in Bundesliga und Deutscher 7er-Liga der Frauen

Inkrafttreten: Sofort

Mit sportlichen Grüßen

i.A. Caroline Augspurger-Hacker
Frauenwartin Rugby-Verband Baden-Württemberg

unterstützt durch: Michaela Schlaak
Frauenwartin Berliner Rugby-Verband



Heidelberg, den 17.6.2022

Deutscher Rugby-Verband
Deutsche Rugby Frauen
Im Neuenheimer Feld 710
69120 Heidelberg

Caroline Augspurger-Hacker
Metzer Straße 39
74074 Heilbronn
frauenwart@rbw-rugby.de

Antrag auf Wunsch der zuständigen Passstellen der DRF zum Deutschen Ruby-Frauen-Tag Änderung Spielordnung - Anpassung Regularien - § 5 der Spielordnung der DRF im DRT

Sehr geehrte Sportkameradinnen und Sportkameraden,

hiermit beantragen wir, der Rugby-Verband Baden-Württemberg e.V. und der Berliner Rugby-Verband e.V. die Änderung des Paragraphen: § 5 der Spielordnung der DRF im DRT

ALT

§ 5 Vereinswechsel

1. Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jede Spielerin im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein, für den sie einen Bundesliga- bzw. 7er Pass besitzt, zu wechseln. Danach gilt eine Wechselsperre von 6 Monaten.
2. In besonderen Fällen kann der Frauenausschuss der DRF auf schriftlichen begründeten Antrag einen Vereinswechsel nach dem 31. Juli eines jeden Jahres ohne Wechselsperre zulassen. Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:
 - a. Nach dem 31. Juli eines jeden Jahres darf eine Spielerin nur dann den Verein wechseln, wenn sie ihren Arbeitsplatz, ihren Studienplatz oder ihren Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz mindestens 120 km von ihrem bisherigen Verein entfernt liegt.
 - b. Dem Antrag der Spielerin muss der abgebende Verein schriftlich zustimmen. Dem Antrag der Spielerin sind eine Bescheinigung der neuen Arbeitgeberin bzw. eine Studienbescheinigung, die Meldebestätigung und eine persönliche Erklärung der Spielerin über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Tatbestände beizufügen.
 - c. Fehlt eine dieser Zustimmungen, ist die Freigabe für den neuen Verein zu verweigern. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Spielerinnenpässe für neue Spielerinnen zu beantragen, die bisher nicht im Bereich der DRF lizenziert waren. Diese Spielerinnen sind mit Erhalt des Passes spielberechtigt.
3. Für Spielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollenden, kann jederzeit ein Spielerinnenpass beantragt werden.
4. Möchte eine Spielerin ihren Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss sie dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle der DRF und ihrem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). In solchen Fällen ist der abgebende Verein verpflichtet, den Pass der Spielerin unverzüglich der zuständigen Passstelle der DRF zu überstellen.
5. Als Stichtag eines Vereinswechsels gilt der Tag, an dem der Bundesligapass bzw. der Pass der Deutschen 7er Liga der betreffenden Spielerin bei der entsprechenden Passstelle eintrifft. Mit dem Stichtatum verliert die Spielerin die Spielberechtigung für den abgebenden Verein.
6. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen von World Rugby in ihrer jeweils gültigen Fassung.
7. Wechselt eine Spielerin zu einem Verein im Ausland, muss die Spielerin bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien von World Rugby eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und die



Spielerin wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt ihre deutsche Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland.

8. Eine Rückzahlung der Passgebühr erfolgt nicht.
9. Löst sich ein Verein oder eine Spielgemeinschaft zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, so sind die Spielerinnen dieses Vereins bzw. dieser Spielgemeinschaft sofort spielberechtigt.
10. Zieht ein Verein oder eine Spielgemeinschaft seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb eines Spielsystems zurück, so sind die Spielerinnen weiterhin spielberechtigt in anderen Spielsystemen. Auf Antrag sind sie für einen neuen Verein / eine neue Spielgemeinschaft sofort spielberechtigt. Abweichend hiervon sind die Spielerinnen bei einem Rückzug aus dem Spielbetrieb der Bundesliga erst nach einer Wechselsperre von 6 Wochen spielberechtigt. Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und ausgestellt werden, für den Passgebühren anfallen. Die bereits bezahlten Passgebühren des Vereins, der sich auflöst oder sein Mannschaft zurückzieht, werden nicht erstattet oder angerechnet.
11. Die Landesverbände sind berechtigt, für den von ihnen organisierten Spielverkehr Pässe auszustellen.
12. Werden die Vorschriften zur Ausstellung von Spielerinnenpässen verletzt, ist die spielleitende Stelle verpflichtet, gegen den beschuldigten Verein ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beantragen. Bis zur Entscheidung des Sportgerichts verliert die betreffende Spielerin die Spielberechtigung für jeden Verein. Der Frauenausschuss kann auf begründeten Eilantrag nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 30,-- € der Spielerin die Spielberechtigung bis zum Urteil durch das Sportgericht erteilen.

NEU

§ 5 Vereinswechsel

1.-6.

7. Wechselt eine Spielerin zu einem Verein im Ausland, muss die Spielerin bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien von World Rugby eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und die Spielerin wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt ihre deutsche Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland.

Kehrt die Spielerin zu einem Verein der deutschen Ligen zurück, muss entsprechend die Freigabe (Clearance) des ausländischen Verbands vorliegen.

8.-12.

Begründung: Klarstellung

Inkrafttreten: Sofort

Mit sportlichen Grüßen

i.A. Caroline Augspurger-Hacker
Frauenwartin Rugby-Verband Baden-Württemberg

unterstützt durch: Michaela Schlaak
Frauenwartin Berliner Rugby-Verband

Deutsche Rugby Frauen

Anna Ronshausen
Vorsitzende
Rhöndorfer Str. 14i
50939 Köln
aronshausen@rugby-verband.de

Antrag an den DRFT 2021

Antragsgegenstand:

ORDNUNG DER DEUTSCHEN RUGBY-FRAUEN (DRF)

ALT

§ 3 Frauenausschuss

(1) Die DRF wird vom Frauenausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden,
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Presse und Protokoll
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Spielbetrieb.

(2) Der/die Vorsitzende DRF ist Mitglied des Präsidiums des DRV und vertritt die DRF. Der Vorsitzende der DRF wird vom Deutschen Rugby-Frauen Tag (DRFT) gewählt und ist durch den DRT zu bestätigen. Er hat das Recht, Sitzungen der DRF einzuberufen.

(3) Die Vertretung des Vorsitzenden DRF erfolgt durch ein Mitglied des Frauenausschusses, kann aber auch durch eine andere Person der DRF erfolgen. Diese Person wird von dem/der Vorsitzenden DRF bevollmächtigt.

NEU

§ 3 Frauenausschuss

(1) Die DRF wird vom Frauenausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden,
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Presse und Protokoll
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Spielbetrieb.
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Struktur & Entwicklung
- Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport

(2) Der/die Vorsitzende DRF ist Mitglied des Präsidiums des DRV und vertritt die DRF. Der Vorsitzende der DRF wird vom Deutschen Rugby-Frauen Tag (DRFT) gewählt und ist durch den DRT zu bestätigen. Er hat das Recht, Sitzungen der DRF einzuberufen.

(3) Die Vertretung des Vorsitzenden DRF erfolgt durch ein Mitglied des Frauenausschusses, kann aber auch durch eine andere Person der DRF erfolgen. Diese Person wird von dem/der Vorsitzenden DRF bevollmächtigt.

Begründung:

Die Förderung der Frauen im Rugbysport muss noch intensiver vorangetrieben werden. Hierfür bedarf es weiterer Posten im Frauenausschuss. Wichtig ist es vor allem die vorhandenen Strukturen weiter auszubauen und zudem die Entwicklung generell voranzutreiben. Damit dieser Bereich ausreichend repräsentiert wird, soll hierfür ein eigener neuer Posten im Frauenausschuss geschaffen werden. Gleiches gilt für den Bereich Leistungssport.

Inkrafttreten:

sofort

Anna Ronshausen
DRF Vorsitzende

Deutsche Rugby Frauen

Anna Ronshausen
Vorsitzende
Rhöndorfer Str. 14i
50939 Köln
aronshausen@rugby-verband.de

Antrag an den DRFT 2021

Antragsgegenstand:

ORDNUNG DER DEUTSCHEN RUGBY-FRAUEN (DRF)

ALT

§ 5 Mitgliederversammlungen und Wahlen

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der DRF sowie die Mitglieder des Frauenausschusses. Die Mitglieder können sich bei den DRF Sitzungen nicht durch einen anderen Verein oder Verband vertreten lassen. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme.

(2) Die Mitglieder der DRF treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung, dem Deutschen Rugby-Tag der Frauen (DRTF). Die Mitgliederversammlung der DRF hat vor der Mitgliederversammlung / Deutscher Rugby-Tag (DRT) des DRV stattzufinden.

(3) Der Ausschuss der DRF wird in der unter 3. genannten Reihenfolge in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der DRF mit jeweils einer Stimme. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt sinngemäß die Satzung und Geschäftsordnung des DRV, mit der Ausnahme, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (DRTF) in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Frauenrugby in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung (DRTF) ernannt werden.

NEU

§ 5 Mitgliederversammlungen und Wahlen

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der DRF sowie die Mitglieder des Frauenausschusses. Die Mitglieder können sich bei den DRF Sitzungen nicht durch einen anderen Verein oder Verband vertreten lassen. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme. **Mitgliedsvereine und Verbände können sich durch eine delegierte Person vertreten lassen. Diese delegierte Person darf das Stimmrecht nur für ihren Verein oder Verband bei Vorlage einer Ermächtigung des Vorstandes des Vereins oder Verbandes oder des Abteilungsleiters/ der**

Abteilungsleiterin ausüben. Die Ermächtigung muss in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen.

(2) Die Mitglieder der DRF treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung, dem Deutschen Rugby-Tag der Frauen (DRTF). Die Mitgliederversammlung der DRF hat vor der Mitgliederversammlung / Deutscher Rugby-Tag (DRT) des DRV stattzufinden.

(3) Der DRFT wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Der DRFT kann als virtueller Deutscher Rugby Tag der Frauen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten werden. Der Frauenausschuss entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über die Form des Deutschen Rugby-Tages Frauen und teilt diese in der Einladung mit.

(4) Der Ausschuss der DRF wird in der unter 3. genannten Reihenfolge in der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der DRF mit jeweils einer Stimme. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt sinngemäß die Satzung und Geschäftsordnung des DRV, mit der Ausnahme, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (DRTF) in jedem Falle beschlussfähig ist.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Frauenrugby in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung (DRFT) ernannt werden.

Begründung:

Es ist notwendig, dass der Verein sich von Delegierten vertreten lassen kann.

Der DRFT soll grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden. Die Möglichkeit einer digitalen Versammlung ist notwendig, soweit eine Präsenzveranstaltung nicht abgehalten werden kann.

Inkrafttreten:

sofort

Anna Ronshausen
DRF Vorsitzende

An

das Präsidium von Rugby Deutschland
den DRV-Vorstand
die Vereine der 1. und 2. Bundesliga,
die Spielleiter der 1. und 2. Bundesliga,
den Vorsitzenden des Sportgerichts

Vorsitzender RBA

Kai Nagel
rba-vorsitz@rugbydeutschland.org



Stellv. Vorsitzender

Sven Neubert
rba.stellvertreter@rugbydeutschland.org

15-er Spielbetrieb Rugby-Bundesliga

Helmut Kraiger
rba.xv@rugbydeutschland.org

7-er Spielbetrieb Rugby-Bundesliga

derzeit nicht besetzt
rba.7s@rugbybundesliga.de

München, den 05. September 2023

An die Delegierten des DRT am 04.11.2023

**Antrag auf Umstellung der Bundesligen auf eine gesamtdeutschen
1. Bundesliga durch den RBA und das Präsidium von Rugby Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Rugby Bundesliga Ausschusses und des Präsidiums von Rugby Deutschland beantragen die Umstellung des Spielbetriebs der Bundesligen auf eine gesamtdeutschen 1. Bundesliga und eine zweigeteilte 2. Bundesliga durch den RBA und das Präsidium von Rugby Deutschland



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Begründung:

Die momentane Situation der 1. Bundesliga ist für einen sportlichen Vergleich nicht mehr zufriedenstellend.

Das Leistungsgefälle innerhalb der einzelnen Ligen und die Schere zwischen Nord und Süd ist zu hoch. Mit der neuen gesamtdeutschen Bundesliga ist ein bundesweit einheitlicher Wettbewerb ohne drastischem Leistungsgefälle eher möglich.

Die 2. Bundesligen sind von 32 möglichen Plätzen mit derzeit 13 belegten Plätzen weit von ihrer Sollstärke entfernt. Die zweite Bundesliga Nord wurde bereits 2022/2023 komplett gestrichen. In der Saison 2023/2024 musste auch noch die zweite Bundesliga West gestrichen werden. Hier stehen wir unmittelbar vor einer kompletten Auflösung.

Maßnahme:

Einführung einer gesamtdeutschen Bundesliga mit 10 Mannschaften, sowie zwei 2. Bundesligen mit jeweils 8 Mannschaften.

- Überarbeitung der Bundesligarichtlinie
- Überarbeitung der DRV-Spielordnung
- Überarbeitung der Lizenzordnung

Implementierung:

Ab der Saison 2024/2025

Mit freundlichen Grüßen



Harald Hees
Präsident



Kai Nagel
Vorsitzender Rugby- Bundesliga-
Ausschuss



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Rugby Deutschland · Im Neuenheimer Feld 710 · 69120 Heidelberg

Rugby Deutschland
 Im Neuenheimer Feld 710
 69120 Heidelberg
 Dezember 2023

Antrag zum Deutschen Rugby Tag

Antragsteller:

Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband – Rugby Deutschland Schiedsrichter

Der Deutsche Rugby Tag möge beschließen:

Die **Spielordnung** des Deutschen Rugby-Verbandes wird wie folgt geändert:

An § 1, Nr. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

ALT	NEU
Über die Teilnahme an Wettbewerbsspielen entscheiden die spielleitenden Stellen	a) Über die Teilnahme an Wettbewerbsspielen entscheiden die spielleitenden Stellen b) „Die Teilnahme an Wettspielen nach Nr. 2, lit. b) und c) setzt den Nachweis an die spielleitende Stelle voraus, dass der Verein für jede teilnehmende Mannschaft mindestens einen in der laufenden Saison aktiven Schiedsrichter stellt, der über eine gültige Lizenz, die von der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby Verband anerkannt wird, verfügt.“

Begründung:

Jedes Rugbyspiel, egal auf welchem Leistungs- oder Altersniveau, setzt das Mitwirken einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters voraus. Es liegt in der Verantwortung der Spielteilnehmer, mithin der Vereine, durch Anwerbung geeigneter Personen dafür zu sorgen, dass Offizielle in ausreichender Zahl für die Gewährleistung des Spielbetriebs zur Verfügung stehen. Die Spielordnung ist diejenige Vorschrift, die grundsätzliche Regelungen zur Teilnahme am Spielverkehr des DRV/RD und seiner Gliederungen trifft. Es ist deshalb erforderlich, in diese zentrale Regelung eine Bestimmung zur notwendigen Gestellung von Schiedsrichtern aufzunehmen. Die Regelung ist bewusst offen gehalten und verzichtet auf die Vorgabe zur Stellung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern bestimmter Lizenzniveaus, um nicht zu hohe Hürden für kleinere Vereine oder den Jugendspielbetrieb zu errichten.

Implementierung nach Beschlussfassung durch den DRT am 9.3.2024



Paul Warman

Vorsitzender RD Schiedsrichter

Vorstand: Manuel Wilhelm,

Jens Poff und

Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089

USt.-IdNr. DE 115666117

Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank

IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00

BIC: DEUTDE33HAN30

Rugby Deutschland · Im Neuenheimer Feld 710 · 69120 Heidelberg

Rugby Deutschland
Im Neuenheimer Feld 710
69120 Heidelberg
Dezember 2023

**Antrag zum Deutschen Rugby Tag
„Anpassung obligatorische Schiedsrichterlizenzen“**

Antragsteller:

Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband – Rugby Deutschland Schiedsrichter

Der Deutsche Rugby Tag möge beschließen:

Die **Lizenzordnung** des Deutschen Rugby-Verbandes wird wie folgt geändert

- Teil A, § 5 wird wie folgt geändert:	
ALT	NEU
<p>§ 5 Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit Zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Kriterien erbracht werden:</p> <p>a) Ein Lizenztrainer (Lizenzklasse anhand der Festlegungen in der DRV- Ausbildungsordnung) trainiert die BL-Mannschaft.</p> <p>b) Schiedsrichter, die nach SDRV Lizenzordnung regelmäßig im Spielverkehr eingesetzt werden</p> <p>a. Ein Schiedsrichter mit mind. SDRV-B-Lizenz je Bundesligamannschaft</p> <p>b. Je ein Schiedsrichter mit mind. C-Lizenz für eine Jugend- und Juniorenmannschaft</p> <p>c. Ein Schiedsrichter mit mind. D-Lizenz für eine Kindermannschaft</p>	<p>§ 5 Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit Zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Kriterien erbracht werden:</p> <p>a) Ein lizenziertes Trainer (Lizenzklasse gemäß Ausbildungsordnung des DRV) trainiert die Mannschaft</p> <p>b) Für jede Mannschaft des Vereins eine Person, die eine gültige, von der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes anerkannte Schiedsrichterlizenz besitzt und dem Landesverband des Vereins für mindestens fünf Einsätze als Match Official in der jeweiligen Saison aktiv zur Verfügung steht.</p>
<p>Die Kriterien müssen für jeden eingereichten Antrag auf Erteilung der Bundesligalizenz erfüllt werden. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenz Erfüllung genannt, kann er bei weiteren Anträgen nicht erneut benannt werden. Die Angaben werden von den jeweils zuständigen Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Landesverbänden auf ihre Richtigkeit geprüft und entsprechend bestätigt.</p>	<p>Die Kriterien müssen für jeden eingereichten Antrag auf Erteilung der Bundesligalizenz erfüllt werden. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenz Erfüllung genannt, kann er bei weiteren Anträgen nicht erneut benannt werden. Die Angaben werden von den jeweils zuständigen Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Landesverbänden auf ihre Richtigkeit geprüft und entsprechend bestätigt</p>



- Teil B, § 2, lit. b), 1. Absatz, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

ALT	NEU
b) Bei Nichterfüllung des folgenden Kriteriums wird die Lizenz der FBL nicht erteilt: Eine SchiedsrichterIn mit mind. C-Lizenz je Bundesligamannschaft wird regelmäßig (acht Einsätze/Saison) im Spielverkehr eingesetzt. Wird eine SchiedsrichterIn zur Lizenzerfüllung genannt, kann sie bei weiteren BL-Lizenzanträgen nicht mehr benannt werden.	Bei Nichterfüllung des folgenden Kriteriums wird die Lizenz für die FBL nicht erteilt: Eine Person, die über eine gültige Schiedsrichterlizenz, die von der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby Verband anerkannt wird, verfügt und dem Landesverband des Vereins aktiv für mindestens fünf Einsätze als Match Official in der jeweiligen Saison zur Verfügung steht. Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn Einsätze auf nationaler oder internationaler Ebene erfolgen.

Begründung:

Ohne die erforderliche Anzahl qualifizierter Schiedsrichter sind Rugbyspiele unmöglich. Die Änderung der Spielordnung legt daher fest, dass für jede an regionalen und überregionalen Wettspielen teilnehmende Mannschaft mindestens ein Schiedsrichter auszubilden ist, der sich zudem aktiv für den Einsatz nach Maßgabe der Einteilung durch die Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby Verband (SDRV) oder einen Landesverband des Deutschen Rugby-Verbandes zur Verfügung stellt. Durch die Aufnahme in die Spielordnung gilt dieses Erfordernis künftig für Wettbewerbe auf allen Ebenen und Altersklassen.

Die Art der Mindestqualifikation und den Modus der Feststellung der „Aktivität“ legt die RDS im Rahmen ihrer Lizenzbestimmungen fest. Allerdings soll das maßvoller als bisher gestaltet und nicht mehr vom Erreichen einer bestimmten Lizenzstufe abhängig gemacht werden. Außerdem bezieht sich die „Aktivität“ künftig auf die aktuelle Saison und nicht mehr auf die Vergangenheit. Dem dient die Anpassung der Lizenzordnung.

Zwar besteht eine Verantwortung der Vereine fort, für die Grundausbildung der erforderlichen Anzahl von Schiedsrichtern und ihre Motivation, sich tatsächlich aktiv für Einsätze zur Verfügung zu stellen, jedoch wird ihnen die Verpflichtung genommen, für Schiedsrichter bestimmter Lizenz- oder Qualifikationsniveaus zu sorgen. Die Entwicklung der Schiedsrichter ist regelmäßig von individueller Motivation und Leistungsstärke abhängig, was die sie stellenden Vereine nur bedingt beeinflussen können. Durch die ausgeweitete Verpflichtung zur Ausbildung und Abstellung von Schiedsrichtern wächst der zur Verfügung stehende Pool jedoch derart an, dass davon auszugehen ist, dass genügend Personen zu einem höheren Qualifikationsniveau fortgebildet werden können, ohne dass es dabei auf einen direkten Bezug zum Stammverein ankäme. Das „Verkaufen“ von Schiedsrichterlizenzen an bedürftige Vereine gehört damit der Vergangenheit an.

Die Änderungsanträge sind analog der Fassung der geänderten Ordnungen im generischen Maskulinum abgefasst. Die Regelungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Implementierung nach Beschlussfassung durch den DRT am 9.3.2024



Paul Warman

Vorsitzender RD Schiedsrichter

Vorstand: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDE33HAN33

10. Januar 2024

Sehr geehrte Versammlung,

am 14. Oktober 2023 fand der DRJT in Hamburg statt.

Im Rahmen dessen wurden Änderungen für folgende Ordnungen beschlossen:

- Jugendordnung (Neu: Präambel, §3, §5, §6, §7)
- Jugend-Spielordnung (§7, §8, §10 Absatz 3 und 4, §11 Spielberechtigung, §12, Absatz 3, §13 Absatz 1 und 6, Neu: §15 Ligaspielbetrieb, Neu: §16 Jugendnationalmannschaften)

Die geänderten Ordnungen sind diesem Antrag beigefügt.

Rugby Deutschland Jugend bittet darum, die geänderten Ordnungen zu bestätigen und somit zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Alena Abbott

Jugendreferentin



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Stefan Decker und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089

USt.-IdNr: DE 115666117

Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank

IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00

BIC: DEUTDESM672



RUGBY
DEUTSCHLAND
JUGEND

WIR LIEBEN RUGBY!

www.rugbydeutschland.org

09. Januar 2024

Sehr geehrte Versammlung,

am 14. Oktober 2023 fand der DRJT in Hamburg statt.

Im Rahmen dessen wurden folgende Positionen neu gewählt:

Vizepräsident Jugend – Matthias Bechtel

Referent Finanzen – Timo Borriß

Martin Lengemann – Sportdirektor Jugend

Referent für den Spielbetrieb – Heinz-Jürgen Seip

Referentin für Öffentlichkeitsarbeit – Silke Lengemann

Rugby Deutschland Jugend bittet darum, die gewählten Positionen, insbesondere die Position des Vizepräsident Jugend, zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Alena Abbott

Jugendreferentin



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Stefan Decker und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089

USt.-IdNr: DE 115666117

Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank

IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00

BIC: DEUTDE33HAN30

TOP 10 Anträge Fridtjof Arens stellt klar, dass es sich bei den Anträgen um verhandelbare Vorschläge handelt. Dabei wurde noch nicht final überprüft, ob diese Vorschläge alle mit den anderen Ordnungen übereinstimmen.

Alle Änderungen brauchen eine 2/3 Mehrheit, dann können sie zum DRT gegeben werden, indem es nochmal abgestimmt wird

Caroline Trost, Jugendwartin RBW:

Caroline Trost fragt nach, ab wann die Änderungen gelten sollen. Auf den Anträgen sind keine Daten vermerkt, ab wann die Änderungen in Kraft treten. Zumal Änderungen, die den Spielbetrieb betreffen nicht in der laufenden Saison durchgeführt werden können. Außerdem merkt sie an, dass es einige Änderungen gibt, die nicht stringent sind.

Heinz-Jürgen Seip, Referent für den Spielbetrieb:

Rugby Deutschland Jugend stimmt dem zu, dass Änderungen in der laufenden Saison nicht vorgenommen werden können. Deshalb gelten sie ab der neuen Saison (2024/2025).

Caroline Trost, Jugendwartin RBW:

Caroline Trost nennt, dass es andere Änderungen gäbe, die teils auch ab jetzt schon Sinn ergeben (bspw. TN Gebühr für deutsche Meisterschaften).

Die Versammlung verständigt sich darauf, dass im Protokoll festgehalten wird, ab wann die Änderung gilt.

Das Procedere wird diskutiert, weil die Anträge sehr lang sind und nicht in der Gänze abgestimmt werden können. Dabei hervorzuheben sei die bereits zuvor angemerkten Widersprüche. Daraufhin wird ein Antrag gestellt, dass die VL Seite für Seite durchgeht. Dieser Vorschlag wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Caroline Trost, Jugendwartin RBW:

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Caroline Trost hakt nach, ob die Doppelung der Aufgaben mit der **Präambel** gewünscht sei. Die Antwort von Fridtjof Arens darauf ist, ja, das ist so gewollt. Einiges in der Präambel ist Vorgabe der deutschen Sportjugend (dsj).

Caroline Trost, Jugendwartin RBW:

Eine weitere Anmerkung von Caroline Trost bezieht sich auf die **Namensänderung** in den beiden Ordnungen. Diese wurden nicht überall stringent angewendet. Wenn die Ordnung überarbeitet wird, sollte darauf geachtet werden, dass dies einheitlich und stringent durchgeführt wird.

Elke Bayer, TSV Handschuhsheim:

Elke Bayer merkt auf S.19 an, dass §3c neu: **Schulsport** nicht mehr aufgeführt wird. Damit müsste j. in der Präambel Schulsport sein.

Aus dem Plenum werden folgende zwei Vorschläge gebracht: Es soll so geändert werden, dass Schulsport in der Präambel mit aufgenommen wird. Der zweite Antrag ist, es so stehen zu lassen und j streichen.

Die Versammlung ist sich einig, dass es sich bei der Präambel um übergeordnete Aufgaben handelt. Deshalb gehört Schulsport dort mit rein.

Neuformulierung des Antrags „Anlage 1: Antrag auf Änderung der Jugendordnung“ aus den Anmerkungen der Diskussionen im Plenum: Punkt c wird umformuliert sodass nun wie folgt steht: c. Breiten-, **Schul-** und Leistungssport.

Ja: einstimmig dafür

Nein: 0

Dieser Antrag zur Neuformulierung wurde angenommen.

Daraus ergibt sich, dass j gestrichen wird.

Ja: einstimmig dafür

Nein: 0

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Dieser Antrag zur Streichung von j. in der Präambel wurde angenommen.

Aufgrund dessen, dass Personen gehen, gibt es 68 Stimmen.
Ergänzung durch Protokollantin im Nachgang: einige Personen sind während Pausen gegangen. Dadurch ist nicht immer nachvollziehbar, welche Personen gegangen sind. Lediglich die Stimmen, die zurück gegeben wurden, werden im Protokoll vermerkt.

Auf Seite 20 ist die Rede von **Koordination**. Norbert Heidekorn fragt nach, was genau Koordination bedeute? Bezieht sich das auf die Zeit, auf die Inhalte, oder was ganz Anderes?

Fridjof Arens erläutert, dass Koordination bedeutet, Leute, die dafür zuständig seien, an einen Tisch zu bringen und die jeweiligen Themen zu koordinieren. Organisation hingegen bedeutet, wann was wo stattfindet.

Die beiden Vertreter von Hannover 78 verlassen die Sitzung, welche zusammen eine Stimme haben. Ab nun gibt es folgende Stimmberechtigung: 67 Stimmen.

Zu c & d wird nachgefragt, wie Unterstützung aussehe. Unter Unterstützung verstehe Rugby Deutschland Jugend die Zuarbeit.

Heinz-Jürgen Seip führt seine Ansichten zu den Jugendligen sowie den Deutschen Meisterschaften aus. Daraufhin entfacht ein Fortgefecht zwischen ihm und Caroline Trost. Heinz-Jürgen Seip verliert die Fassung und stürmt aus dem Sitzungssaal.

Ab nun gibt es folgende Stimmberechtigung: 61 Stimmen.

Es wird der Antrag gestellt, dass wir en bloc abstimmen (S. 18 bis 31, in der Form, wie es beschlossen wurde)
Nein: 31

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Da zunächst Gegenstimmen abgefragt werden, ergibt sich, dass es keine 2/3 durch Ja-Stimmen geben kann. Somit wird der Antrag abgelehnt. Damit geht es automatisch weiter.

Silke Lengemann, Berliner SV und Referentin für Öffentlichkeitsarbeit:

Silke Lengemann stellt den Antrag, dass ihre neu gewählte Position für **Öffentlichkeitsarbeit** nicht gestrichen wird. Sie soll gehalten werden, da durch die vorherige Wahl dafür gestimmt wurde.

Abstimmung: keine Gegenstimmen; einstimmig angenommen

Martin Lengemann, Berliner SV und Sportdirektor Jugend:

Dem Antrag von Silke Lengemann schließt sich Martin Lengemann an. Er stelle den Antrag, dass die Streichung der Position **Sportdirektor:in** zurückgenommen wird und die Position behalten wird.

Abstimmung: keine Gegenstimmen; einstimmig angenommen

Caroline Trost, Jugendwartin RBW:

Caroline Trost merkt an, dass auf Seite 23 unten stehe, dass die **Regelung des Dachverbandes** übernommen wird.

Ihr Änderungsvorschlag laute: „analog zum Dachverband aber nur unter Berücksichtigung der Jugendmitglieder“

Abstimmung: keine Gegenstimmen; einstimmig angenommen

Elke Bayer, TSV Handschuhsheim:

Auf Seite 25 steht, dass die Mitglieder des Jugend Präsidiums jedes Jahr neu gewählt werden. Elke Bayer führt aus, dass dies die Gefahr birgt, dass alle neu sind und somit Wissenstransfer nicht gewährleistet werden kann. Damit Wissen erhalten bleibt, solle weiterhin in **Raten** gewählt werden. Elke Bayer beantragt, dass der neue Änderungsvorschlag gestrichen wird und die alte Regelung beibehalten wird.

Abstimmung: keine Gegenstimmen; einstimmig angenommen

Aus dem Plenum kam die Frage, weshalb der **Verbandsbeirat** gestrichen werden solle?

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Fridtjof Arens erklärt, dass er bisher quasi keine Aufgaben hatte, da die Strukturen und Aufgaben nicht klar definiert sind. Es ist nicht beschrieben, was der Input oder Output dieses Gremiums sein sollte. Es wird der Antrag gestellt, diesen Antrag zurückzustellen und über andere Anträge zu tagen.

Ja: 67

Nein: 0

Der Antrag „Anlage 2: Antrag auf Änderung der Schiedsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes e. V. (DRV-Schiedsordnung)“ zur **Schiedsordnung** basiert darauf, dass die Jugend kein eigenes Schiedsgericht hat, sondern die Strukturen des Gesamtverbandes nutzt.

Abstimmung: keine Gegenstimmen; einstimmig angenommen

Als nächstes wird der Antrag auf Seite 34 zur Änderung der **Disziplinarordnung** „Anlage 3: Antrag auf Änderung der Disziplinarordnung von Rugby Deutschland“ diskutiert. Es wird diskutiert, ob die Punktabzüge für formale Versäumnisse der RD Jugend eingearbeitet werden sollte. Das Plenum spricht sich dafür aus, dies zu streichen.

Abstimmung: keine Gegenstimmen; einstimmig angenommen

Sebastian Lederer stellt einen Antrag, die Veranstaltung bis 19:30 zu **verlängern**.

Abstimmung: keine Gegenstimmen; einstimmig angenommen

Da der Antrag zur Änderung Organisationsplan **Finanzen** durch die Neubesetzung überflüssig wurde, wird dieser übersprungen.

Der Antrag zur Änderung **Organisationsbetrieb** auf Seite 36 der Tischvorlage wird als nächstes thematisiert. Martin Lengemann merkt an, dass der Leiter Spielbetrieb Aufgaben delegieren kann. Das Plenum stimmt ihm zu. Somit ist dieser Antrag überflüssig. Es wird zum nächsten Antrag übergegangen.

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Da der Antrag zur Änderung Organisationsplan **Spielbetrieb** durch die Neubesetzung überflüssig wurde, wird dieser übersprungen.

Da der Antrag zur Änderung Organisationsplan **Sportdirektor:in** durch die Neubesetzung überflüssig wurde, wird dieser übersprungen. Die Position bleibt weiterhin erhalten. Durch die Neubesetzung wird ein Bedarf hierfür deutlich.

Zum Antrag auf Änderung der **Spielordnung** „Anlage 4: Antrag auf Änderung der Spielordnung der Deutschen Rugby Jugend“ der RD Jugend gibt es einige Anmerkungen aus dem Plenum. Die erste kommt von Fridtjof Arens selbst. Dieser Antrag war eine Bearbeitungsversion, die aus Versehen hier rein gerutscht ist. Deshalb sollten Anmerkungen, die in Klammern sind oder mit Fragezeichen versehen sind als Bearbeitungsversion gesehen werden.

Es wird auf Seite 39 unten kritisiert, weshalb Clubee explizit genannt wird. Wenn es einen Wechsel des Anbieters gibt, so muss die Ordnung entsprechend angepasst werden. Geschickter sei es, mit technischen Hilfsmitteln zu schreiben.

Darüber hinaus gibt es einige Passagen, die gestrichen werden sollen:

- die Ergänzung: Die **Turnierregeln** der von der RDJ veranstalteten Maßnahme gelten ergänzend (S. 39)
- die Anmerkung: Da es nur eine Causa für den **Disziplinarausschuss** gibt, kann der durch das Rugby Deutschland Schiedsgericht ersetzt werden. (S.39)
- Da es den **Disziplinarausschuss** nicht gibt, wird automatisch das Sportgericht von Rugby Deutschland angerufen. Streichung, ein Kaderspieler hat besondere Verantwortung. Er wird nach 7.1 automatisch gesperrt. (S. 40, Mitte)
- Siehe **Schutzsperre**-Regelung in der DRV (zukünftig Namensgebung beachten) Spielordnung (S. 42 oben) entfällt, es gibt keinen Ablasshandel in dem Kontext. Es verstößt gegen die Grundsätze des Spiels und der Verantwortung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Mitwirkenden. (S.42, unten)

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

-Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß §11 Nr. 1. Der **Spielgemeinschaft** gemeldet, so gelten diese für max. drei Antragsteller, bei ausreichend verteilter Spielerzahl und nur für die Spielgemeinschaft. Die aktive Spielzeit eines Spielers muss über die Spielprotokolle nachgewiesen werden. (S. 44 unten)

-11.3 Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß §11 Nr. 1.

Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese für max. drei Antragssteller bei gleichmäßiger verteilter Spieleranzahl. Die aktive Spielzeit eines Spielers muss über die Spielprotokolle nachgewiesen werden (doppelt, S. 44 unten und S. 45 oben)

Neben Streichungen gibt es weitere Anmerkungen, die noch weiterer Diskussion bedürfen. Daraus ergibt sich für Seite 43, erster Kasten, dass die Ausnahmen für Mädchen um die Landesauswahl ergänzt werden. Nun heißt es konkret: Ausnahme für Mädchen in der Altersklasse Jugend U16 in gemischten Mannschaften: Spielerinnen einer Rugby Deutschland Auswahl und einer **Landesauswahl**. Später, nachdem die Änderungen von §10 erklärt wurden, lenkt Martin Lengemann den Fokus nochmal auf diese Passage. Aufgrund WR Guidelines für Mädchen ergibt sich, dass dieser Abschnitt gestrichen wird. Mit U16 haben sie „nur“ die Möglichkeit, in Frauenmannschaften zu spielen.

Zu dem Absatz 2 auf Seite 44 kommt die Frage auf, ob der Antrag zu **Spielgemeinschaften** nicht dagegen gestellt werden müsste. Daraus ergibt sich die Streichung dieses neuen Absatzes.

Die Anmerkung auf S. 46, den Mädchen eine eigene Liga zu stellen, wird im Antrag auf Seite 51 aufgegriffen und begründet.

Elke Bayer, TSV Handschuhsheim:

Elke Bayer bittet darum, die Änderungen von § 10 zu erklären.

Martin und Silke Lengemann erläutern die World Rugby (WR) Guidelines, die dieses Jahr veröffentlicht wurden und in ihrem Antrag „Anlage 8: Antrag auf Änderung der Mädchen Altersklassen“ nachzulesen sind. Dabei ist hervorzuheben, dass ausdrücklich erwähnt wird, dass

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Mädchen ab ihrem 15. Geburtstag nicht mehr in gemischten Mannschaften spielen sollen. In England beispielsweise wird mit Sanktionen gedroht, wenn diese Regularien nicht eingehalten werden. Derzeit besteht nur die Möglichkeit, dass die Mädchen in den Erwachsenenbereich wechseln. Deshalb soll eine eigene Mädchenliga aufgebaut werden.

Es wird einstimmig beschlossen, dass die WR Guidelines für Player Welfare und deren Regelungen für Mädchenrugby eingehalten werden. Diese Regelung hat ab sofort Gültigkeit.

Zu dem neuen Paragraph §15 auf Seite S. 45/46 wird darüber diskutiert, wie viele Ligen für den männlichen Spielbetrieb sinnvoll sind. Manche sind der Ansicht, dass es mindestens 2 sein sollen. Daraufhin wird angemerkt, dass das diese Saison aufgrund der geringen Meldungen im U18 Bereich nicht der Fall sei, hier gibt es nur eine Liga. Dass dies nicht das Optimum ist, ist jeder:m Anwesenden klar. Deshalb wird sich darauf verständigt, das Wörtchen grundsätzlich einzubauen. Und zwar an der Stelle: „...Spielgemeinschaften werden GRUNDSÄTZLICH zwei Staffeln gebildet.“ Das Wort mindestens wird gelöscht. Außerdem wird angemerkt, dass statt männlicher Vereine dort Mannschaften stehen sollten. Allgemeine Zustimmung, weshalb diese Anpassung vorgenommen wird.

Jetzt ist 19:30 Uhr. Das Plenum schreitet in ihrer Arbeit und Diskussion über die Anträge fort.

Timo Borriß schlägt vor, über den ganzen Antrag en bloc mit den vorgenommenen Änderungen abzustimmen:

Ja: 38

Nein: 23

Enthaltung: 0

Da dies keine zwei Drittel Mehrheit ist, wurde der Antrag abgelehnt. Alle bisherig beschlossenen Änderungen und Abstimmung haben weiterhin Bestand.

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Patrick Lodder, RC Worms:

Patrick Lodder zieht seinen Antrag auf Seite 47 zurück.

Elke Bayer empfiehlt, wenn es Änderungen zu Ordnungen gibt, dass diese veröffentlicht werden und in einem digitalen Termin vor dem eigentlich DRJT zu besprechen. Damit können einige Fragen im Vorfeld geklärt werden und der DRJT komprimiert werden.

Ab nun gibt es 59 Stimmrechte. Damit kann die Versammlungssitzung fortgeführt werden, da von den ursprünglichen Stimmen mehr als zwei Drittel weiterhin anwesend sind.

Antrag: Änderung bis einschließlich Seite 43 zu übernehmen.

Ja: 59

Enthaltung: 0

Nein: 0

Änderungen der Satzung einstimmig beschlossen.

SGs S. 44 unten §11 (oben bleibt), es betrifft nur: Regelung SGs bleiben unverändert

Antrag bleibt unverändert:

Ja: 53

Nein: 0

Enthaltung: 3

Antragsvorschlag wird mit 3 Enthaltungen angenommen.

Patrick Lodder, RC Worms:

Patrick Lodder führt zu seinem Antrag auf Seite 47 aus, weshalb er den Antrag auf Änderung des Stichtags von 01.01 auf 31.07 gestellt hat: damit Schulklassenkinder nicht getrennt werden.

Das Plenum einigt sich darauf, dass das neu RD Jugend Präsidium sich diesem Vorschlag annimmt und ihn ggf. überarbeitet.

Sibylle Zöller, RG Heidelberg:

Sibylle Zöller führt ergänzend zu ihrem Antrag auf Seite 48 „Anlage 5:

Antrag auf Änderung der Spielordnung der Deutschen Rugby-Jugend“ aus,

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

dass es bei ihnen in der SG letzte Saison einen **Vereinswechsel** innerhalb der Saison und der SG gab. Sie findet es nicht fair, es sollten die gleichen Regelungen Anwendung finden wie reguläre Vereinswechsel.

Ja: einstimmig dafür

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Steve Kotza, RC Unterföhring & Rugby Verband Bayern:

Steve Kotza führt ergänzend zu seinem Antrag „Anlage 6: Antrag auf Änderung der Jugend-Spielordnung“ aus, dass er die Änderungen der **Gastspielregelungen** vorschlägt, damit das Spiel überhaupt gespielt werden kann. Es ist gelebte Praxis, dass mit verringerter Anzahl an Spieler:innen das Spiel angepiffen wird. Allerdings ist es noch nicht offiziell geregelt. Außerdem sollen damit Spielabsagen und Spielverlegungen vermieden und den Kindern überhaupt Spielmöglichkeiten geboten werden. Zudem haben kleinere, bzw. sich entwickelnde Vereine auf diese Weise die Möglichkeit, am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die direkte Rückfrage aus dem Plenum dazu lautet, inwiefern sichergestellt werden kann, dass ein Spieler nicht 3 Tage hintereinander eingesetzt wird. Außerdem solle sichergestellt werden, dass nicht immer die besten Spieler ausgeliehen werden, damit sich bestimmte Mannschaften nach vorne in der Rangliste arbeiten können. Es wird gefragt, ob dies bspw. über CluBee möglich sei sicherzustellen. Antwort von Alena Abbott lautet, dass dies aktuell in dieser Form nicht möglich sei. Eine entsprechende Anpassung bei CluBee würde Geld kosten.

Daraufhin kommt der Vorschlag, den Antrag dahingehend zu ergänzen, dass ein Gastspieler an einem Wochenende nur einmal eingesetzt wird.

Elke Bayer, TSV Handschuhshiem:

Elke Bayer merkt an, dass die Rede von Gastspielern sei. Allerdings gibt es Gastspieler in Mehrfachbedeutung, was ersichtlich wird, wenn man die weiteren Anträge durchliest. Deshalb schlägt sie vor, das Wort

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Poolspieler zu verwenden, die bei anderen Mannschaften aushelfen und Gastspieler für diejenigen, deren Heimmannschaft kein eigenes Team hat und die Spieler für eine gesamte Saison ausleiht. Damit wird eine redaktionelle Änderung beantragt: Poolspieler statt Gastspieler.

Es wird über eine 48 stündige Sperrfrist für Poolspieler diskutiert. Das lässt sich realistischweise jedoch nicht durchführen, da es dadurch dazu kommen kann, dass Poolspieler für ihr eigenes Spiel gesperrt werden. Außerdem kommt dann die Frage auf, wie mit Doppelspieltagen in solch einem Fall verfahren wird.

Finaler Vorschlag: Ein Poolspieler darf nicht über die vorgegebene maximale Einsatzzeit für seine Altersklasse eingesetzt werden.

Ja: einstimmig dafür

Nein: 0

Enthaltung: 0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Antragstellenden des Antrags auf Änderung der Spielordnung (S. 50) „Anlage 7: Antrag auf Änderung der Spielordnung“ sind alle abwesend, weshalb es keine Erläuterungen hierzu gibt. Es wird viel hin und her diskutiert, bis schlussendlich folgender Vorschlag erarbeitet wird: **Poolspieler** dürfen bei der DM nur eingesetzt werden, wenn sie in der aktuellen Saison überwiegend (mehr als 50% der Spiele) für diesen Verein gespielt haben.

Ja: einstimmig dafür

Nein: 0

Enthaltung: 0

Der Antrag mit der Änderung wird einstimmig angenommen.

Martin Lengemann, Berliner SV & RDJ Sportdirektor Jugend:

Martin Lengemann führt ergänzend zu seinem Antrag „Anlage 8: Antrag auf Änderung der Mädchen Altersklassen“ aus, dass eine Art Testphase durchgeführt werden kann. Der **Spielbetrieb U15 und U18 Mädchen** für 7er und 15er Rugby sollte in der Saison 2023/2024 durchgeführt werden. Danach soll eine Evaluation durchgeführt werden, welche beim

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

nächsten DRJT angebracht werden. Das wird grundsätzlich positiv aufgenommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Antrags. Stattdessen wird der Antrag an der Stelle 2. geändert. Der erste Satz bleibt bestehen. Gestrichen wird „Um die Jugendarbeit der Vereine und Landesverbände zu stärken, soll die Ausschreibung hierzu beinhalten, dass die Turniere zwar offen ausgetragen werden, die Meldungen der Spielgemeinschaften aber vier Monate vor dem Austragungstermin erfolgen muss, um im Sinne des fairen sportlichen Wettbewerbs kurzfristige „Best Off“-Spielgemeinschaften zu verhindern“.

Ja: einstimmig dafür

Nein: 0

Enthaltung: 0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Patrick Lodder, RC Worms:

Patrick Lodder erläutert zu seinem Antrag auf Seite 54 in der **Altersklasse U12** sollen die Mädchen 3 Jahre spielen können, sodass sie 1 Jahr länger im unteren Jahrgang bleiben können (ähnlich wie bei der U14). Daraufhin erwidert Peter Hoffmann, dass Mädchen früher entwickelt seien. Es sei schwierig für den jüngsten Jahrgang der Jungs, die noch nicht so weit entwickelt seien, mitzuhalten. Daraufhin zieht Patrick Lodder seinen Antrag zurück.

Steve Kotza, RC Unterföhring & Rugby Verband Bayern:

Steve Kotza führt zu seinem Antrag (S. 56) „Anlage 9: Antrag auf Änderung der Jugend-Spielordnung“ aus, dass es eine **Mindest- und Höchstanzahl an Spieler** geben sollte. Dies gilt jedoch nur für den Ligabetrieb der U16 und U18. Nach etwas Hin- und Her, wie dies gestaltet werden könne, wirft Alena Abbott ein, dass die DRF (siehe Bundesligarichtlinien der DRF) bereits festgelegte Regeln hierfür hat. Auch, wie viele Stürmer:innen dann eingesetzt werden dürfen. Es wird sich darauf geeinigt, dass diese Regeln ebenfalls im Jugendbereich (U16 und U18) Anwendung finden.

Ja: einstimmig dafür

Nein: 0

Enthaltung: 0

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

**WIR LIEBEN RUGBY!**www.rugbydeutschland.org

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es wird der Antrag gestellt, Seite 21 nicht mehr zu behandeln

Ja: 57

Nein: 2

Enthaltung: 0

Steve Kotza, RC Unterföhring & Rugby Verband Bayern:

Steve Kotza beantragt trotz Aufbruchstimmung wegen des anstehenden WM Spiels, dass die Sitzung ordnungsgemäß geschlossen wird

Die Sitzung wird um 20:55 Uhr einstimmig geschlossen.

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672



WIR LIEBEN RUGBY!

www.rugbydeutschland.org

Inhaltsverzeichnis der Anlagen

ANLAGE 1: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG	28
ANLAGE 2: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER SCHIEDSORDNUNG DES DEUTSCHEN RUGBY-VERBANDES E. V. (DRV-SCHIEDSORDNUNG)	41
ANLAGE 3: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER DISZIPLINARORDNUNG VON RUGBY DEUTSCHLAND	43
ANLAGE 4: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER SPIELORDNUNG DER DEUTSCHEN RUGBY JUGEND	44
ANLAGE 5: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER SPIELORDNUNG DER DEUTSCHEN RUGBY-JUGEND	54
ANLAGE 6: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER JUGEND-SPIELORDNUNG	55
ANLAGE 7: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER SPIELORDNUNG	56
ANLAGE 8: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER MÄDCHEN ALTERSKLASSEN	57
ANLAGE 9: ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER JUGEND-SPIELORDNUNG	60

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anlage 1: Antrag auf Änderung der Jugendordnung

ersetzt: Stand: 07/2017

Alt	Neu
keine Entsprechung	<p>Präambel</p> <p>Die DRJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.</p> <p>Die demokratischen Grundwerte, Fair Play sowie Fairness und Respekt sind Grundlage jeglichen Handelns der DRJ.</p> <p>Die DRJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die universellen Menschenrechte, insbesondere der Kinderrechte nach der UN-Charta, und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.</p> <p>Die DRJ tritt allen extremistischen, rassistischen, antisemitischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit im Rugbysport und ihre präventive Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.</p> <p>Die DRJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

	Die DRJ nimmt sich der sozialen sowie sportpolitischen Bildung an. Außerdem fördert die DRJ die musisch-kulturelle Bildung.
<p>§3 Aufgaben</p> <p>Aufgaben der DRJ sind:</p> <p>a.) die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis zu fördern;</p> <p>b.) für den Rugbysport im deutschen Sportleben die ihm gebührende Stellung anzustreben und zu wahren;</p> <p>c.) das Rugby zu fördern und zu verbreiten und anzustreben, es als Schulsport einzuführen;</p> <p>d.) die zur Verbreitung des Rugbysports unerlässliche Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern zu unterstützen und zu fördern;</p> <p>e.) die sozial- und sportpolitische Bildung;</p> <p>f.) die musisch- kulturelle Bildung;</p> <p>g.) Gender-Mainstreaming;</p> <p>h.) die Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>i.) die internationale Jugendarbeit;</p> <p>j.) die Förderung des Breitensports;</p> <p>k.) k) die DRJ verpflichtet sich zu einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bekämpft jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,</p> <p>l.) l) die DRJ toleriert keine extremistischen Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, die den demokratischen Grundwerten widersprechen,</p>	<p>§3 Aufgaben der DRJ</p> <p><i>Neuer Absatz 1</i></p> <p>Die übergeordneten Aufgaben der DRJ sind</p> <p>a.) die körperliche und geistige Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische Übungs- und Wettkampfpraxis zu fördern;</p> <p>b.) für den Rugbysport im deutschen Sportleben die ihm gebührende Stellung anzustreben und zu wahren;</p> <p>c.) das Rugby im Jugendbereich als Breiten- und Leistungssport zu fördern und zu verbreiten</p> <p>d.) die zur Verbreitung des Rugbysports unerlässliche Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern zu unterstützen und zu fördern;</p> <p>e.) die sozial- und sportpolitische Bildung;</p> <p>f.) die musisch- kulturelle Bildung;</p> <p>g.) Gender-Mainstreaming;</p> <p>h.) die Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>i.) die internationale Jugendarbeit;</p> <p>j.) die Förderung des Breitensports;</p> <p>k.) k) die DRJ verpflichtet sich zu einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und bekämpft jegliche Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,</p> <p>l.) l) die DRJ toleriert keine extremistischen Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, die den demokratischen Grundwerten widersprechen,</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>m.) m) die DRJ steht mit ihren Grundgedanken für Anerkennung demokratischer Grundwerte, Partizipation, Integration und Fair Play, n.) n) die DRJ verpflichtet sich zur Wahrnehmung und Umsetzung des Themas der „jugendlichen Mitbestimmung und Eigenständigkeit“ o.) o) die unter a) bis n) genannten Aufgaben zu koordinieren</p>	<p>m.)m) die DRJ steht mit ihren Grundgedanken für Anerkennung demokratischer Grundwerte, Partizipation, Integration und Fair Play, n.) n) die DRJ verpflichtet sich zur Wahrnehmung und Umsetzung des Themas der „jugendlichen Mitbestimmung und Eigenständigkeit“ o) die unter a) bis n) genannten Aufgaben zu koordinieren</p>
	<p>Neuer Absatz 2 Innerhalb des DRV sind die Aufgaben der DRJ a) die Koordination des bundesweiten Spielbetriebs, b) die Organisation der Deutschen Meisterschaften im Jugendbereich, c) die Unterstützung von Maßnahmen für die Sichtung, Auswahl, Aufstellung und Ausbildung von Spielerinnen und Spielern der Jugendnationalmannschaften, d) die Unterstützung von internationalen Spielen und Unterstützung der Teilnahme an internationalen Turnieren der Jugendnationalmannschaften, e) die Koordination und Unterstützung bei der Ausbildung von Schiedsrichtern, Trainern, Jugendleitern, Präventionsbeauftragten und allen weiteren für die Jugendarbeit im deutschen Rugby erforderlichen Funktionen, f) die Koordination von und Unterstützung der Ausbildung von Lehrkräften für die nachhaltige Verbreitung des Rugbysports im Jugendbereich</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

	<p>g) die Koordination und Organisation von Maßnahmen im Bereich der internationalen Jugendarbeit,</p> <p>h) die Öffentlichkeitsarbeit zu allen Maßnahmen und Angelegenheiten der DRJ sowie Zusammenarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit mit den Vereinen und Landesverbänden.</p>
<p>§4 Organe</p> <p>Die Organe der DRJ sind:</p> <p>a.) der Deutsche Rugbyjugendtag (DRJT),</p> <p>b.) der Verbandsbeirat,</p> <p>c.) das Präsidium</p>	<p>§4 Organe</p> <p>Die Organe der DRJ sind:</p> <p>a.) der Deutsche Rugbyjugendtag (DRJT),</p> <p>b.) der Verbandsbeirat,</p> <p>b.) das Präsidium</p>
<p>§5 Der Deutsche Rugbyjugendtag</p> <p>Der Deutsche Rugbyjugendtag (DRJT) besteht aus den in § 2 dieser Ordnung bestimmten Mitgliedern. Der DRJT findet jährlich vor dem Deutschen Rugby-Tag statt. Über Termin und Ort beschließt das Präsidium der DRJ soweit der vorausgegangene DRJT nicht anders beschlossen hat. Der Termin des DRJT wird mindestens drei Monate im Voraus mit Rundschreiben, im Amtlichen Mitteilungsblatt oder im Rahmenterminplan des DRV bekannt gegeben. Die Einladung zum DRJT hat unter Angabe der Tagesordnung per Rundschreiben mindestens acht Wochen vor Termin zu erfolgen.</p>	<p>§5 Rugby Deutschland Jugendtag</p> <p>Der Rugby Deutschland Jugendtag (RDJT) besteht aus den in § 2 dieser Ordnung bestimmten Mitgliedern. Der RDJT findet jährlich vor dem Deutschen Rugby-Tag (zukünftige Namensgebung beachten) statt. Über Termin und Ort beschließt das Präsidium der Rugby Deutschland Jugend (RDJ), soweit der vorausgegangene RDJT nicht anders beschlossen hat. Der Termin des RDJT wird mindestens drei Monate im Voraus mit Rundschreiben, auf der Website der RDJ, im Amtlichen Mitteilungsblatt oder im Rahmenterminplan des DRV (zukünftige Namensgebung beachten) bekannt gegeben. Die Einladung zum RDJT hat unter Angabe der Tagesordnung per Rundschreiben mindestens acht Wochen vor Termin zu erfolgen.</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anträge müssen schriftlich sechs Wochen vor dem DRJT bei der DRJ eingegangen sein. Drei Wochen vor dem DRJT müssen den Mitgliedern der DRJ die schriftlichen Jahresberichte, der Kassen- und Revisionsbericht, der Haushaltsplan und die Anträge als Tischvorlage zugegangen sein.

Außerordentliche Deutsche Jugendrugbytage (ADRJT) können auf Antrag des DRJ-Präsidiums oder auf Grund eines Antrages eines Viertels aller Landesverbände oder auf Antrag eines Viertels aller Vereine stattfinden. Der Antrag zur Einberufung eines ADRJT muss beim DRJ-Präsidium gestellt werden. In ihm muss der Grund (Gegenstand) der Einberufung des ADRJT benannt werden. Das DRJ-Präsidium ist verpflichtet, den ADRJT für einen Termin innerhalb von vier Wochen einzuberufen und die Einladung dazu innerhalb einer Woche nach Präsidiumsbeschluss oder Antragseingang per Rundschreiben bekannt zu geben. Jeder ADRJT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Der DRJT ist das oberste Organ der DRJ. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a.) Richtlinien für die Arbeit der DRJ festzulegen,
- b.) Berichte des Präsidiums und der Revisoren entgegenzunehmen,

Anträge müssen schriftlich sechs Wochen vor dem RDJT bei der RDJ eingegangen sein. Drei Wochen vor dem RDJT müssen den Mitgliedern der RDJ die schriftlichen Jahresberichte, der Kassen- und Revisionsbericht, der Haushaltsplan und die Anträge als Tischvorlage zugegangen sein.

Außerordentliche **Rugby Deutschland Jugendtag (ARDJT)** können auf Antrag des RDJ-Präsidiums oder auf Grund eines Antrages eines Viertels aller Landesverbände oder auf Antrag eines Viertels aller Vereine stattfinden. Der Antrag zur Einberufung eines ARDJT muss beim RDJ-Präsidium gestellt werden. In ihm muss der Grund (Gegenstand) der Einberufung des ARDJT benannt werden. Das DRJ-Präsidium ist verpflichtet, den ARDJT für einen Termin innerhalb von vier Wochen einzuberufen und die Einladung dazu innerhalb einer Woche nach Präsidiumsbeschluss oder Antragseingang per Rundschreiben bekannt zu geben. Jeder ARDJT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Der RDJT ist das oberste Organ der RDJ. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a.) Richtlinien für die Arbeit der RDJ festzulegen,
- b.) Berichte des Präsidiums und der Revisoren entgegenzunehmen,
- c.) den Kassenabschluss und den Haushaltsplan zu genehmigen,
- d.) das RDJ-Präsidium zu entlasten,

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>c.) den Kassenabschluss und den Haushaltsplan zu genehmigen, d.) das DRJ-Präsidium zu entlasten, e.) das DRJ-Präsidium zu wählen, f.) über vorliegende Anträge zu beschließen.</p> <p>Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn der DRJT mit Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Ordnungen der DRJ können nicht im Wege des dringlichen Antrages gestellt werden. Der ordnungsgemäß einberufene DRJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Deutschen Rugby-Tages. Wahlen werden auf Vorschlag geheim vorgenommen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.</p>	<p>e.) das RDJ-Präsidium zu wählen, f.) über vorliegende Anträge zu beschließen.</p> <p>Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn der RDJT mit Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Ordnungen der RDJ können nicht im Wege des dringlichen Antrages gestellt werden. Der ordnungsgemäß einberufene RDJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Deutschen Rugby-Tages (zukünftige Namensgebung beachten). Wahlen werden auf Vorschlag geheim vorgenommen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.</p> <p>Analog zum Verfahren des Deutschen Rugby-Tages (zukünftige Namensgebung beachten) können auch virtuelle Versammlungen und Abstimmungen durchgeführt werden.</p>
<p>§6 Stimmrecht beim DRJT</p> <p>1. Auf dem DRJT haben nur persönlich vertretene Mitglieder der DRJ Stimmrecht.</p>	<p>§6 Stimmrecht beim DRJT</p> <p>Es wird die Stimmrechtsregelung des Dachverbandes angewendet.</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
Ust.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

2. Mitgliedsvereine können sich durch einen Delegierten ihres Vereins oder durch den Delegierten ihres Landesverbandes vertreten lassen.
3. Die Delegierten der Vereine dürfen das Stimmrecht nur für ihren Verein und bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung des Vereinsvorstandes ausüben.
4. Der Delegierte des Landesverbandes muss dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes angehören und darf für alle Vereine seines Landesverbandes, die ihn schriftlich hierzu ermächtigen, und für den Landesverband selbst das Stimmrecht wahrnehmen.
5. Jeder Landesverband erhält pro angefangene 500 Mitglieder bis 18 Jahre (einschließlich) eine Stimme. Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmeldung, die die Vereine bis zum 1. Februar eines jeden Jahres erbringen müssen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erhält der Landesverband unabhängig von der Mitgliederzahl nur eine Stimme.
6. Jeder Verein erhält pro angefangene 50 Mitglieder bis 18 Jahre (einschließlich) eine Stimme. Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmeldung, die die Vereine bis zum 1. Februar eines jeden Jahres erbringen müssen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erhält der Verein unabhängig von der Mitgliederzahl nur eine Stimme.
7. Mitglieder der DRJ, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>DRJ nicht vollständig nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.</p> <p>8. Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Stimme.</p>	
<p>§7 DRJ-Präsidium</p> <p>Das Präsidium besteht aus</p> <p>a.) dem/der DRV-Vizepräsident/in Jugend, b.) dem/der Referent/in für Schule und Entwicklung, c.) dem/der Finanzwart/in d.) dem/der Sportdirektor/in Jugend, e.) dem/der Referentin/in für den Spielbetrieb, f.) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Das DRJ-Präsidium erfüllt seine Aufgabe nach der Satzung des DRV und deren Ordnungen sowie den Beschlüssen des DRJT. Es gestaltet seine Arbeit in eigener Verantwortung. Der Jugendwart und seine Stellvertreter sind mit insgesamt 1 Stimme</p>	<p>§7 RDJ-Präsidium</p> <p>Das Präsidium besteht aus</p> <p>a.) dem/der DRV-Vizepräsident/in Jugend, b.) dem/der Referent/in für Schule und Entwicklung; c.) dem/der Finanzwart/in d.) dem/der Sportdirektor/in Jugend; e.) dem/der Referentin/in für den Spielbetrieb, f.) dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Anmerkungen: nach Meldung und Auswahl geeigneter Kandidat:innen besetzt das Präsidium der RDJ die Positionen d.) und f.) Die Rolle b.) ist bei den Vereinen und Landesverbänden richtig angesiedelt. Es braucht, auch wegen der Länderspezifika, keine bundesweite Koordination. Die Maßnahmen auf Bundesebene werden z.B. über die Landestrainer eingeführt und koordiniert.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums werden jährlich nach Neubesetzungen gewählt. Die amtierenden Mitglieder des Präsidiums werden jährlich im Amt bestätigt oder nicht wiedergewählt.</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

stimmberechtigt im DRV-Präsidium vertreten.

Das DRJ-Präsidium vertritt den DRV in allen Jugendangelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vertretung der DRJ im In- und Ausland, gegenüber der DSJ und anderen Organisationen;
- b.) Durchführung von Sportveranstaltungen mit DRJ-Beteiligung sowie die Leitung von Landesverbandsmeisterschaften.
- c.) Wahrnehmung der in § 3 dieser Ordnung umrissenen Aufgaben.

Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend leitet die gesamte Jugendarbeit. Er/sie vertritt die DRJ nach innen und außen. Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend ist berechtigt, Sitzungen des DRJ-Präsidiums einzuberufen. Eine Präsidiumssitzung muss stattfinden, wenn drei der Präsidiumsmitglieder dies verlangen.

Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend leitet die Sitzungen.

Bei Verhinderung des/der DRV-Vizepräsidenten/in Jugend übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied dessen/deren Aufgaben.

Der Schriftverkehr der Organe der DRJ wird vom Jugendsekretariat geführt und geleitet.

Das RDJ-Präsidium erfüllt seine Aufgabe nach der Satzung des DRV (**zukünftige Namensgebung beachten**) und deren Ordnungen sowie den Beschlüssen des RDJT. Es gestaltet seine Arbeit in eigener Verantwortung. **Der oder die Vize-Präsident:in und seine Stellvertreter:innen sind mit insgesamt einer Stimme stimmberechtigt im DRV-Präsidium** (zukünftige Namensgebung beachten) **vertreten**.

Das RDJ-Präsidium vertritt **Rugby Deutschland** in allen Jugendangelegenheiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vertretung der RDJ im In- und Ausland, gegenüber der DSJ und anderen Organisationen;
- b.) Durchführung von Sportveranstaltungen mit RDJ-Beteiligung sowie die Leitung von Landesverbandsmeisterschaften.
- c.) Wahrnehmung der in § 3 dieser Ordnung umrissenen Aufgaben.

Der/die RDJ-Vizepräsident/in Jugend leitet den Bereich Rugby Deutschland Jugend. Er/sie vertritt die RDJ nach innen und außen. Der/die RDJ-Vizepräsident/in Jugend ist berechtigt, Sitzungen des RDJ-Präsidiums einzuberufen. Eine Präsidiumssitzung muss stattfinden, wenn

- a.) zwei der Präsidiumsmitglieder
- b.) der Vorstand des Verbandes
- c.) Jugendreferent:in oder Jugendsekretä:in

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDE33HAN30

<p>Der/die Finanzwartin überwacht die Kassengeschäfte. Das DRJ-Präsidium ist jederzeit berechtigt, sich vom Stand der DRJ-Kasse zu überzeugen.</p> <p>Der/die Referent/in für den Spielbetrieb ist für die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben innerhalb des Leistungsausschusses sowie des DRJ-Spielbetriebs verantwortlich.</p>	<p>dies einfordern.</p> <p>Der/die RDJ-Vizepräsident/in Jugend leitet die Sitzungen.</p> <p>Bei Verhinderung des/der RDJ-Vizepräsidenten/in Jugend übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied dessen/deren Aufgaben.</p> <p>Der Schriftverkehr der Organe der RDJJ wird vom Jugendsekretariat geführt und geleitet.</p> <p>Der/die Finanzwart:in überwacht die Kassengeschäfte. Das RDJ-Präsidium ist jederzeit berechtigt, sich vom Stand der RDJ-Kasse zu überzeugen.</p> <p>In dieser Funktion sind insbesondere die Suche nach Sponsoren, Mäzenen und Fördergeldern zu entwickeln.</p> <p>Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand Finanzen ist notwendig.</p> <p>Für die Maßnahmen der RDJ wird jeweils ein geeignetes Budget erstellt, insbesondere mit dem/der Referent:in Spielbetrieb aufgestellt, mit dem Vorstand Finanzen abgestimmt und in geeigneter Weise kommuniziert.</p> <p>Der/die Referent:in für den Spielbetrieb ist für die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben innerhalb des Leistungsausschusses sowie des RDJ-Spielbetriebs verantwortlich.</p> <p>Die Aufgabe wird erweitert um die Organisation von Meisterschaften auf Bundesebene, Kriteriumswettkämpfe und</p>
---	--

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann das DRJ-Präsidium Arbeitsgemeinschaften bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des DRJ-Präsidiums. Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend ist berechtigt, zu Präsidiumssitzungen Landesjugendwarte einzuladen oder teilnehmen zu lassen.</p>	<p>Pokalspiele auf Verbandsebene. Ferner werden zukünftig internationale in Zusammenarbeit mit den Bundestrainer:innen und dem Jugendsekretariat entwickelt.</p> <p>Die Ausschreibungen und Turnierregeln werden von ihr/ihm, abgestimmt mit nationalen und internationalen Normen und spezifischen ergänzenden Abreden, aufgestellt und ausgeschrieben.</p> <p>In allen den o.g. Austragungsformen ist die Rolle analog zum Staffelleiter im Verband.</p> <p>Alle freien Positionen in der RDJ-Organisation werden ausgeschrieben. Die Stellenbeschreibung wird als Anhang zu dieser Jugendordnung als Anlage beigefügt. Eine Änderung dieser Ordnung ist daher obsolet.</p> <p>Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann das RDJ-Präsidium Arbeitsgemeinschaften bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des RDJ-Präsidiums. Das Präsidium und das Jugendsekretariat Der/die DRV-Vizepräsident/in Jugend ist berechtigt, zu Präsidiumssitzungen-Fachverteter:innen Landesjugendwarte einzuladen oder teilnehmen zu lassen.</p>
<p>§8 Der Verbandsbeirat</p> <p>Der Verbandsbeirat besteht aus dem Präsidium der DRJ und aus den Jugendwarten der Landesverbände.</p>	<p>Entfällt ersatzlos</p> <p>Begründung: Die Aufgabe ist ausschließlich ein internes Organ. Mangels einer ausreichenden Struktur und Personalausstattung in der Rugby</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>Der Verbandsbeirat stellt die Verbindung des Vorstands zu den Landesverbänden, Vereinen und Schulsportorganisationen dar.</p> <p>Der Verbandsbeirat sollte einmal jährlich tagen. Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, den Verbandsbeirat bei Bedarf einzuberufen. Eine Sitzung des Verbandsbeirats ist ebenfalls einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Verbandsbeirates dieses beantragt.</p>	<p>Deutschland Jugend, behelfen wir uns mir organisatorischen Strukturen wie ein wöchentliches Jour fixe im Präsidium und der Jugendsekretärin, dem monatlichen Stammtisch als Plattform für alle Interessierte und dem Quartalsgespräch mit dem Vorstand von Rugby Deutschland.</p> <p>Es braucht somit keine Repräsentanz im Präsidium.</p> <p>Eine fachliche Kommunikation im Bereich Finanzen findet im direkten Austausch mit dem Vorstand Finanzen statt.</p>
<p>§9 Der Leistungsausschuss</p> <p>Der Leistungsausschuss besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) dem/der Sportdirektor/in Jugend b.) dem Teammanager des jeweiligen Kadern c.) dem Aktivensprecher d.) den Nationaltrainern e.) dem (r) Jugendsekretär/in <p>Der Leistungsausschuss bearbeitet im Benehmen mit dem Präsidium die gesamte sportliche Planung und Realisierung der Wettkampf- und Schulungsprogramme der DRJ. Der Ausschuss tagt vor Saisonbeginn.</p>	<p>Entfällt ersatzlos</p> <p>Begründung: Die Aufgabe ist nach geübter Praxis ausschließlich im Leistungssport angesiedelt. Es steht zwar im Organigramm der Rugby Deutschland Jugend, doch ist die Aufgabe "Der Leistungsausschuss bearbeitet im Benehmen mit dem Präsidium die gesamte sportliche Planung und Realisierung der Wettkampf- und Schulungsprogramme der DRJ. Der Ausschuss tagt vor Saisonbeginn." seit Jahren keine aktive Aufgabe der DRJ. Bisher werden wir nicht einmal informiert. Es braucht somit keine Regelung in der Jugendordnung</p>
<p>§10 Schulkommission</p> <p>Die Schulkommission besteht aus:</p>	<p>Entfällt ersatzlos; es gibt a.) nicht und b.) ist Aufgabe des Verbandes</p> <p>Begründung: Siehe auch No. 1</p> <p>Die Aufgabe ist nach geübter Praxis</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDE33HAN30

<p>a.) dem/der Referent/in für Schule und Entwicklung</p> <p>b.) dem/der Get into Rugby Koordinator/in des DRV</p> <p>c.) dem/der Get into Rugby Regionalbeauftragten</p> <p>d.) zwei Personen (von der DRJ bestimmt)</p>	<p>ausschließlich Aufgabe der Vereine und Landesverbände. Eine Koordinierung ist nach der derzeitigen Struktur von Ausbildung und Spielbetrieb nicht notwendig. Erst nach einer einheitlichen Ausbildung und Validierung kann diese Rolle wieder sinnstiftend installiert werden. Ferner gibt es diese Personen und Rollen derzeit und auf absehbare Zeit nicht:</p> <p>a.) dem/der Referent/in für Schule und Entwicklung</p> <p>b.) dem/der Get into Rugby Koordinator/in des DRV</p> <p>c.) dem/der Get into Rugby Regionalbeauftragten</p> <p>d.) zwei Personen (von der DRJ bestimmt)</p> <p>Es braucht somit keine Regelung in der Jugendordnung.</p>
<p>§10 Kasse</p> <p>Die DRJ führt eine eigene Kasse. Sie muss dem DRV Rechnung legen.</p>	<p>§8 Kasse und Budget</p> <p>Die RDJ führt eine eigene Kasse. Sie stellt die Budgets der einzelnen Maßnahmen auf und rechnet diese in Zusammenarbeit mit dem Jugendsekretariat und dem Vorstand Finanzen ab.</p>

Datum: 03.08.2023

Mit sportlichen Grüßen



Heinz-Jürgen Seip

Vizepräsident Jugend



Fridtjof Arens

Jugend Spielbetrieb



Marcus Thonfeld

Referent Finanzen

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anlage 2: Antrag auf Änderung der Schiedsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes e. V. (DRV-Schiedsordnung)

ersetzt: Stand: 12.06.2022

Neu: **Schiedsordnung Rugby Deutschland e. V. (Schiedsordnung)**

I. Allgemeines	
<p>§1 Der DRV-Schiedsordnung unterliegen alle Mitglieder des Deutschen Rugby-Verbandes nebst deren jeweiligen Vereins- bzw. Abteilungsmitgliedern.</p>	<p>§1 Der DRV-Schiedsordnung von Rugby Deutschland unterliegen alle Mitglieder von Rugby Deutschland des Deutschen Rugby-Verbandes nebst deren jeweiligen Organe sowie Vereins- bzw. Abteilungsmitgliedern.</p>
<p>§2 Innerhalb des DRV werden Rechtsangelegenheiten gemäß der jeweils gültigen Statuten (Satzung, Ordnungen und Richtlinien) des DRV und seiner Landesverbände vom DRV-Sportgericht (Sportgericht) und DRVSchiedsgericht (Schiedsgericht) behandelt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der DRV-Landesverbände oder deren Schiedsgerichte fallen.</p> <p>Rechtsangelegenheiten sind alle Streitigkeiten im Bereich des DRV und seiner Landesverbände, die sich aus Verstößen gegen die Statuten des DRV oder seiner Landesverbände oder aus Meinungsverschiedenheiten über etwaige untereinander getroffene Vereinbarungen des DRV und seiner Mitglieder ergeben.</p> <p>Das Sportgericht und das Schiedsgericht haben bei ihren Verfahren und</p>	<p>§2 Innerhalb von Rugby Deutschland werden Rechtsangelegenheiten gemäß der jeweils gültigen Statuten (Satzung, Ordnungen und Richtlinien) des DRV und seiner Landesverbände vom DRV-Rugby Deutschland Sportgericht (Sportgericht) und DRV-Schiedsgericht Rugby Deutschland Schiedsgericht (Schiedsgericht) behandelt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände oder deren Schiedsgerichte fallen.</p> <p>Rechtsangelegenheiten sind alle Streitigkeiten im Bereich des Verbandes und seiner Landesverbände, die sich aus Verstößen gegen die eigenen Statuten oder seiner Landesverbände oder aus Meinungsverschiedenheiten über etwaige untereinander getroffene</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Entscheidungen Rechtsgrundsätze zu beachten.	allgemeine	Vereinbarungen des Verbandes und seiner Mitglieder ergeben. Das Sportgericht und das Schiedsgericht haben bei ihren Verfahren und Entscheidungen allgemeine Rechtsgrundsätze zu beachten.
II. Zuständigkeiten		
§3 Sportgericht		
Das Sportgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle		Das Sportgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle
<ol style="list-style-type: none"> 1. in § 18 der DRV-Satzung vorgesehenen Fällen 2. Rugby-Bundesliga-Angelegenheiten gemäß: <ol style="list-style-type: none"> a. §§ 2, 3, 7 DRV-Bundesliga- Richtlinien, b. § 14 DRV-Spielordnung, c. §§ 4, 7 DRV-Pokalrichtlinien; 3. ihm sonst durch die DRV-Statuten zugewiesenen Fällen. 		<ol style="list-style-type: none"> 1. in § 18 und 19 der DRV-Satzung vorgesehenen Fällen 2. Rugby-Bundesliga- Angelegenheiten gemäß: <ol style="list-style-type: none"> a. §§ 2, 3, 7 DRV-Bundesliga- Richtlinien, b. § 14 DRV-Spielordnung, c. §§ 4, 7 DRV-Pokalrichtlinien d. alle Disziplinarangelegenheiten der Rugby Deutschland Jugend 2. 3. ihm sonst durch die DRV- Statuten zugewiesenen Fällen.

Datum: 03.08.2023

Mit sportlichen Grüßen



Heinz-Jürgen Seip

Vizepräsident Jugend



Fridtjof Arens

Jugend Spielbetrieb



Marcus Thonfeld

Referent Finanzen

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anlage 3: Antrag auf Änderung der Disziplinarordnung von Rugby Deutschland

ersetzt Stand: 07.07.2019

Anmerkung: Bestrafung durch Ahndung etc. ersetzen. Das klingt nicht so martialisch

<p>§1. Landesverbände des DRV, Vereine des DRV und deren Mitglieder sind der Strafgewalt des DRV unterworfen. Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere solche Verstöße, die das Ansehen des DRV in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom DRV geforderte sportliche Disziplin verstoßen, können Mitglieder des DRV vom Sportgericht in Strafe genommen werden.</p>	<p>§1. Landesverbände von Rugby Deutschland, Vereine als Mitglied in Rugby Deutschland, Rugby Deutschland Jugend und deren Mitglieder sind der Strafgewalt von Rugby Deutschland unterworfen. Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien, insbesondere solche Verstöße, die das Ansehen von Rugby Deutschland in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die von Rugby Deutschland geforderte sportliche Disziplin verstoßen, können Mitglieder von Rugby Deutschland vom Sportgericht in Strafe genommen werden.</p>
<p>§5. Ein Spieler oder Trainer, der in einem Spiel einen Platzverweis erhalten hat, ist in der Zeit seiner Sperre davon ausgeschlossen in einer anderen Funktion (z.B. Spieler als Trainer bzw. Trainer als Spieler) am Spielverkehr, der gleichen oder einer anderen Spielklasse nach §1(2) a-c Spielordnung, teilzunehmen. Die Funktion des Schiedsrichters ist hiervon explizit ausgenommen.</p>	<p>§5. Ein Spieler oder Trainer, der in einem Spiel einen Platzverweis erhalten hat, ist in der Zeit seiner Sperre davon ausgeschlossen in einer anderen Funktion (z.B. Spieler als Trainer bzw. Trainer als Spieler oder Schiedsrichter) am Spielverkehr, der gleichen oder einer anderen Spielklasse nach §1(2) a-c Spielordnung, teilzunehmen. Die Funktion des Schiedsrichters ist hiervon explizit ausgenommen.</p>
	<p>Punktabzüge für formale Versäumnisse der Rugby Jugend einarbeiten.</p>

Datum: 03.08.2023

Mit sportlichen Grüßen



Heinz-Jürgen Seip

Vizepräsident Jugend



Fridtjof Arens

Jugend Spielbetrieb



Marcus Thonfeld

Referent Finanzen

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anlage 4: Antrag auf Änderung der Spielordnung der Deutschen Rugby Jugend

neu: Spielordnung der Rugby Deutschland Jugend

ersetzt: Stand: 07/2017

§1 Regeln Alle Rugby-Spiele im Bereich der Deutschen Rugby-Jugend werden	Alle Rugby-Spiele im Bereich der Rugby Deutschland Jugend (RDJ) werden
- nach den Vorschriften für die Mitglieder des World Rugby (WR),	- nach den Vorschriften für die Mitglieder des World Rugby (WR),
- nach den Vorschriften für die Mitglieder der Fédération Internationale de Rugby Amateur – Rugby Europe (RE),	- nach den Vorschriften für die Mitglieder der Fédération Internationale de Rugby Amateur – Rugby Europe (RE),
- nach den vom DRV herausgegebenen Spielregeln und gültigen Spielordnung,	- nach den von Rugby Deutschland herausgegebenen Spielregeln und gültigen Spielordnung, - den für die jeweilige Veranstaltung ergänzenden Maßgaben
- und nach der nachfolgenden Spielordnung ausgetragen.	- nach der nachfolgenden Spielordnung ausgetragen.
Diese Ordnungen und Regeln sind für alle Landesverbände der DRJ bindend.	Diese Ordnungen und Regeln sind für alle Landesverbände der RDJ bindend.
§3 Spielorganisation	
Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Plätze ordnungsgemäß herzurichten und für sportliches Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder und Anhänger während des Spiels sowie vor und nach dem Spiel zu sorgen. Gegebenenfalls ist die nötige Anzahl von Ordnern zu stellen.	Ergänzung: Die Turnieregel der von der RDJ veranstalteten Maßnahmen gelten ergänzend.

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Weiterhin sind sie für die Bereitstellung und Vorsorge für die erste Hilfe bei Unfällen verantwortlich.	
§7 Sperrn	Anmerkung: Da es nur eine Causa für den Disziplinarausschuss gibt, kann der durch das Rugby Deutschland Schiedsgericht ersetzt werden.
	<p>Öffentlich zugängliche Dokumentation (mit CluBee?) um dem Spielleiter eine Verfolgung überhaupt zu ermöglichen. Der Passus gem. § 6 muss wirksam sein:</p> <p><i>Über alle Pflichtspiele ist ein Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular anzufertigen und dem Schiedsrichter vor Beginn des Spiels auszuhändigen. Der Spielbericht ist an die zuständige spielleitende Stelle, spätestens 24 Stunden nach beendetem Spiel, zuzusenden. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spieler mit deren Spielerpassnummern vollständig anzugeben. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.</i></p> <p>Anforderung: Veröffentlichung von Sperrn auf der Website. Punktabzug (2) für die fristverletzende Einreichung des Spielberichtes. Punktabzug (3) für fehlende Spielberichte.</p>
7.1 Bei der Herausstellung von Spielern in Wettkämpfen von Junioren- Nationalmannschaften oder von Junioren Auswahlen tritt die automatische Sperre nicht	Da es den Disziplinarausschuss nicht gibt, wird automatisch das Sportgericht von Rugby Deutschland angerufen.

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>in Kraft. Der Disziplinarausschuss hat in solchen Fällen eine Entscheidung zu treffen.</p>	<p>Streichung, ein Kaderspieler hat besondere Verantwortung und Anforderungen. Er wird nach 7.1 automatisch gesperrt.</p>
<p>Wird ein Spieler wegen einer Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter vom Platz gestellt, muss innerhalb der 15 tägigen automatischen Sperre eine Verhandlung mit Anhörung der Beteiligten, d.h. Schiedsrichter, Spieler, Vereinsvertreter und von jeder Partei benannten Zeugen vor dem Disziplinarausschuss (Sportwart, Fachwart für die Organisation des Spielbetriebes und DRV – Schiedsrichterobmann) stattfinden.</p>	<p>Wird ein Spieler wegen einer Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter vom Platz gestellt, muss innerhalb der 15 tägigen automatischen Sperre eine Verhandlung mit Anhörung der Beteiligten vor dem Rugby Deutschland Sportgericht stattfinden. Das Verfahren regelt die Schiedsordnung von Rugby Deutschland.</p>
	<p>7.1.1 Wegen Unsportlichkeit vom Schiedsrichter des Feldes verwiesene Offizielle erhalten automatisch eine 15- tägige Spielsperre für alle Spiele im Bereich des DRV und der DRJ. Die Person ist in jedem Fall für die folgenden zwei Pflichtspiele seiner betreuten Mannschaften nicht spielberechtigt. Im Wiederholungsfall in der gleichen Saison wird diese Strafe verdoppelt. Berufungen gegen die automatische Sperre gibt es nicht.</p> <p>Als Offizielle gelten: Trainer*innen, Physio, Vereinsvertreter*innen und Funktionsträger*innen im DRV und DRJ.</p> <p>Begründung:</p> <p>Erwachsene und Offizielle haben besondere Verantwortung und Anforderungen.</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

7.2 Über die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung einer weitergehenden Strafe entscheidet nach Auswertung des Spielberichts bogens innerhalb einer Woche der jeweilige Staffelleiter.	7.2 Über die Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung der Spielsperre entscheidet nach Auswertung des Spielberichts bogens innerhalb einer Woche der jeweilige Staffelleiter auf Basis der Anlage 1 zur Disziplinarordnung von Rugby Deutschland.
Bei nachgewiesenem unsportlichem Verhalten gilt die Anlage 1 zur Disziplinarordnung des DRV.	s.o.
Gegen eine über die Mindestsperre hinausgehende Strafe kann Berufung nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des DRV oder des zuständigen Landesverbandes eingelegt werden. Diese Berufungsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung.	
7.3 Des Dopings überführte Sportler werden entsprechend des NADA-Codes und den Bestimmungen des IRB bestraft.	7.3 Des Dopings überführte Sportler werden entsprechend des NADA-Codes und den Bestimmungen von World Rugby/Rugby Europe bestraft.
§8 Abstellen von Spielern	
Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spieler für Länderspiele, repräsentative Spiele und für Lehrgänge zur Verfügung zu stellen.	
Stellen Vereine mehr als zwei Spieler ab, sind eventuelle Punkt- oder Meisterschaftsspiele in der betreffenden Altersklasse auf Antrag des betroffenen Vereins abzusetzen.	Stellen Vereine mehr als zwei Spieler ab, sind eventuelle Punkt- oder Meisterschaftsspiele in der betreffenden Altersklasse auf vorherigen schriftlichen Antrag des betroffenen Vereins abzusetzen.
Wollen die Vereine trotz Spielerabstellung ein angesetztes Punktspiel austragen, ist jeder Vorbehalt ausgeschlossen.	entfällt

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>Wenn ein Spieler für ein Länderspiel, ein Spiel seiner Landesverbandsauswahl oder einen Leistungslehrgang nominiert worden ist, darf er ab 72 Stunden vor und nach der Maßnahme sowie bis zur Beendigung der Maßnahme in keinem Spiel seines Vereins- und / oder Landesverbandes eingesetzt werden (Schutzsperre). Zur Ermittlung der Sperrfrist wird das Ende der Maßnahme zuzüglich der normalen Rückreisezeit zum Ort des Heimatvereins zu Grunde gelegt. Reisetage, an denen die Maßnahme noch nicht begonnen hat, gelten als Ruhetage.</p>	<p>Siehe Schutzsperre-Regelung in der DRV (zukünftige Namensgebung beachten) Spielordnung.</p>
<p>In besonderen Fällen kann das Präsidium der DRJ die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spieler verkürzen.</p>	<p>In besonderen Fällen kann das Präsidium der RDJ die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spieler nach Vorlage eines sportärztlichen Attestes verkürzen.</p>
<p>§9 Rechtsfragen</p>	
<p>Für alle Rechtsfragen gilt die Schiedsordnung des DRV.</p>	
<p>Alle Strafen sind so zu bemessen, dass die Existenz der Rugby-Jugendabteilungen der Vereine nicht gefährdet wird.</p>	<p>Entfällt, es gibt keinen Ablasshandel in dem Kontext. Es verstößt gegen die Grundsätze des Spiels und der Verantwortung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Mitwirkenden.</p>
<p>§10 Altersklassen</p>	
<p>10.1. Alle Meisterschaftsspiele auf Landesverbands- oder Bundesebene werden getrennt nach Altersklassen durchgeführt, wobei bis zur Altersklasse Schüler A (U14) gemischte Mädchen- und Jungenmannschaften zulässig sind.</p> <p>Abweichend von der Altersklassenregelung können Mädchen bis zur Vollendung des 15.</p>	<p>10.1. Alle Meisterschaftsspiele auf Landesverbands- oder Bundesebene werden getrennt nach Altersklassen durchgeführt, wobei bis zur Altersklasse Schüler A (U14) gemischte Mädchen- und Jungenmannschaften zulässig sind.</p> <p>Abweichend von der Altersklassenregelung können Mädchen bis zur Vollendung des 15.</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>Lebensjahres in der Altersklasse Schüler A (U14) in gemischten Mannschaften eingesetzt werden. Mädchen, die während der laufenden Saison 15 Jahre alt werden, dürfen bis zum Saisonabschluss inkl. der DM am Spielbetrieb teilnehmen. Abweichend von der Altersklassenregelung können Mädchen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in der Altersklasse Jugend U16 in gemischten Mannschaften eingesetzt werden. Mädchen, die während der laufenden Saison 17 Jahre alt werden, dürfen bis zum Saisonabschluss inkl. der DM am Spielbetrieb teilnehmen.</p>	<p>Lebensjahres in der Altersklasse Schüler A (U14) in gemischten Mannschaften eingesetzt werden. Mädchen, die während der laufenden Saison 15 Jahre alt werden, dürfen bis zum Saisonabschluss inkl. der DM am Spielbetrieb teilnehmen. Abweichend von der Altersklassenregelung können Mädchen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres in der Altersklasse Jugend U16 in gemischten Mannschaften eingesetzt werden. Mädchen, die während der laufenden Saison 17 Jahre alt werden, dürfen bis zum Saisonabschluss inkl. der DM am Spielbetrieb teilnehmen.</p> <p>Ausnahme für Mädchen in der Altersklasse Jugend U16 in gemischten Mannschaften: Spielerinnen einer Rugby Deutschland Auswahl.</p> <p>Begründung: Der Forschungsstand ^[1] legt insgesamt nahe, dass der koedukative Sportunterricht und das Wettspiel in der Schule und im Verein de facto stärker die sportlichen Wünsche der Jungen als die der Mädchen widerspiegelt. Grundsätzlich nehmen wir deshalb an, dass Mädchen hierdurch systematische Nachteile erfahren.</p>
	<p>^[1] Michael Mutz & Ulrike Burrmann, Does coeducational physical education systematically discriminate against girls? New evidence on an old debate</p> <p>Daher sollte ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt spätestens eine Trennung vorgenommen werden.</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
Ust.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDE33HAN30

10.3 Spieler, die in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden sollen, benötigen hierzu die Freigabe des entsprechenden Landesverbandes. Die Freigabe darf nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	10.3 Spieler:innen, die in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden sollen, benötigen hierzu folgende Dokumente: Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern / Sorgeberechtigten
Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern / Sorgeberechtigten	Sportärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes
Sportärztliches Attest über die Unbedenklichkeit des Einsatzes	Freigabe des entsprechenden Landesverbandes.
10.4 Die Spielzeiten der jeweiligen Altersklassen ergeben sich aus dem Regelwerk der SDRV, den Schüler- und Jugendregeln.	10.4 Die Spielzeiten der jeweiligen Altersklassen ergeben sich aus dem Regelwerk der Schüler- und Jugendregeln und der SDRV sowie der Empfehlung des Cheftrainer Athletik & Medizin/Funktionstrainer Wissenschaft für die Einsatzdauer z.B. an Wochenenden.
Für die Einhaltung ist der jeweilige Ausrichter / Veranstalter verantwortlich.	Für die Einhaltung ist der jeweilige Ausrichter / Veranstalter in Zusammenarbeit mit der Mannschaftsbetreuung verantwortlich.
§11. Spielberechtigung	
11.1. Am Spielbetrieb der Deutschen Rugby-Jugend und ihrer Landesverbände dürfen Vereine, Schulen und Spielgemeinschaften aus diesen teilnehmen, deren Spieler einen gültigen von der DRJ ausgestellten Spielerpass vorweisen können. Bei ausgewiesenen Schulveranstaltungen, inklusive der Deutschen Schulmeisterschaft, sind DRJ Pässe nicht zwingend notwendig.	11.1. Am Spielbetrieb der RDJ und ihrer Landesverbände dürfen Vereine, Schulen und Spielgemeinschaften aus diesen teilnehmen, deren Spieler einen anerkannten Spielerpass vorweisen können. Bei ausgewiesenen Schulveranstaltungen, inklusive der Deutschen Schulmeisterschaft, sind DRJ Pässe nicht zwingend notwendig.
Am Punktspielbetrieb der Deutschen Rugby-Jugend dürfen nur Spieler teilnehmen, die dem Schiedsrichter einen gültigen von der	Am Punktspielbetrieb der RDJ dürfen nur Spieler:innen teilnehmen, die dem Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen einen gültigen von

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>DRJ-Passstelle ausgestelltten Spielerpass vorlegen können.</p>	<p>der DRJ-Passstelle ausgestelltten anerkannten Spielerpass vorlegen können.</p>
<p>Spielgemeinschaften müssen auf dem Spielerpass angegeben und bis zum 31.12. eines Jahres an die Geschäftsstelle und/oder Spielleitung gemeldet sein. Spielerpässe, die für eine Spielgemeinschaft ausgestellt und/oder verlängert werden, beinhalten beide (oder mehrere) Vereine einer Spielgemeinschaft sowie die Angabe des Herkunftsvereins als Zusatz in Klammern. Ein Spieler mit einem solchen Spielerpass ist für die Spielgemeinschaft und für seinen im Spielerpass ausgewiesenen Herkunftsverein spielberechtigt.</p>	<p>Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß § 11 Nr. 1. Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese für max. drei Antragssteller, bei ausreichend verteilter Spielerzahl und nur für die Spielgemeinschaft. Die aktive Spielzeit eines Spielers muss über die Spielprotokolle nachgewiesen werden</p>
	<p>11.3 Werden zur Erfüllung der Kriterien gemäß § 11 Nr. 1. Spielgemeinschaften gemeldet, so gelten diese für max. drei Antragssteller, bei gleichmäßiger verteilter Spielerzahl. Die aktive Spielzeit eines Spielers muss über die Spielprotokolle nachgewiesen werden</p>
<p>§ 13.6 Für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften erhebt die DRJ eine Teilnahmegebühr pro Mannschaft/Altersklasse in Höhe von 120,00€. Die Überweisung der Gebühr hat mit der namentlichen Meldung bis spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Finalturnier zu erfolgen.</p>	<p>Für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften erhebt die DRJ oder der ausrichtende Verein bzw. Landesverband eine Teilnahmegebühr pro Mannschaft/Altersklasse in Höhe von 120,00€. Die Überweisung der Gebühr hat mit der namentlichen Meldung bis spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Finalturnier zu erfolgen. Begründung: Es ergeben sich aus konjunkturellen und wirtschaftlichen Gründen häufig unterschiedliche Notwendigkeiten der finanziellen Deckung. Diese werden mit der Ausschreibung niedergelegt. Ferner kann die</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

	<p>Finanzierung von Ausrichter zu Ausrichter unterschiedlich sein. Die Gründe dafür werden in der Ausschreibung dargelegt. Eine fixe finanzielle Regelung ist durchgängig nicht haltbar und muss den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Es geht nicht um die Gewinnerzielungsabsicht vor Ort. Das Risiko muss für alle vorhersehbar sein. Die Refinanzierung wird im Vorfeld mit Ausrichter, DRJ et al. geklärt und offengelegt.</p>
	<p>§ 15</p> <p>Der Liga-Spielbetrieb in allen Altersklassen findet im Zeitraum der Saison 2023/2024 statt. Für den Liga-Spielbetrieb der männlichen Vereine und/oder Spielgemeinschaften werden mindestens zwei Staffeln gebildet. Innerhalb der Staffeln soll eine Hin- und eine Rückrunde mit Einzelspielen gespielt werden. Sofern aus organisatorischen Gründen erforderlich, kann der Spielbetrieb auch in Form von Doppelspieltagen stattfinden, bei denen jede Mannschaft zwei Spiele à max. 2x22 Minuten hat.</p> <p>Für die Mädchen soll eine eigene Liga gebildet werden.</p> <p>Die Entscheidung über den Austragungsmodus kann das Rugby Deutschland Jugend Präsidium im Einzelfall nach Abstimmung mit den Staffelleitungen treffen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Spielbetrieb der Juniorinnen soll aktiv unterstützt werden zur Förderung der DRF-Basis.</p>

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

	<p>Bei den Junioren ist der Zugang zum Bundesliga Betrieb und Leistungssport vordringlich. Auch im Rahmen der Reorganisationsdebatte im RBA ist eine solche Initiative nur zielgerichtet.</p> <p>Anforderung: Wahl oder Ernennung von Bundesspielleiter*innen.</p>
--	--

Datum: 03.08.2023

Mit sportlichen Grüßen



Heinz-Jürgen Seip

Vizepräsident Jugend



Fridtjof Arens

Jugend Spielbetrieb



Marcus Thonfeld

Referent Finanzen

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672



WIR LIEBEN RUGBY!

www.rugbydeutschland.org

Anlage 5: Antrag auf Änderung der Spielordnung der Deutschen Rugby-Jugend

Heidelberg, 30.08.2023

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Änderung des Paragraphen 12.3 der Jugendspielordnung.

Alte Fassung	Neue Fassung
Bei Vereinswechsel beträgt die Sperrfrist innerhalb der Saison - zur Teilnahme an Punktspielen im Bereich der DRJ sechs Wochen - zur Teilnahme an Endrunden zu deutschen Meisterschaften der DRJ sechs Monate.	Ergänzung: WECHSELT EIN SPIELER innerhalb einer SG den Verein oder als Gastspieler zum Verein bei dem er als Gastspieler spielt gelten die gleichen Sperrfristen wie bei einem Vereinswechsel.

Begründung:

Somit soll das Wechseln innerhalb einer SG bzw eines Gastspielers dem "normalen" Vereinswechsel gleich gestellt werden .

Sibylle Zöller
Stellvert. Jugendwart RGH

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anlage 6: Antrag auf Änderung der Jugend-Spielordnung

Unterföhring, 25.05.2023

Hiermit beantrage ich nachfolgende Änderung mit dem Ziel der Teilnahme von sich entwickelnden Vereinen am DRJ Ligaspielbetrieb.

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Keine Zuordnung	An Spielen in der U16 und U18 Liga dürfen 5 Gastspieler pro Mannschaft und Spiel eingesetzt werden.	Förderung der Spielfähigkeit von kleineren Vereinen; Mehr Vereinsteilnahmen am Spielbetrieb; größere Liga, mehr Spielbetrieb möglich
Keine Zuordnung	Gastspieler dürfen von Spiel zu Spiel wechseln. Die Vorlage eines gültigen DRJ Spielerpasses ist Voraussetzung dafür.	Regelung der Spielberechtigung von Gastspielern; Erhalt des Heimatvereins auf dem Spielerpass
§11 Absatz 11.1 Ein Spieler mit einem solchen Spielerpass ist für die Spielgemeinschaft und für seinen im Spielerpass ausgewiesenen Herkunftsverein spielberechtigt.	Ergänzung: Gastspieler sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie sind mit einem aktuellen DRJ Spielerpass berechtigt, als Gastspieler für andere Mannschaften eingesetzt zu werden.	Aufhebung der Verkomplizierung der Spielerpassbeantragung; SGs dürfen weiterhin gemeldet werden und am Spielbetrieb teilnehmen.

Steve Kotza

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anlage 7: Antrag auf Änderung der Spielordnung

Heidelberg, 25.05.2023

Wir beantragen folgende Neuerung:

§12.5

Spieler, deren Verein keine Mannschaft in ihrer Altersklasse stellen können und auch nicht in einer Spielgemeinschaft spielen, dürfen als Gastspieler bei anderen Vereinen spielen. Sie verpflichten sich für eine ganze Saison beim Gastverein, behalten aber den Spielerpass ihres Heimvereins. Der Spielerpass wird mit dem Zusatz „Gastspieler/spielt beim xxx in der Saison xx/xx“ ergänzt. Bei Wechsel des Gastvereins innerhalb der Saison gilt §12.3.

Das sieht wie folgt aus:

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Keine Zuordnung	Spieler, deren Verein keine Mannschaft in ihrer Altersklasse stellen können und auch nicht in einer Spielgemeinschaft spielen, dürfen als Gastspieler bei anderen Vereinen spielen. Sie verpflichten sich für eine ganze Saison beim Gastverein, behalten aber den Spielerpass ihres Heimvereins. Der Spielerpass wird mit dem Zusatz „Gastspieler/spielt beim xxx in der Saison xx/xx“ ergänzt. Bei Wechsel des Gastvereins innerhalb der Saison gilt §12.3.	Spielern aus kleinen Vereinen die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen, ohne dass sie zu den großen Vereinen abwandern

Nuria Budia-Alvarez (Heidelberger TV), Anjuhm Kahn (TB Rohrbach) & Sascha Braun (SC Neuenheim)

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anlage 8: Antrag auf Änderung der Mädchen Altersklassen

Antrag an den Deutschen Rugbyjugendtag

Antragsteller: BSV 1892 e.V.

Vertreten durch: Martin Lengemann



Der Deutsche Rugbyjugendtag möge beschließen:

1. *Der Deutsche Rugbyverband richtet einen Spielbetrieb im 7er-Rugby und 15er-Rugby der Mädchen in den Altersklassen U15 und U18 ein. Der Spielbetrieb ist zunächst für 2023 und 2024 vorgesehen und dient der Erprobung der notwendigen und sinnhaften organisatorischen Rahmenbedingungen der Jugendarbeit in diesen Spielklassen. Eine erste Auswertung dieser Erprobungsphase wird von der Spielleitung in Abstimmung mit dem Vorstand vorgenommen und dem Deutschen Rugbyjugendtag 2024 vorgelegt. Internationale Beispiele sollen herangezogen werden.*
2. *Der Deutsche Rugbyverband richtet Deutsche Meisterschaften im 7er-Rugby und 15er-Rugby der Mädchen in den Altersklassen U15 und U18 aus. Um die Jugendarbeit der Vereine und Landesverbände zu stärken, soll die Ausschreibung hierzu beinhalten, dass die Turniere zwar offen ausgetragen werden, die Meldung von Spielgemeinschaften aber vier Monate vor dem Austragungstermin erfolgen muss, um im Sinne des fairen sportlichen Wettbewerbs kurzfristige „Best Of“-Spielgemeinschaften zu verhindern.*
3. *Der Deutsche Rugbyverband bestellt Jugendnationaltrainer und führt nach Maßgabe des Vorstands einmal jährlich einen Sichtungslerngang in der Alterklasse U18 im 7er- und 15er-Rugby der Mädchen durch, aus dem die entsprechenden Jugendnationalmannschaften hervorgehen sollen. Dies soll der langfristigen Nachwuchssicherung im internationalen Wettbewerb dienen. Im Zuge des Sichtungslerngangs soll jeweils ein Länderspiel ausgetragen werden. Um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten soll der Lerngang kostenneutral für den Verband durchgeführt werden und soll angestrebt werden, die Länderspiele im kleinen Grenzverkehr auszutragen.*

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anhang:

Leitfaden für gemischtgeschlechtliches Rugby

Quelle: <https://www.world.rugby/the-game/player-welfare/guidelines/mixed-gender>

Die Teilnahme an gemischtgeschlechtlichen Mannschaften ist in der Regel nur bis zum Ende der Saison (einschließlich der folgenden Nebensaison), in der der Spieler 12 Jahre alt wird, zulässig. In Ausnahmefällen kann ein Spieler, der älter als 12 Jahre ist, in einer gemischtgeschlechtlichen Mannschaft spielen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, weiterhin Rugby zu spielen. [...] Sobald ein Spieler das 15. Lebensjahr vollendet hat, soll er nicht mehr in gemischtgeschlechtlichen Teams spielen.

Die Spieler sollten unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht so vorbereitet sein, dass sie das Spiel sicher spielen können, und sie sollten an einem Programm zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilgenommen haben, wie z. B. Rugby Ready oder einem gleichwertigen Programm, das in ihrem Heimatverband angeboten wird.

Überlegungen zur Spielerentwicklung und -teilnahme

Auch wenn das Wohlergehen der Spieler die wichtigste Überlegung bei der Einführung von Richtlinien für gemischtgeschlechtliches Kontakt-Rugby in den Verbänden ist, ist es wichtig, dieses Thema auch aus der Perspektive der Entwicklung und der Teilnahme zu betrachten. Die folgenden Entwicklungsüberlegungen sollten von den Verbänden bei der Entwicklung von Altersklassen für Mädchen berücksichtigt werden:

- Untersuchungen zeigen, dass Mädchen vor allem aus Gründen der sozialen Interaktion lieber mit Mädchen Sport treiben. Es ist wahrscheinlicher, dass Mädchen dem Sport treu bleiben, wenn sie während ihrer gesamten Entwicklung die Möglichkeit dazu haben.
- Mädchen unter 12 Jahren sollten nicht davon abgehalten werden, mit Jungen zu spielen, aber es sollte eine Option nur für Mädchen angeboten werden, um eine optimale Anzahl von Mädchen für den Sport zu gewinnen.
- Jede von den Verbänden umgesetzte Politik für gemischtgeschlechtliches Rugby sollte als Teil eines umfassenderen Plans für die Entwicklung von Mädchen und Frauen im Rugby entwickelt werden. Langfristige Spielerentwicklungsmodelle und Forschung werden bei diesem Prozess helfen.
- Alle Fälle, in denen Mädchen neben Jungen spielen dürfen, weil sie keinen Zugang zu Mädchenteams haben, sollten eine kurzfristige Lösung sein, und die Verbände sollten Pläne erstellen, um sicherzustellen, dass Mädchen Zugang zu geschlechtsspezifischen Teams in ihren Verbänden haben.

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672



WIR LIEBEN RUGBY!

www.rugbydeutschland.org

Antragsbegründung:

Wir erkennen im enormen Wachstum des Mädchen- und Frauenrugbys weltweit und auch in Deutschland in der jüngsten Zeit ein Momentum, das den Rugbysport in unserem Land insgesamt bedeutend stärken kann - wenn die Zeichen der Zeit denn erkannt und genutzt werden.

Wir appellieren an den Deutschen Rugbyjugendtag, es auch den zahlreichen Mädchen und jungen Frauen zu ermöglichen Rugby zu spielen, die nicht in gemischtgeschlechtlichen Teams trainieren wollen.

Zur Begründung verweisen wir auf die Leitlinien für gemischtgeschlechtliches Rugby des Weltrugbyverbandes, welche wir unten in Übersetzung anfügen. Es ist damit zu rechnen, dass die korrekte Umsetzung der Richtlinie mittelfristig Voraussetzung für die Teilnahme des DRV an internationalen Wettbewerben werden wird.

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Anlage 9: Antrag auf Änderung der Jugend-Spielordnung

Unterföhring, 25.05.2023

Hiermit beantrage ich nachfolgende Änderung mit dem Ziel der Teilnahme von sich entwickelnden Vereinen am DRJ Ligaspielbetrieb sowie dem Gewährleisten des DRJ Liga-Spielbetriebs.

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Keine Zuordnung	<p>Anzahl der Spieler</p> <p>a. Die Anzahl der Spieler auf dem Feld pro Mannschaft beträgt mindestens 13, höchstens 15.</p> <p>b. Grundsätzlich soll möglichst die Anzahl von 15 Spieler auf dem Feld erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, kann die Anzahl verringert werden. Die Sollzahl richtet sich nach der Mannschaft, die die geringere Anzahl an Spieler stellen kann. Diese Mannschaft hat dann allerdings erst mit dem Erreichen der höchst möglichen Anzahl an Spielern (15) auf dem Feld das Anrecht auf Auswechselspieler.</p> <p>c. Die Anzahl der Spieler im Sturm richtet sich nach der Anzahl der Spieler auf dem Feld:</p> <p>1. bei 15 Spieler wird mit einem 8er Sturm gespielt (3+4+1)</p> <p>2. bei 14 Spieler wird mit einem 7er Sturm (3+4) gespielt</p> <p>3. bei 13 Spieler wird mit einem 6er Sturm (3+2+1) gespielt</p>	<p>Ermöglichen des Spielbetriebs von kleineren Mannschaften; Verringerung von Ausfällen & Spielabsagen; Erhalt des laufenden Spielbetriebs</p>

Steve Kotza

Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Antrag auf Offenlegung jeglicher Kosten juristischen Beistands

Der Deutsche Rugby-Tag möge beschließen, dass das Präsidium, bzw. der Vorstand die juristischen Kosten des Verbands in den Jahren 2021, 2022 und 2023 den Mitgliedern gegenüber offenlegt und einzeln und unter Nennung der jeweiligen Summen aufschlüsselt nach:

- 1) Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung
- 2) Rechtsanwaltskosten / juristische Beratungsleistungen für den Verband, bzw. für den Verband tätige Personen (unter Angabe der Gründe)
- 3) Gerichtliche und außergerichtliche Kosten des Verbands oder beim Verband angestellte Personen (unter Angabe der Gründe)
- 4) sonstige juristische Leistungen, die hier nicht erfasst sind.

Begründung:

Der Präsident berichtete gegenüber den Landesverbänden, dass der Verband jegliche Kosten für Rechtsstreitigkeiten im Zuge der Berichterstattung des Jahres 2021, die in staatsanwaltlichen Ermittlungen und offenbar auch persönlichen Prozessen mündeten, übernimmt / übernommen hat. Auch andere aus Sicht des Antragsstellers unnötige Anwaltskosten, die in mindestens einem Fall in einem Anerkenntnisurteil mündeten, sind laut Aussage des Präsidenten jüngst vom Verband gezahlt worden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass beispielsweise die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlungen durch einen Anwalt ebenfalls nicht unerhebliche Kosten mit sich bringt. Diese und alle weiteren Kosten juristischen Beistands sind transparent darzustellen und Einsparpotentiale zu nutzen.

Implementierung:

Informationsschreiben an alle Mitglieder des Verbands, ggf. als Anhang zum Protokoll des DRT mit Frist zum 31.12.2023.

Mit freundlichen Grüßen



Denis McGee

Präsident



Ela Schlaak

Vizepräsidentin

Berliner Rugby-Verband e.V.

Vorsitzender: Denis McGee

Berliner Rugby-Verband e.V. c/o Denis McGee · Popperstr. 8 · 12107 Berlin

Antrag des Präsidiums zur Neuerstellung einer Ordnung

Die Mitgliederversammlung möge der Neuerstellung einer Ordnung für Touch Deutschland zustimmen.

Ordnung Touch Deutschland

§ 1 Organisation von Touch Deutschland

- (1) Touch Deutschland ist die steuerlich unselbstständige Organisation des Touch im DRV (im folgenden RD).
- (2) Touch Deutschland vertritt alle Mitglieder des DRV (im folgenden RD), die eine Touch-Vereinsabteilung unterhalten sowie alle eigenständigen Touch-Vereine.
- (3) Touch Deutschland führt und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des DRV (im folgenden RD) selbständig. Näheres regelt diese Ordnung Touch Deutschlands.
- (4) Der DRV (im folgenden RD) ist zur Förderung von Touch Mitglied für Deutschland in der „Federation of International Touch (FIT)“ mit Sitz in Sydney/Australien und der „European Federation of Touch (EFT)“ mit Sitz in Paris/Frankreich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DRV (im folgenden RD) den Bestimmungen dieser Verbände unterworfen. Der DRV (im folgenden RD) erklärt insbesondere die FIT-Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil seiner Satzung und Ordnungen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder von Touch Deutschland als Unterorganisation des DRV (im folgenden RD) sind alle Mitglieder des DRV (im folgenden RD), die eine Touch-Vereinsabteilung unterhalten sowie alle eigenständigen Touch-Vereine.



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

§ 3 Angelegenheiten von Touch Deutschland

- (1) Touch Deutschland setzt sich zum Ziel, die Sportart Touch in Deutschland zu entwickeln und zu etablieren sowie neben Fitness und Spaß eine soziale Atmosphäre für seine Mitglieder zu schaffen, in der sich Jung und Alt wohl, akzeptiert und integriert fühlen.
- (2) Touch Deutschland nimmt insbesondere die folgenden Angelegenheiten wahr:
 - a) Planmäßige Verbreitung der Sportart „Touch“ und Förderung der Sportart durch alle geeignet erscheinenden Maßnahmen
 - b) Festlegung und Überwachung von Regularien und Durchführungsbestimmungen für nationale Wettkämpfe
 - c) Festlegung von Regularien zur Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern einschließlich Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - d) Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben, Qualifikations- und Titelwettkämpfen
 - e) Festlegung von Auswahlprozessen zur Benennung von Teilnehmern an internationalen Wettkämpfen und Benennung der Nationalspieler
 - f) Vertretung der Sportart Touch für Deutschland im Inland und Ausland und Wahrung seines Ansehens
- (3) Touch Deutschland ist berechtigt, für die ihm zugewiesenen Angelegenheiten Richtlinien zu erlassen.

§ 4 Organe Touch Deutschland

Die Organe von Touch Deutschland sind:

- a) der Touch Deutschland Tag (TDT)
- b) der Touch Ausschuss, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n

Der TDT entspricht einer Delegiertenversammlung. Sofern in dieser Ordnung der TDT genannt ist, ist hierunter jeweils die Delegiertenversammlung zu verstehen.



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

§ 5 Touch Deutschland Tag (TDT)

- (1) Der TDT ist das wichtigste Organ von Touch Deutschland. Er setzt sich aus den Delegierten aller Mitglieder des DRV (im folgenden RD), die eine Touch-Vereinsabteilung unterhalten, sowie den Vertretern eigenständiger Touch-Vereine zusammen.
- (2) Der TDT findet jährlich mindestens einmal (entweder online oder in Person vor Ort) statt. Der TDT hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung – Deutscher Rugby-Tag (DRT) – des DRV (im folgenden RD) stattzufinden.
- (3) Änderungen dieser Ordnung können durch den TDT nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden und bedürfen der anschließenden Bestätigung durch den nächsten DRT.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DRV (im folgenden RD) –Satzung, Ordnungen und Richtlinien.

§ 6 Stimmrecht beim TDT

- (1) Stimmberechtigt auf dem TDT sind alle anwesenden Mitglieder (entweder online oder in Person vor Ort) Touch Deutschlands sowie die Mitglieder des Ausschusses von Touch Deutschland.
- (2) Touch-Vereine können sich durch einen Delegierten ihres Vereins bzw. der Touch-Vereinsabteilung in einem Verein beim TDT vertreten lassen (Delegierte).
- (3) Die Delegierten der Touch-Vereine oder der Touch-Vereinsabteilungen dürfen das Stimmrecht nur für ihren Verein und bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung des Vereinsvorstandes ausüben.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder von Touch Deutschland wird gemäß folgendem Schlüssel ausgeübt:

7 – 10 Mitglieder: 1 Stimme
11 – 20 Mitglieder 2 Stimmen



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

21 – 30 Mitglieder 3 Stimmen

31 und mehr Mitglieder 4 Stimmen

Grundlage für die Berechnung ist die Bestandsmeldung, die die Vereine bis zum 1. Februar eines jeden Jahres erbringen müssen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erhält der Verein unabhängig von der Mitgliederzahl nur eine Stimme.

- (5) Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht entsprechend des o.g. Schlüssels aus.
- (6) Mitglieder von Touch Deutschland, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Touch Deutschland und/oder dem DRV (im folgenden RD) nicht vollständig nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- (7) Jedes Mitglied des Ausschusses von Touch Deutschland hat zwei Stimmen, die nur einheitlich ausgeübt werden können.
- (8) Für die Durchführung des TDT gilt sinngemäß die Satzung und Geschäftsordnung des DRV (im folgenden RD), mit der Ausnahme, dass der ordnungsgemäß einberufene TDT in jedem Falle beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Ausschuss von Touch Deutschland

- (1) Touch Deutschland wird von einem Ausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Presse und Protokoll
- (2) Der Ausschuss von Touch Deutschland wird in der unter § 7 Abs. 1 genannten Reihenfolge durch den TDT für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren gewählt.
- (3) Die/der Vorsitzende hat das Recht Sitzungen von Touch Deutschland sowie den TDT einzuberufen.
- (4) Die Vertretung des/der Vorsitzenden erfolgt durch ein Mitglied des Ausschusses von Touch Deutschland.
- (5) Der Ausschuss von Touch Deutschland führt die Geschäfte im Sinne der Ordnung und der Beschlüsse des TDT. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

von Touch Deutschland ordnet und überwacht die Angelegenheiten von Touch Deutschland und berichtet dem TDT sowie dem Vorstand des DRV (im folgenden RD) über seine Tätigkeit. Der Ausschuss von Touch Deutschland ist berechtigt, zu seiner Unterstützung für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Beauftragte zu bestellen. Bestimmte Aufgaben können durch den Ausschuss von Touch Deutschland auch auf Mitgliedsvereine übertragen werden. Der Ausschuss von Touch Deutschland erlässt auf Empfehlung des TDT verbindliche Richtlinien.

- (6) Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen überwacht die Kassengeschäfte. Der Ausschuss von Touch Deutschland ist jederzeit berechtigt, sich vom Stand der Touch Deutschland Kasse zu überzeugen

§ 8 Finanzpflichten

Touch Deutschland ist berechtigt im Rahmen des vom DRV (im folgenden RD) zur Verfügung gestellten Gesamtverfügungsrahmens eigenständig zu wirtschaften. Der Gesamtverfügungsrahmen ergibt sich aus dem vom Vorstand des DRV (im folgenden RD) erstellten und vom Präsidium des DRV (im folgenden RD) sowie vom DRT verabschiedeten Haushaltsplan. Die Vorstände von Touch Deutschland werden bei der Erstellung der Haushaltsverteilung mit einbezogen. Näheres regelt die Richtlinie zur Verwendung von Unterkonten des DRV (im folgenden RD).

§ 9 Ehrenmitglieder

Durch den TDT können Personen, die sich um Touch Deutschland besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch den TDT mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung von Touch Deutschland als Unterorganisation des DRV (im folgenden RD) entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung des DRV (im folgenden RD) mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die Auflösung von Touch Deutschland bedarf zudem der Zustimmung durch den TDT mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden gültigen Stimmen.



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Begründung:

Für die Aufnahme von Touch Deutschland in die Satzung des DRV (im folgenden RD) sind obige Änderungen Voraussetzung.

Implementierung:

Mit Beschluss durch den DRT am 09.03.2024 und nach Eintragung durch das Registergericht.

Heidelberg, 27.11.2023



Harald Hees
Präsident



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Antrag des Präsidiums zur Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderungen beschließen, welche Voraussetzung sind, um die Verschmelzung mit Touch Deutschland zu bewerkstelligen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§5,2 Rechtsgrundlagen Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend, 2. die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband, 3. die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen, 4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände, 5. die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses 6. die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 26 BGB <p>Beschlussfassungen über diese Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, obliegen den jeweiligen Organen bzw. Ausschüssen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit des DRT. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammlungen der jeweiligen Organe sowie der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit des DRT.</p>	<p>§5,2 Rechtsgrundlagen Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend, 2. die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband, 3. die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen, 4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände, 5. die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses, 6. die Ordnung Touch Deutschlands, 7. die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 26 BGB <p>Beschlussfassungen über diese Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, obliegen den jeweiligen Organen bzw. Ausschüssen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit des DRT. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammlungen der jeweiligen Organe sowie der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit des DRT.</p>



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
Ust.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

<p>Alte Fassung §10 Organe des Verbandes Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Deutsche Rugby-Tag (DRT), 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB 4. die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ), 5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SDRV), 6. die Deutschen Rugby-Frauen (DRF), 7. die Vertretung der Landesverbände (VLV), 8. die Vertretung der Athleten (AV), 9. der Rugby-Bundesliga- Ausschuss (RBA), 10. das Schiedsgericht, 11. das Sportgericht 	<p>Neue Fassung §10 Organe des Verbandes Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Deutsche Rugby-Tag (DRT), 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB 4. die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ), 5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SDRV), 6. die Deutschen Rugby-Frauen (DRF), 7. die Vertretung der Landesverbände (VLV), 8. der Rugby-Bundesliga- Ausschuss (RBA), 9. Touch Deutschland, 10. das Schiedsgericht, 11. das Sportgericht
---	--

<p>Alte Fassung §12,8 Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder; 2. das Präsidium; 3. der Vorstand 4. die Deutsche Rugby-Jugend; 5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands 6. die Deutschen Rugby-Frauen; 7. die Vertretung der Landesverbände; 8. die Vertretung der Athleten 9. der Rugby-Bundesligaausschuss; 	<p>Neue Fassung §12,8 Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder; 2. das Präsidium; 3. der Vorstand 4. die Deutsche Rugby-Jugend; 5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands 6. die Deutschen Rugby-Frauen; 7. die Vertretung der Landesverbände; 8. die Vertretung der Athleten 9. der Rugby-Bundesligaausschuss; 10. Touch Deutschland
--	---



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

--	--

	<p>Neuer Paragraph (die folgenden bereits bestehenden Paragraphen verschieben sich um eins)</p> <p>§27 Touch Deutschland</p> <p>(1) Touch Deutschland ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation des Touch im Deutschen Rugby-Verband.</p> <p>(2) Touch Deutschland vertritt die Touch-Vereinsabteilungen der dem Deutschen Rugby-Verband angeschlossenen Landesverbände und Vereine.</p> <p>(3) Touch Deutschland führt und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes selbstständig.</p> <p>(4) Touch Deutschland bildet einen Touch Deutschland Tag (TDT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Touch Deutschland Tag wählt einen Ausschuss von Touch Deutschland, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.</p> <p>(5) Touch Deutschland kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen.</p> <p>(6) Touch Deutschland nimmt insbesondere die folgenden Angelegenheiten wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planmäßige Verbreitung der Sportart „Touch“ und
--	--



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

	<p>Förderung der Sportart durch alle geeignet erscheinenden Maßnahmen</p> <p>2. Festlegung und Überwachung von Regularien und Durchführungsbestimmungen für nationale Wettkämpfe</p> <p>3. Festlegung von Regularien zur Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern einschließlich Durchführung von Bildungsveranstaltungen</p> <p>4. Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben, Qualifikations- und Titelwettkämpfen</p> <p>5. Festlegung von Auswahlprozessen zur Benennung von Teilnehmern an internationalen Wettkämpfen und Benennung der Nationalspieler</p> <p>6. Vertretung der Sportart Touch für Deutschland im Inland und Ausland und Wahrung seines Ansehens</p>
--	---

Begründung:

Verschmelzung von Rugby Deutschland (Deutscher Rugby- Verband e.V.) und Touch Deutschland Sportverein e.V..



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672

Implementierung:

Mit Beschluss durch den DRT am 09.03.2024 und nach Eintragung durch das Registergericht.

Heidelberg, 27.11.2023



Harald Hees
Präsident



Vorstände: Manuel Wilhelm,
Jens Poff und
Florian Hartmann

Registernummer: VR 2089
USt.-IdNr. DE 115666117
Gerichtsstand: Hannover

Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE10 6727 0003 0140 1900 00
BIC: DEUTDESM672